1

Parlamentarisches Taschenbuch,

herausgegeben von

Dr. A. Rauch,

fünfte Lieferung,

enthaltend die

Verfassung

des

Freistaates Hamburg nebst Wahlgesetz, das Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont nebst Wahlgesetz, das Staatsgrundgesetz für das Königreich Dänemark, den octroyirten preußischen Entwurf der deutschen Verfassung nebst Wahlgesetz und Entwurf eines provisorischen Schiedsgerichts, den hannoverischen Entwurf nebst Denkschrift zur Verfassung des deutschen Reichs, das preußische octroyirte Gesetz, das freie Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, nebst Preßgesetz.

Erlangen,
Palm'sche Verlagsbuchhandlung.
1849.

Min. d. Innern

Inhalt der fünften Lieferung.

Seite

Octroyirter (preußischer) Entwurf der deutschen Verfassung nebst Wahlgesetz und Entwurf des provisorischen Schiedsgerichtes 1

Denkschrift dazu 58

Hannoverischer Entwurf zur Verfassung des deutschen Reichs 109

Denkschrift dazu 117

Preußisches (octroyirtes) Gesetz über das freie Vereins- und Versammlungsrecht 146

Preußisches (octroyirtes) Preßgesetz. 152

Staatsgrundgesetz für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont 168

Wahlgesetz hiezu 200

Verfassung des Freistaates Hamburg 209

Wahlgesetz hiezu 241

Staatsgrundgesetz für das Königreich Dänemark 250

674/26

Staatliche Bibliothek
Regensburg

Inhalt der ersten Lieferung.

Seite
Constitution der vereinigten Staaten von Nordamerika . . . 1
Constitution des Königreichs Norwegen . . . . , 27
Neapolitanische Verfassung 58
Toscanische Verfassung . . . , ... 75
Verfassung für Piemont und Sardinien 91
Grundgesetz für den Kirchenstaat 96
Oesterreichische Verfassung 99
Staatsverfassung Belgiens 111
Schweizerische Bundesverfassung 127
Grundzüge der englischen Verfassung 166
Entwurf des deutschen Reichsgrundgesetzes 173

Inhalt der zweiten Lieferung.

Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1
Schleswig-holsteinisches Gesetz, betr. die Verantwortlichkeit der Minister 29
Verfassungsurkunde für das Herzogthum Anhalt-Dessau . . 38
Verfassungsurkunde für den preußischen Staat 69
Preußisches Wahlgesetz für die erste Kammer 92
„ „ für die zweite Kammer . . . . , 95
Verfassungsurkunde der schweiz. Eidgenossenschaft 98
Zur Geschichte des französischen Verfassungswesens 131
Verfassung der französischen Republik 158
Grundrechte des deutschen Volkes 181

Inhalt der dritten Lieferung.

Seite

Landesverfassungsgesetz für das Königreich Hannover . . . 1

Wahlgesetz für das Königreich Hannover 182

Entwurf der Constitutions-Urkunde für die österreichischen Staaten. (Der verfassunggebenden Versammlung in Kremsier) 60

Octroyirte österreichische Verfassung 88

Provisorisches Preßgesetz 136

" " Associationsgesetz 173

Wahlgesetz der französischen Republik 201

Inhalt der vierten Lieferung.

Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum Oldenburg . . 1

Wahlgesetz 69

Verfassung des Bremischen Staates 78

Staatsgrundgesetz für das Herzogthum Gotha 113

Wahlordnung 133

Verfassung des deutschen Reichs 149

Reichswahlgesetz 193

Einführungsgesetz für die Grundrechte 200

Octroyirter Entwurf
der
deutschen Verfassung.

Einleitung.

Die Berathungen, welche auf die Einladung unserer Cirkular=Depesche vom 28. v. M. hier in Berlin in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage stattgefunden haben, haben zu dem für die Königliche Regierung erfreulichen Ergebniß geführt, daß sie nunmehr im Verein mit den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover den übrigen deutschen Regierungen eine umfassende Vorlage in Bezug auf die deutsche Verfassung machen können.

Die Königl. preußische Regierung beehrt sich daher, in der Anlage der ꝛc. Regierung die betreffende Eröffnung in ihrem eigenen, wie im Namen der Re=

gierungen von Sachsen und von Hannover zu übersenden, und bemerkt dabei, daß die Königl. bayerische Regierung, welche an sämmtlichen Verhandlungen zwischen obenerwähnten Regierungen Theil genommen, sich die schließliche Erklärung über ihren Beitritt noch vorbehalten hat.

Wir glauben dabei das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß diese Eröffnung bei der ꝛc. Regierung die reifliche und eingehende Erwägung finden werde, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, und daß auch die Gesinnungen und das Verfahren der verbündeten Regierungen, welche hiermit einer unabweislichen Pflicht genügt zu haben glauben, gerechte Würdigung und Anerkennung erlangen werde.

Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident.

(gez.) Graf von Brandenburg.

An
sämmtliche deutsche Regierungen.

Der ꝛc. Regierung finden sich die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, und in deren Auftrage die preußische Regierung, veranlaßt, folgende ergebenste Eröffnung zu machen.

Es bedarf keiner näheren Darlegung der Gefahren, von welchen gegenwärtig das gemeinsame Vater-

land bedroht wird. Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Theilen Deutschlands ist die gesetzliche Autorität durch den Aufruhr umgestürzt, in anderen nur durch die Anwendung der Waffen hergestellt worden. Niemand vermag zu ermessen, welche fernere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten, und wie weit sie selbst, dem Auslande gegenüber, zu ernsten Bedenken führen können. Nicht blos die gesammte staatliche Existenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern eben sowohl die Grundlagen jedes geordneten Zustandes überhaupt.

Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle deutschen Lande mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor Allem einer vollen Uebereinstimmung in den Handlungen der Regierungen. Um desto schmerzlicher muß es empfunden werden, daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der auf der Akte vom 8. Juni 1815 errichtete deutsche Bund ist hierzu faktisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bundesverhältniß hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zusammengetretene National-Versammlung hat, als sie die von ihr berathene Reichsverfassung als abgeschlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, sich selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen; ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folge zu geben ist.

Einer so bedrohlichen Lage gegenüber ist ein festes, einträchtiges und unverzügliches Handeln nothwendig, und es wird dieses von den Regierungen ausgehen müssen, welche sich zu den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sind daher übereingekommen, auf Grund des Art. 11 der deutschen Bundes-Akte in ein Bündniß zu treten, das den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den inneren oder äußeren Feind zum Zwecke hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. So wie an alle Regierungen, welche Glieder des deutschen Bundes von 1815 sind, so ergeht auch an ꝛc. Regierung ihr Ansuchen, sich diesem durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen Bündnisse anzuschließen und sich hierüber in kürzester Frist gefälligst erklären zu wollen.

Die genannten Regierungen würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der

rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichs-Verfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die deut-

schen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1 bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der National-Vertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche, von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind.

Die obenerwähnte Denkschrift zu dem Inhalte des Verfassungs-Entwurfes war bei dem Abgange dieses

Aktenstückes noch nicht beendigt und wird unverzüglich nachfolgen.

Berlin, den 28. Mai 1849.

Der Minister-Präsident.
(gez.) Graf von Brandenburg.

An
sämmtliche deutsche Regierungen.

Entwurf
der
Verfassung des deutschen Reiches.

Erster Abschnitt.
Das Reich.

Artikel I.

§. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

§. 2. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so soll das deutsche Land eine von dem nichtdeutschen Lande ge-

trennte eigene Verfassung, Regierung und Verwaltung haben. In die Regierung und Verwaltung des deutschen Landes dürfen nur deutsche Staatsbürger berufen werden.

Die Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hat in einem solchen deutschen Lande dieselbe verbindliche Kraft, wie in den übrigen deutschen Ländern.

§. 3. Hat ein deutsches Land mit einem nichtdeutschen Lande dasselbe Staats-Oberhaupt, so muß dieses entweder in seinem deutschen Lande residiren, oder es muß auf verfassungsmäßigem Wege in demselben eine Regentschaft niedergesetzt werden, zu welcher nur Deutsche berufen werden dürfen.

§. 4. Abgesehen von den bereits bestehenden Verbindungen deutscher und nichtdeutscher Länder soll kein Staats-Oberhaupt eines nichtdeutschen Landes zugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche regierender Fürst, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen.

§. 5. Die einzelnen deutschen Staaten behalten ihre Selbstständigkeit, so weit dieselbe nicht durch die Reichs-Verfassung beschränkt ist; sie haben alle staatlichen Hohheiten und Rechte, so weit diese nicht der Reichsgewalt ausdrücklich übertragen sind.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

Artikel I.

§. 6. Die Reichsgewalt übt dem Auslande gegen-

über die völkerrechtliche Vertretung des Reiches und der einzelnen deutschen Staaten aus.

Die Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an. Sie führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bündnisse und Verträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels- und Schiffahrts-Verträge, so wie die Auslieferungs-Verträge ab. Sie ordnet alle völkerrechtlichen Maßregeln an.

§. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr Recht, ständige Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen.

Auch werden dieselben keine besonderen Konsuln halten. Die Konsuln fremder Staaten erhalten ihr Exequatur von der Reichsgewalt.

Die Absendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorstand oder andere deutsche Regierungen ist den einzelnen Regierungen unbenommen.

§. 8. Die einzelnen deutschen Regierungen sind befugt, Verträge mit anderen deutschen Regierungen abzuschließen.

Ihre Befugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränkt sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind.

§. 9. Alle Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer anderen deutschen oder nichtdeutschen abschließt, sind der Reichsgewalt zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

Artikel II.

§. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu.

Artikel III.

§. 11. Im Kriege oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches zur Verfügung.

§. 12. Das Reichsheer besteht aus der zum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten.

Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen.

Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittelung und Genehmigung der Reichsgewalt zu vereinbaren.

§. 13. Die Reichsgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch fortdauernde Kontrolle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesetze, der Wehrverfassung und in den Grenzen der nach §. 12 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, so weit dieselbe nicht nach §. 11 für den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird.

§. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbstständigen Kommando einzelner Corps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten und höheren Festungsbeamten der Reichsfestungen, leisten

dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue.

§. 15. Alle durch Verwendung von Truppen zu Reichszwecken entstehenden Kosten, welche den durch das Reich festgesetzten Friedensstand übersteigen, fallen dem Reiche zur Last.

§. 16. Ueber eine allgemeine für das ganze Reich gleiche Wehrverfassung ergeht ein besonderes Reichsgesetz.

§. 17. Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen kombinirt sind, ernennt die Reichsgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Corps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugniß einer der betheiligten Regierungen liegt.

Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden stelbstständigen Corps.

§. 18. Der Reichsgewalt steht die Befugniß zu, Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke anzulegen und, insoweit die Sicherheit des Reiches es erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung, namentlich für das überlieferte Kriegsmaterial, zu Reichsfestungen zu erklären.

Die Reichsfestungen und Küsten-Vertheidigungswerke des Reiches werden auf Reichskosten unterhalten.

§. 19. Die Seemacht ist ausschließlich Sache des Reiches. Es ist keinem Einzelstaate gestattet, Kriegsschiffe für sich zu halten oder Kaperbriefe auszugeben.

Die Bemannung der Kriegsflotte bildet einen Theil der deutschen Wehrmacht. Sie ist unabhängig von der Landmacht.

Die Mannschaft, welche aus einem einzelnen Staate für die Kriegsflotte gestellt wird, ist von der Zahl der von demselben zu haltenden Landtruppen abzurechnen. Das nähere hierüber so wie über die Kosten-Ausgleichung zwischen dem Reiche und den Einzelstaaten, bestimmt ein Reichsgesetz.

Die Ernennung der Offiziere und Beamten der Seemacht geht allein vom Reiche aus.

Der Reichsgewalt liegt die Sorge für die Ausrüstung, Ausbildung und Unterhaltung der Kriegsflotte und die Anlegung, Ausrüstung und Unterhaltung von Kriegshäfen und Seearsenälen ob.

Ueber die zur Errichtung von Kriegshäfen und Marine-Etablissements nöthigen Enteignungen, so wie über die Befugnisse der dabei anzustellenden Reichsbehörden, bestimmen die zu erlassenden Reichsgesetze.

Artikel IV.

§. 20. Die Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse (Häfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, das Lootsenwesen, das Fahrwasser u. s. w.) bleiben der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überlassen. Die Uferstaaten unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln.

Ein Reichsgesetz wird bestimmen, wie weit die Mündungen der einzelnen Flüsse zu rechnen sind.

§. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen.

Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu gehöriger Unterhaltung derselben anzuhalten.

§. 22. Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den Schiffen für die Benützung der Schifffahrts-Anstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung dieser Anstalten nothwendigen Kosten nicht übersteigen.

§. 23. In Betreff dieser Abgaben sind alle deutschen Schiffe gleichzustellen.

Eine höhere Belegung fremder Schifffahrt kann nur von der Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichskasse.

Artikel V.

§. 24. Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu, im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flußmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlichen Bestimmung zu entscheiden. Alle übrigen

Flüsse, Kanäle und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.

§. 25. Alle deutschen Flüsse sollen für deutsche Schifffahrt von Flußzöllen frei sein. Auch die Flößerei soll auf schiffbaren Flußstrecken solchen Abgaben nicht unterliegen. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Bei den mehrere Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt gleichzeitig für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein.

§. 26. Die Hafen-, Krahn-, Waag-, Lager-, Schleusen- und dergleichen Gebühren, welche an den gemeinschaftlichen Flüssen und den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Es darf in Betreff dieser Gebühren keinerlei Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten stattfinden.

§. 27. Flußzölle und Flußschifffahrts-Abgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladungen nur durch die Reichsgewalt gelegt werden.

Artikel VI.

§. 28. Die Reichsgewalt hat über die Eisenbahnen und deren Betrieb, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt, die Ober-Aufsicht und das Recht der Gesetzgebung. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 29. Die Reichsgewalt hat das Recht, so weit sie es zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen Verkehrs für nothwendig erachtet, Eisen-

bahnen anzulegen, wenn der Einzelstaat, in dessen Gebiet die Anlage erfolgen soll, deren Ausführung ablehnt. Die Benutzung der Eisenbahnen für Reichszwecke steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 30. Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ist die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reiches und das Interesse des allgemeinen Verkehrs wahrzunehmen.

§. 31. Die Reichsgewalt hat über die Landstraßen die Ober-Aufsicht und das Recht der Gesetzgebung, so weit es der Schutz des Reiches oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs erheischt. Ein Reichsgesetz wird bestimmen, welche Gegenstände dahin zu rechnen sind.

§. 32. Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Reiches oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Reichsmitteln Landstraßen und Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Reichskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.

Artikel VII.

§. 33. Das deutsche Reich soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze, mit Wegfall aller Binnengrenz-Zölle.

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zollinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der Reichsgewalt bleibt es ferner vorbehalten, auch

nicht zum Reiche gehörige Länder und Landestheile mittelst besonderer Verträge dem deutschen Zollgebiete anzuschließen.

§. 34. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, so wie über gemeinschaftliche Productions- und Verbrauchssteuern. Welche Productions- und Verbrauchssteuern gemeinschaftlich sein sollen, bestimmt die Reichsgesetzgebung.

§. 35. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Productions- und Verbrauchssteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Reichsgewalt.

§. 36. Auf welche Gegenstände die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern fur Rechnung des Staats oder einzelner Gemeinden legen dürfen und welche Bedingungen und Beschränkungen dabei eintreten sollen, wird durch die Reichsgesetzgebung bestimmt.

§. 37. Die einzelnen deutschen Staaten sind nicht befugt, auf Güter, welche über die Reichsgränze ein- oder ausgehen, Zölle zu legen.

§. 38. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung über den Handel und die Schiffahrt und überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Reichsesetze.

§. 39. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Gewerbewesen Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 40. Erfindungs-Patente werden ausschließlich von Reichs wegen auf Grundlage eines Reichsgesetzes ertheilt; auch steht der Reichsgewalt ausschließlich die Gesetzgebung gegen den Nachdruck von Büchern, jedes unbefugte Nachahmen von Kunstwerken, Fabrikzeichen,

Mustern und Formen und gegen andere Beeinträchtigungen des geistigen Eigenthums zu.

Artikel VIII.

§. 41. Die Reichsgewalt hat das Recht der Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Postwesen, namentlich über Organisation, Tarife, Transit, Portotheilung und die Verhältnisse zwischen den einzelnen Postverwaltungen.

§. 42. Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Reichsgewalt geschlossen werden.

§. 43. Die Reichsgewalt ist befugt, Telegraphenlinien anzulegen und die vorhandenen gegen Entschädigung zu benutzen oder auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Weitere Bestimmungen hierüber, so wie über Benutzung von Telegraphen für den Privatverkehr, sind einem Reichsgesetz vorbehalten.

Artikel IX.

§. 44. Die Reichsgewalt ausschließlich hat die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über das Münzwesen. Es liegt ihr ob, für das ganze Reich dasselbe Münzsystem einzuführen.

Sie hat das Recht, Reichsmünzen zu prägen.

§. 45. Der Reichsgewalt liegt es ob, im ganzen Reiche dasselbe System für Maß und Gewich, so wie für den Feingehalt der Gold und Silberwaaren, zu begründen.

§. 46. Der Reichsgewalt steht über das Bank-

wesen und das Ausgeben von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.

Artikel X.

§. 47. Die Ausgaben für alle Maßregeln und Einrichtungen, welche von Reichs wegen ausgeführt werden, sind von der Reichsgewalt aus den Mitteln des Reiches zu bestreiten.

§. 48. Zur Bestreitung seiner Ausgaben ist das Reich zunächst auf die Matrikular-Beiträge der einzelnen Staaten angewiesen.

§. 49. Die Reichsgewalt ist befugt, in außerordentlichen Fällen Anleihen zu machen oder sonstige Schulden zu kontrahiren.

Artikel XI.

§. 50. Den Umfang der Gerichtsbarkeit des Reiches bestimmt der Abschnitt vom Reichsgericht.

Artikel XII.

§. 51. Der Reichsgewalt liegt es ob, die kraft der Reichsverfassung allen Deutschen verbürgten Rechte oberaufsehend zu wahren.

§. 52. Der Reichsgewalt liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

Sie hat die für die Aufrechthaltung der inneren Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßregeln zu treffen:

1) wenn ein deutscher Staat von einem anderen deutschen Staate in seinem Frieden gestört oder gefährdet wird;
2) wenn in einem deutschen Staate die Sicherheit

und Ordnung durch Einheimische oder Fremde gestört oder gefährdet wird. Doch soll in diesem Falle von der Reichsgewalt nur dann eingeschritten werden, wenn die betreffende Regierung sie selbst dazu auffordert, es sei denn, daß dieselbe dazu notorisch außer Stande ist oder der gemeine Reichsfrieden bedroht erscheint;

3) wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird, und durch das Anrufen des Reichsgerichtes unverzügliche Hülfe nicht zu erwirken ist.

§. 53. Die Maßregeln, welche von der Reichsgewalt zur Wahrung des Reichsfriedens ergriffen werden können, sind: 1) Erlasse, 2) Absendung von Kommissarien, 3) Anwendung von bewaffneter Macht.

Ein Reichsgesetz wird die Grundsätze bestimmen, nach welchen die durch solche Maßregeln veranlaßten Kosten zu tragen sind.

§. 54. Der Reichsgewalt liegt es ob, die Fälle und Formen, in welchen die bewaffnete Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung angewendet werden soll, durch ein Reichsgesetz zu bestimmen.

§. 55. Der Reichsgewalt liegt es ob, die gesetzlichen Normen über Erwerb und Verlust des Reichs- und Staats-Bürgerrechts festzusetzen.

§. 56. Der Reichsgewalt steht es zu, über das Heimathsrecht Reichsgesetze zu erlassen und die Ausführung derselben zu überwachen.

§. 57. Der Reichsgewalt steht es zu, unbeschadet des durch die Grundrechte gewährleisteten Rechts der freien Vereinigung und Versammlung, Reichsgesetze über das Associationswesen zu erlassen.

§. 58. Die Reichsgesetzgebung hat für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung ihrer Echtheit im ganzen Reiche bedingen.

§. 59. Die Reichsgewalt ist befugt, im Interesse des Gesammtwohls allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen.

Artikel XIII.

§. 60. Die Reichsgewalt hat die Gesetzgebung, soweit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Befugnisse und zum Schutze der ihr überlassenen Anstalten erforderlich ist.

§. 61. Der Reichsgewalt liegt es ob, durch die Erlassung allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im deutschen Volke zu begründen.

§. 62. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichs wegen.

§. 63. Reichsgesetze gehen den Gesetzen der Einzelstaaten vor, insofern ihnen nicht ausdrücklich eine nur subsidiäre Geltung beigelegt ist.

Artikel XIV.

§. 64. Die Anstellung der Reichsbeamten geht vom Reiche aus.

Die Dienstpragmatik des Reiches wird ein Reichsgesetz feststellen.

Dritter Abschnitt.

Das Reichsoberhaupt.

Artikel I.

§. 65. Die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt.

§. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.

§. 67. Das Fürsten-Kollegium besteht aus 6 Stimmen, und zwar:

1) Preußen,
2) Bayern,
3) Württemberg, Baden, beide Hohenzollern,
4) Sachsen, die sächsischen Herzogthümer, Reuß, Anhalt, Schwarzburg,
5) Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg, Holstein, die Hansestädte,
6) Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Nassau, Hessen-Homburg, Luxemburg und Limburg, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Frankfurt.

Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürsten-Kollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Artikel II.

§. 68. Der Reichsvorstand wird während der Dauer des Reichstages am Sitze der Reichsregierung residiren.

So oft sich der Reichsvorstand nicht am Sitze der Reichsregierung befindet, muß einer der Reichsminister in seiner unmittelbaren Umgebung sein.

§. 69. Der Reichsvorstand übt die ihm übertragene Gewalt durch verantwortliche von ihm ernannte Minister aus.

§. 70. Alle Regierungshandlungen des Reichsvorstandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsminister, welcher dadurch die Verantwortung übernimmt.

Artikel III.

§. 71. Der Reichsvorstand übt die völkerrechtliche Vertretung des deutschen Reichs und der einzelnen deutschen Staaten aus. Er stellt die Reichsgesandten und die Konsuln an und führt den diplomatischen Verkehr.

§. 72. Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden.

§. 73. Der Reichsvorstand schließt die Bündnisse und Verträge mit den auswärtigen Mächten ab, und zwar unter Mitwirkung des Reichstags, insoweit diese in der Verfassung vorbehalten ist.

§. 74. Alle Verträge nicht rein privatlichen Inhalts, welche deutsche Regierungen unter sich oder mit auswärtigen Regierungen abschließen, sind dem Reichsvorstande zur Kenntnißnahme und, insofern das Reichsinteresse dabei betheiligt ist, zur Bestätigung vorzulegen.

§. 75. Der Reichsvorstand beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht, das Volkshaus aufzulösen.

§. 76. Das Fürstenkollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes, oder in dessen Verhinderung unter dem Vorsitze Bayerns, hat das Recht des Gesetzesvor-

schlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstage unter den verfassungsmäßigen Beschränkungen aus.

§. 77. Das Fürstenkollegium faßt seine Beschlüsse durch absolute Majorität der anwesenden Bevollmächtigten. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 78. Der Reichsvorstand verkündigt die Reichsgesetze und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 79. In Strafsachen, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, hat der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung von Untersuchungen kann der Reichsvorstand nur mit Zustimmung des Reichstags erlassen. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsministers kann der Reichsvorstand das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn dasjenige Haus, von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. Zu Gunsten von Landesministern steht ihm ein solches Recht nicht zu.

§. 80. Dem Reichsvorstand liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob.

§. 81. Der Reichsvorstand hat die Verfügung über die bewaffnete Macht.

§. 82. Ueberhaupt hat der Reichsvorstand in allen Angelegenheiten des Reiches nach Maßgabe der Reichsverfassung die Regierungsgewalt, welche derselbe nach §. 76 als Theilhaber an der gesetzgebenden Gewalt unter Zustimmung und in Verbindung mit dem Fürsten-Kollegium ausübt.

Dem Reichsvorstande stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu, welche in der Verfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Vierter Abschnitt.

Der Reichstag.

Artikel I.

§. 83. Der Reichstag besteht aus zwei Häusern, dem Staatenhaus und dem Volkshaus.

Artikel II.

§. 84. Das Staatenhaus wird gebildet aus den Vertretern der deutschen Staaten.

§. 85. So lange die deutsch-österreichischen Lande an dem Bundesstaate nicht Theil nehmen, vertheilt sich die Zahl der Mitglieder des Staatenhauses nach folgendem Verhältniß:

Preußen	40	Mitglieder.
Bayern	20	"
Sachsen	12	"
Hannover	12	"
Württemberg	12	"
Baden	10	"
Kurhessen	7	"
Großherzogthum Hessen . . .	7	"
Holstein	6	"
Mecklenburg-Schwerin	4	"
Luxemburg-Limburg	3	"
Nassau	4	"

Braunschweig	2	Mitglieder
Oldenburg	2	"
Sachsen-Weimar	2	"
Sachsen-Koburg-Gotha . . .	1	"
Sachsen-Meiningen-Hildburghausen	1	"
Sachsen-Altenburg	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Anhalt-Dessau	1	"
Anhalt-Bernburg	1	"
Anhalt-Köthen	1	"
Schwarzburg-Sondershausen . .	1	"
Schwarzburg-Rudolstadt . . .	1	"
Hohenzollern-Hechingen	1	"
Liechtenstein	1	"
Hohenzollern-Sigmaringen . .	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ältere Linie	1	"
Reuß jüngere Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe-Detmold	1	"
Hessen-Homburg	1	"
Lauenburg	1	"
Lübeck	1	"
Frankfurt . . ;	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	2	"
	167	Mitglieder.

§. 86. Die Mitglieder des Staatenhauses werden zur Hälfte durch die Regierung und zur Hälfte durch die Volksvertretung der betreffenden Staaten ernannt.

Wo zwei Kammern bestehen, wird die Hälfte

von jeder Kammer gewählt; bei ungleichen Hälften fällt die größere auf das Volkshaus.

§. 87. In denjenigen Staaten, welche nur Ein Mitglied in das Staatenhaus senden, schlägt die Regierung drei Kandidaten vor, aus denen die Volksvertretung mit absoluter Stimmenmehrheit wählt.

Auf dieselbe Weise ist in denjenigen Staaten, welche eine ungerade Zahl von Mitgliedern senden, in Betreff des letzten derselben zu verfahren.

§. 88. Wenn mehrere deutsche Staaten zu einem Ganzen verbunden werden, so entscheidet ein Reichsgesetz über die dadurch etwa nothwendig werdende Abänderung in der Zusammensetzung des Staatenhauses.

§. 89. Mitglied des Staatenhauses kann nur sein, wer

1) Staatsbürger des Staates ist, welcher ihn sendet,
2) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat,
3) sich im vollen Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befindet.

§. 90. Die Mitglieder des Staatenhauses werden auf sechs Jahre gewählt. Sie werden alle drei Jahre zur Hälfte erneuert.

Auf welche Weise nach den ersten drei Jahren das Ausscheiden der einen Hälfte stattfinden soll, wird durch ein Reichsgesetz bestimmt. Die Ausscheidenden sind stets wieder wählbar.

Wird nach Ablauf dieser drei Jahre und vor Vollendung der neuen Wahlen für das Staatenhaus ein außerordentlicher Reichstag berufen, so treten, so weit die neuen Wahlen noch nicht stattgefunden haben, die früheren Mitglieder ein.

Artikel III.

§. 91. Das Volkshaus besteht aus den Abgeordneten des deutschen Volkes.

§. 92. Die Mitglieder des Volkshauses werden auf vier Jahre gewählt.

Die Wahl geschieht nach den in dem Reichs-Wahlgesetze enthaltenen Vorschriften.

Artikel IV.

§. 93. Die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagegeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

§. 94. Die Mitglieder beider Häuser können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 95. Niemand kann gleichzeitig Mitglied von beiden Häusern sein.

Artikel V.

§. 96. Zu einem Beschluß eines jeden Hauses des Reichstages ist die Theilnahme von wenigstens der Hälfte der gesetzlichen Anzahl seiner Mitglieder und die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 97. Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, so wie der Anklage der Minister, steht jedem Hause zu.

§. 98. Ein Reichstags-Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser gültig zu Stande kommen.

§. 99. Ein Reichsbeschluß kann nur durch die

Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürsten-Kollegiums andererseits, gültig zu Stande kommen.

Ein Reichstagsbeschluß, welcher die Zustimmung der Reichsregierung nicht erlangt hat, darf in derselben Sitzungs-Periode nicht wiederholt werden.

§. 100. Ein Reichstagsbeschluß ist in folgenden Fällen erforderlich:

1) Wenn es sich um die Erlassung, Aufhebung, Abänderung oder Auslegung von Reichsgesetzen handelt.

2) Wenn der Reichshaushalt festgestellt wird, wenn Anleihen kontrahirt werden, wenn das Reich eine im Budget nicht vorgesehene Ausgabe übernimmt oder Matrikularbeiträge erhebt.

3) Wenn fremde See- und Flußschifffahrt mit höheren Abgaben belegt werden soll.

4) Wenn Landesfestungen zu Reichsfestungen erklärt werden sollen.

5) Wenn Handels-, Schifffahrts- und Auslieferungsverträge mit dem Auslande geschlossen werden, sowie überhaupt völkerrechtliche Verträge, insofern sie das Reich belasten.

6) Wenn nicht zum Reich gehörige Länder oder Landestheile dem deutschen Zollgebiete angeschlossen oder einzelne Orte oder Gebietstheile von der Zolllinie ausgeschlossen werden sollen.

7) Wenn deutsche Landestheile abgetreten oder wenn nichtdeutsche Gebiete dem Reiche einverleibt oder auf andere Weise mit demselben verbunden werden sollen.

§. 101. Bei Feststellung des Reichshaushaltes treten folgende Bestimmungen ein:

1) Alle die Finanzen betreffenden Vorlagen der Reichsregierung gelangen zunächst an das Volkshaus und sodann an das Staatenhaus.

2) Bewilligungen von Ausgaben dürfen nur auf Antrag der Reichsregierung und bis zum Belauf dieses Antrages erfolgen. Jede Bewilligung gilt nur für den besonderen Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Gränze der Bewilligung erfolgen.

3) Die Dauer der Finanzperiode und Budgetbewilligung ist drei Jahre.

4) Das Budget über die regelmäßigen Ausgaben des Reichs und über den Reservefonds, so wie über die für beides erforderlichen Deckungsmittel, wird auf dem ersten Reichstage durch Reichstagsbeschlüsse festgestellt. Eine Erhöhung dieses Budgets auf späteren Reichstagen erfordert gleichfalls einen Reichstagsbeschluß.

5) Dieses ordentliche Budget wird auf dem Reichstage zuerst dem Volkshause vorgelegt, von diesem in seinen einzelnen Ansätzen nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Reichsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

6) Nach erfolgter Prüfung und Bewilligung durch das Volkshaus wird das Budget an das Staatenhaus zur Berathung und Beschlußnahme abgegeben. Wenn dieser Beschluß nicht mit dem des Volkshauses übereinstimmt, so geht das Budget zu fernerer Verhandlung an das Volkshaus

zurück. Ein endgültiger Beschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser zu Stande kommen.

7) Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen, gleich der Erhöhung des ordentlichen Budgets, eines Reichstagsbeschlusses.

8) Die Nachweisung über die Verwendung der Reichsgelder wird dem Reichstage, und zwar zuerst dem Volkshause, zur Prüfung und zum Abschluß vorgelegt.

Artikel VI.

§. 102. Der Reichstag versammelt sich jedes Jahr am Sitze der Reichsregierung. Die Zeit der Zusammenkunft wird vom Reichsoberhaupt bei der Einberufung angegeben, insofern nicht ein Reichsgesetz dieselbe festsetzt.

Außerdem kann der Reichstag zu außerordentlichen Sitzungen jederzeit vom Reichsoberhaupt einberufen werden.

§. 103. Die ordentlichen Sitzungsperioden der Landtage in den Einzelstaaten sollen mit denen des Reichstages in der Regel nicht zusammenfallen. Das Nähere bleibt einem Reichsgesetz vorbehalten.

§. 104. Das Volkshaus kann durch das Reichsoberhaupt aufgelöst werden.

In dem Falle der Auflösung ist der Reichstag binnen drei Monaten wieder zu versammeln.

§. 105. Die Auflösung des Volkshauses hat die gleichzeitige Vertagung des Staatenhauses bis zur Wiederberufung des Reichstages zur Folge.

Die Sitzungsperioden beider Häuser sind dieselben.

§. 106. Das Ende der Sitzungsperiode des Reichstages wird vom Reichsoberhaupt bestimmt.

§. 107. Eine Vertagung des Reichstages oder eines der beiden Häuser durch das Reichsoberhaupt bedarf, wenn sie nach Eröffnung der Sitzung auf länger als vierzehn Tage ausgesprochen werden soll, der Zustimmung des Reichstages oder des betreffenden Hauses.

Auch der Reichstag selbst, so wie jedes der beiden Häuser, kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

Artikel VII.

§. 108. Jedes der beiden Häuser wählt seinen Präsidenten, seine Vice-Präsidenten und seine Schriftführer.

§. 109. Die Sitzungen beider Häuser sind öffentlich. Die Geschäftsordnung eines jeden Hauses bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 110. Jedes Haus prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet über die Zulassung derselben.

§. 111. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, die deutsche Reichsverfassung getreulich zu beobachten und aufrecht zu erhalten, so wahr mir Gott helfe."

§. 112. Jedes Haus hat das Recht, seine Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung jedes Hauses.

Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 113. Weder Ueberbringer von Bittschriften noch

Staatliche Bibliothek
Regensburg

überhaupt Deputationen sollen in den Häusern zugelassen werden.

§. 114. Es soll eine allgemeine Geschäftsordnung unter Zustimmung beider Häuser erlassen werden. Die Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelnen, bleibt den Beschlüssen jedes Hauses vorbehalten.

Artikel VIII.

§. 115. Ein Mitglied des Reichstages darf während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Zustimmung des Hauses, zu welchem es gehört, wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

§. 116. In diesem letzteren Falle ist dem betreffenden Hause von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben.

§. 117. Jedes Haus ist befugt, für die Dauer seiner Sitzungsperiode die Aufhebung derjenigen Verhaftungen zu verfügen, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen oder nach dieser bis zu Eröffnung der Sitzungen verhängt worden ist.

§. 118. Kein Mitglied des Reichstages darf von Staats wegen zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel IX.

§. 119. Die Reichsminister und die von ihnen

Staatliche Bibliothek Regensburg

bezeichneten Kommissarien haben das Recht, den Verhandlungen beider Häuser des Reichstages beizuwohnen und jederzeit von denselben gehört zu werden.

§. 120. Die Reichsminister haben die Verpflichtung, auf Verlangen jedes der Häuser des Reichstages in demselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen oder den Grund anzugeben, weshalb dieselbe nicht ertheilt werden könne.

§. 121. Die Reichsminister können nicht Mitglieder des Staatenhauses sein.

§. 122. Wenn ein Mitglied des Volkshauses im Reichsdienst ein Amt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält seinen Sitz im Hause, bis die neue Wahl stattgefunden hat.

Fünfter Abschnitt.

Das Reichsgericht.

Artikel I.

§. 123. Die dem Reiche zustehende Gerichtsbarkeit wird durch ein Reichsgericht ausgeübt.

§. 124. Zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören:

a) Klagen eines Einzelstaates gegen die Reichsgewalt wegen Verletzung der Reichsverfassung durch Erlassung von Reichsgesetzen und durch Maßregeln der Reichsregierung, so wie Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat wegen Verletzung der Reichsverfassung.

b) Streitigkeiten zwischen dem Staatenhause und dem Volkshause unter sich und zwischen jedem von ihnen und der Reichsregierung, welche die Auslegung der Reichsverfassung betreffen, wenn die streitenden Theile sich vereinigen, die Entscheidung des Reichsgerichts einzuholen.

c) Politische und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art zwischen den einzelnen deutschen Staaten.

d) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in den Einzelstaaten.

e) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines Einzelstaates und dessen Volksvertretung über die Gültigkeit oder Auslegung der Landesverfassung.

f) Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines Einzelstaates gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Reichsgericht nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhülfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

g) Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Die näheren Bestimmungen über den Umfang dieses Klagerechts und die Art und Weise, dasselbe geltend zu machen, bleiben der Reichsgesetzgebung vorbehalten.

h) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege, wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhülfe erschöpft sind.

i) Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Reichsminister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

k) Strafgerichsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht kompetent sind.

l) Strafgerichsbarkeit in den Fällen des Hoch- und Landesverraths gegen das Reich.

Ob noch andere Verbrechen gegen das Reich der Strafgerichtsbarkeit des Reichsgerichts zu überweisen sind, wird späteren Reichsgesetzen vorbehalten.

m) Klagen gegen den Reichs-Fiskus, wo ein gemeinrechtlicher Gerichtsstand nicht begründet sein sollte.

n) Klagen gegen deutsche Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen mehreren Staaten zweifelhaft oder bestritten ist, so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehrere Staaten in einer Klage geltend gemacht wird.

§. 125. Ueber die Frage, ob ein Fall zur Entscheidung des Reichsgerichts geeignet sei, erkennt einzig und allein das Reichsgericht selbst.

§. 126. Ueber die Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Diesem Gesetze wird auch die Bestimmung, ob und in welchen Fällen bei dem Reichsgericht die Urtheilsfällung durch Geschworene erfolgen soll, vorbehalten.

Eben so bleibt vorhalten: ob und wie weit dieses Gesetz als organisches Verfassungsgesetz zu betrachten ist.

§. 127. Der Reichsgesetzgebung bleibt es vorbehalten, Admiralitäts- und See-Gerichte zu errichten, so wie Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Gesandten und Konsuln des Reichs zu treffen.

Sechster Abschnitt.

Die Grundrechte des deutschen Volkes.

§. 128. Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie dienen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.

Artikel I.

§. 129. Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.

§. 130. Jeder Deutsche hat das deutsche Reichsbürgerrecht. Die ihm kraft dessen zustehenden Rechte kann er in jedem deutschen Lande ausüben. Ueber das Recht, zur deutschen Reichsversammlung zu wählen, verfügt das Reichswahlgesetz.

§. 131. Jeder Deutsche hat das Recht, an jedem Orte des Reichsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, jeden Nahrungszweig zu betreiben, das Gemeindebürgerrecht zu gewinnen.

Die Bedingungen für den Aufenthalt und die Wohnberechtigung in den Einzelstaaten werden durch ein allgemeines Heimathsgesetz, jene für den Gewerbe-

betrieb durch eine allgemeine Gewerbeordnung von der Reichsgewalt festgesetzt.

§. 132. Kein deutscher Staat darf zwischen seinen Angehörigen und anderen Deutschen einen Unterschied im bürgerlichen, peinlichen und Prozeßrechte machen, welcher die letzteren als Ausländer zurücksetzt.

§. 133. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden, und da, wo sie bereits ausgesprochen ist, in ihren Wirkungen aufhören, so weit nicht hierdurch erworbene Privatrechte verletzt werden.

§. 134. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staats wegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Die Auswanderungsangelegenheit steht unter dem Schutze und der Fürsorge des Reiches.

Artikel II.

§. 135. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände.

Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

Die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.

Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt. Das Nähere hierüber wird durch das Wehrgesetz bestimmt.

Artikel III.

§. 136. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Be-

fehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der zuständigen Behörde übergeben.

Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gericht zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen.

Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Die für das Heer- und Seewesen erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§. 137. Die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 138. Die Wohnung ist unverletzlich.

Eine Haussuchung ist nur zuläßig:

1) in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll,
2) im Falle der Verfolgung auf frischer That, durch den gesetzlich berechtigten Beamten,
3) in den Fällen und Formen, in welchem das Ge-

setz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet.

Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen erfolgen.

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 139. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 140. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet.

Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen.

Artikel IV.

§. 141. Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Censur darf nicht eingeführt werden.

Ein Preßgesetz zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Rechte Dritter wird vom Reiche erlassen werden.

Ueber Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Artikel V.

§. 142. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

§. 143. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der

gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion.

Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 144. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§. 145. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 146. Niemand soll von Staats wegen zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 147. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 148. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civil-Aktes abhängig, die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civil-Aktes stattfinden.

Die Religions-Verschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 149. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

Artikel VI.

§. 150. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 151. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats; er übt sie durch eigene von ihm ernannte Behörden aus.

§. 152. Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Deutschen frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staats-Behörde nachgewiesen hat.

Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 153. Für die Bildung der deutschen Jugend soll durch öffentliche Schulen überall genügend gesorgt werden.

Aeltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 154. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener.

Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§. 155. Unbemittelten soll in allen Volksschulen und niederen Gewerbeschulen freier Unterricht ertheilt werden.

§. 156. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Artikel VII.

§. 157. Jeder Deutsche hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden, an die Volksvertretungen und an den Reichstag zu wenden.

Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen als von Corporationen ausgeübt werden, beim Heer und der Kriegsflotte jedoch nur in der Weise, wie es die Disziplinar-Vorschriften bestimmen.

§. 158. Eine vorgängige Genehmigung der Behörden ist nicht nothwendig, um öffentliche Beamte wegen ihrer amtlichen Handlungen gerichtlich zu verfolgen.

Artikel VIII.

§. 159. Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die offentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 160. Die Deutschen haben das Recht Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Die Ausübung der in diesem Paragraphen und im §. 159 festgestellten Rechte soll zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz geregelt werden.

§. 161. Die in den §§. 159 und 160 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsflotte Anwendung, insoweit die militärischen Disziplinar-Vorschriften nicht entgegenstehen.

Artikel IX.

§. 162. Das Eigenthum ist unverletzlich.

Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum soll durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 163. Die Bestimmungen über die Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundeigenthums, sowohl unter Lebenden als von Todes wegen, bleiben der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen.

Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig.

§. 164. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 165. Ohne Entschädigung sind aufgehoben:

1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben.

2) Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen.

Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

§. 166. Alle auf Grund und Boden haftenden privatrechtlichen Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, bleibt der Gesetzgebung der einzelnen Staaten überlassen.

Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§. 167. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistun-

gen für Jagdzwecke sind aufgehoben. Die Entschädigung bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstückes abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung haben die Landesgesetzgebungen das Weitere zu bestimmen.

Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 168. Die Familienfideikommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten.

Ueber die Familienfideikommisse der regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzgebungen vorbehalten.

§. 169. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen.

§. 170. Die Strafe der Vermögens-Einziehung soll nicht stattfinden.

§. 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

Artikel X.

§. 172. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 173. Die richterliche Gewalt wird stelbstständ-

dig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 174. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben.

Der Militär-Gerichtsbarkeit verbleibt jedoch die Aburtheilung der von Militär-Personen verübten Verbrechen und Vergehen, mit Einschluß der Disziplinarfälle.

§. 175. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amt entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden.

Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen.

Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 176. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein.

Ausnahmen von der Oeffentlichkeit bestimmt im Interesse der Sittlichkeit das Gesetz.

§. 177. In Strafsachen gilt der Anklageprozeß.

Schwurgerichte sollen jedenfalls über schwerere Strafsachen und schwerere politische Vergehen urtheilen.

§. 178. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 179. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

Ueber Kompetenzkonflikte zwischen den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden in den Einzelstaaten entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof.

§. 180. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte.

Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 181. Rechtskräftige Urtheile deutscher Gerichte sind in allen deutschen Landen gleich wirksam und vollziehbar.

Ein Reichsgesetz wird das Nähere bestimmen.

Artikel XI.

§. 182. Jede Gemeinde hat als Grundrechte ihrer Verfassung:

a) die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter;
b) die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates;
c) die Veröffentlichung ihres Gemeindehaushaltes;
d) Oeffentlichkeit der Verhandlungen als Regel.

§. 183. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Beschränkungen wegen Waldungen und Wüsteneien bleiben der Landesgesetzgebung vorbehalten.

Artikel XII.

§. 184. Jeder deutsche Staat soll eine Verfassung mit Volksvertretung haben.

Die Minister sind der Volksvertretung verantwortlich.

§. 185. Die Volksvertretung hat eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung, bei der Besteuerung, bei der Ordnung des Staatshaushaltes; auch hat sie das

Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, so wie der Anklage der Minister.

Die Sitzungen der Landtage sind in der Regel öffentlich.

Artikel XIII.

§. 186. Den nicht deutsch redenden Volksstämmen des Reichs ist ihre volksthümliche Entwickelung gewährleistet, namentlich die Gleichberechtigung ihrer Sprachen, so weit deren Gebiete reichen, in dem Kirchenwesen, dem Unterrichte, der inneren Verwaltung und der Rechtspflege.

Artikel XIV.

§. 187. Jeder deutsche Staatsbürger in der Fremde steht unter dem Schutze des Reiches.

Siebenter Abschnitt.

Die Gewähr der Verfassung.

Artikel I.

§. 188. Der Reichsvorstand leistet auf die Reichsverfassung folgendes eidliches Gelöbniß: »Ich schwöre, das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe!«

Der Eid der Bevollmächtigten zum Fürstenkollegium lautet wie folgt: »Ich schwöre das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen und die Reichsverfassung aufrecht zu halten. So wahr mir Gott helfe!«

Diese Eidesleistungen geschehen bei Einführung ge-

genwärtiger Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages. Bei späterem Wechsel wird der Eid im versammelten Fürstenkollegium abgelegt, und die darüber aufgenommene Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben.

§. 189. Die Reichsbeamten haben beim Antritt ihres Amtes einen Eid auf die Reichsverfassung zu leisten. Das Nähere bestimmt die Dienstpragmatik des Reiches.

§. 190. Ueber die Verantwortlichkeit der Reichsminister soll ein Reichsgesetz erlassen werden.

§. 191. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung wird in den Einzelstaaten mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung verbunden und dieser vorangesetzt.

Artikel II.

§. 192. Keine Bestimmung in der Verfassung oder in den Gesetzen eines Einzelstaates darf mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen.

§. 193. Eine Aenderung der Regierungsform in einem Einzelstaate kann nur mit Zustimmung der Reichsgewalt erfolgen. Diese Zustimmung muß in den für Aenderungen der Reichsverfassung vorgeschriebenen Formen gegeben werden.

Artikel III.

§. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch einen Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürstenkollegiums erfolgen.

Zu einem solchen Beschluß bedarf es in jedem der beiden Häuser:

1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder;
2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens acht Tagen liegen muß;
3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen.

Artikel IV.

§. 195. Im Falle des Kriegs oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über den Gerichtsstand, die Presse, Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Reichsregierung oder der Regierung eines Einzelstaates für einzelne Bezirke zeitweise außer Kraft gesetzt werden; jedoch nur unter folgenden Bedingungen:

1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle von dem Gesammtministerium des Reiches oder Einzelstaats ausgehen;
2) das Ministerium des Reiches hat die Zustimmung des Reichstages, das Ministerium des Einzelstaates die des Landtages, wenn dieselben zur Zeit versammelt sind, sofort einzuholen. Wenn dieselben nicht versammelt sind, so müssen bei ihrem Zusammentreten die getroffenen Maßregeln ihnen sofort zur Genehmigung vorgelegt werden.

Weitere Bestimmungen bleiben einem Reichsgesetz vorbehalten.

Für die Verkündigung des Belagerungszustandes bleiben bis dahin die bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Kraft.

Nachtrag.

Berlin, 4. Juni. Der Preußische Staats-Anzeiger bringt amtlich folgende Berichtigung: Beim Abdruck des Entwurfs der deutschen Reichsverfassung (Nr. 153) haben sich einige Fehler eingeschlichen, welche hierdurch, wie folgt, berichtigt werden: 1. Der §. 67 soll heißen: Das Fürstencollegium besteht aus sechs Stimmen, und zwar: 1) Preußen. 2) Baiern. 3) Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie. 4) Hannover, Braunschweig, Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Lübeck, Bremen, Hamburg. 5) Württemberg, Baden, Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein. 6) Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Luxemburg und Limburg, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, Hessen-Homburg und Frankfurt a. M. Die Staaten, welche einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zum Fürstencollegium bestellen, haben sich über dessen Wahl zu verständigen; für den Fall der Nichtverständigung wird ein Reichsgesetz die Mitwirkung der Betheiligten bestimmen.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend

die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause.

§. 1. Wähler ist jeder selbstständige unbescholtene Deutsche, welcher das 25ste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 2. Als selbstständig ist derjenige anzusehen, welcher an den Gemeindewahlen seines Wohnortes Theil zu nehmen berechtigt ist und irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist, bis dahin, daß sie ihre Kreditoren befriedigt haben;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 4. Als bescholten sind von der Berechtigung zum Wählen diejenigen Personen ausgeschlossen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß nach den Gesetzen des Einzelstaates, wo das Urtheil erging, entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, sofern sie in diese Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 5. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet der

sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 6. Wählbar zum Abgeordneten des Volkshauses ist jeder unbescholtene Deutsche, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt und seit mindestens 3 Jahren einem deutschen Staate angehört hat.

§. 7. Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in das Volkshaus keines Urlaubs, haben aber die Kosten ihrer amtlichen Stellvertretung zu tragen.

§. 8. In jedem Einzelstaate sind Wahlkreise von je 100,000 Seelen der nach der letzten Volkszählung vorhandenen Bevölkerung zu bilden.

§. 9. Ergiebt sich in einem Einzelstaate bei der Bildung der Wahlkreise ein Ueberschuß von wenigstens 50,000 Seelen, so ist hierfür ein besonderer Wahlkreis zu bilden.

Ein Ueberschuß von weniger als 50,000 Seelen ist unter die anderen Wahlkreise des Einzelstaates verhältnißmäßig zu vertheilen.

§. 10. Kleinere Staaten mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Seelen bilden einen Wahlkreis.

Diesen soll die Stadt Lübeck gleichgestellt werden.

Diejenigen Staaten, welche keine Bevölkerung von 50,000 Seelen haben, werden mit anderen Staaten nach Maßgabe der Reichswahlmatrikel zur Bildung von Wahlkreisen zusammengelegt.

§. 11. Die Wahl ist indirekt. Die Urwähler wählen Wahlmänner, und diese wählen den Abgeordneten.

§. 12. Die Wahlkreise zerfallen in Wahlbezirke behufs der Wahl der Wahlmänner.

§. 13. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathsberechtigt sein. Er muß außerdem auf Erfordern nachweisen, daß er mit der letzten Rate der von ihm zu zahlenden direkten Staatssteuer nicht im Rückstande ist.

Der Standort der Soldaten und Militairpersonen des stehenden Heeres gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl ohne Rücksicht auf Heimathsberechtigung und Dauer des Wohnsitzes. In den Staaten, wo Landwehr besteht, tritt für diese dahin eine Ausnahme ein, daß Landwehrpflichtige, welche sich zur Zeit der Wahlen unter den Fahnen befinden, an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk wählen. Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieser Bestimmungen bleiben den Regierungen der Einzelstaaten überlassen.

§. 14. Die Wähler werden behufs der Wahl der Wahlmänner in drei Abtheilungen getheilt. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

§. 15. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe der von den Wählern zu entrichtenden direkten Staatssteuern und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuer-

beträge aller Wähler fällt. Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Bezirk für sich bildet oder in mehrere Bezirke getheilt ist;

b) bezirksweise, falls der Bezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist.

Den Regierungen der Einzelstaaten bleibt es überlassen, für diejenigen Gemeinden oder Bezirke, in welchen keine oder nicht alle landüblichen direkten Steuern zur Hebung kommen, der ausfallenden Steuer, behufs Feststellung der Wahlberechtigung und der Abtheilung, eine andere zu substituiren.

§. 16. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Wählern, auf welche die nächstniedrigeren Steuerbeträge bis zur Gränze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung endlich besteht aus den am niedrigsten besteuerten Wählern, auf welche das letzte Drittheil fällt.

§. 17. In jedem Bezirke ist ein Verzeichniß der stimmberechtigten Wähler (Wählerliste) mit Angabe des Steuerbetrages bei den einzelnen Namen aufzustellen. Diese Listen sind spätestens 4 Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen und dies öffentlich bekannt zu machen.

Einsprachen gegen die Listen sind binnen 8 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten 14 Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theil-

nahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

§. 18. Aus den Wählerlisten ist für jede Gemeinde oder Bezirk (§. 15) eine Abtheilungsliste anzufertigen, wegen deren Berichtigung die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen Platz greifen.

§. 19. Bei der Wahlhandlung sind Gemeindemitglieder zuzuziehen, welche kein Staats- oder Gemeindeamt bekleiden.

§. 20. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch offene Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit.

§. 21. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 22. Die gewählten Wahlmänner treten zur Wahl des Abgeordneten zusammen.

§. 23. Die Wahlmänner wählen durch offene Stimmgebung zu Protokoll nach absoluter Mehrheit. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung eine solche nicht, so findet die engere Wahl statt.

Der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein.

Die Wahlen, welche später erforderlich werden, sind von den Regierungen der Einzelstaaten auszuschreiben.

§. 24. Die Wahlkreise und Wahlbezirke, die Wahldirektoren und das Wahlverfahren, insoweit dieses nicht durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, werden von den Regierungen der Einzelstaaten bestimmt.

Provisorisches Schiedsgericht.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover haben über die Einsetzung eines Bundesschiedsgerichts folgende Uebereinkunft getroffen:

§. 1. Die königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verpflichten sich, spätestens am 1. Juli c. ein provisorisches Bundesschiedsgericht in's Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich nach Maßgabe der im §. 4. enthaltenen Competenzbestimmungen unterwerfen.

§. 2. Dieses Schiedsgericht wird zusammengesetzt aus Bundesrichtern, von denen Preußen drei, Sachsen zwei, Hannover zwei ernennen. Jedem Staate bleibt vorbehalten, bei diesen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen.

§. 3. Das Gericht soll seinen Sitz zu Erfurt nehmen; den Vorsitz führt das älteste der von Preußen ernannten Mitglieder.

§. 4. Die Verbündeten unterwerfen sich dem Urtheile dieses provisorischen Bundesschiedsgerichts:

a) in allen denjenigen Fällen, welche nach den §§. 124 und 125 des von ihnen vorgelegten Entwurfs der Reichsverfassung dem Reichsgerichte überwiesen sind, in so weit solche vor definitiver Einführung der Reichsverfassung in Frage kommen können, namentlich in den Fällen von:

1) politischen und privatrechtlichen Streitigkeiten aller Art zwischen den verbündeten Staaten;

2) Streitigkeiten über Thronfolge, Regierungsfähigkeit und Regentschaft in denselben;

3) Streitigkeiten zwischen der Regierung eines der

verbündeten Staaten und dessen Volksvertretung über die Giltigkeit oder Auslegung der Landesverfassung;

4) Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung desselben, wegen Aufhebung oder verfassungswidriger Veränderung der Landesverfassung.

Klagen der Angehörigen eines der verbündeten Staaten gegen die Regierung wegen Verletzung der Landesverfassung können bei dem Schiedsgerichte nur angebracht werden, wenn die in der Landesverfassung gegebenen Mittel der Abhilfe nicht zur Anwendung gebracht werden können.

5) Beschwerden wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege., wenn die landesgesetzlichen Mittel der Abhilfe erschöpft sind;

6) Anklagen gegen die Minister der verbündeten Staaten, in sofern sie die ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, und die eigenen Landesgerichte dazu nicht competent sind;

7) Klagen gegen die verbündeten Staaten, wenn die Verpflichtung, dem Anspruche Genüge zu leisten, zwischen ihnen zweifelhaft oder bestritten ist; so wie wenn die gemeinschaftliche Verpflichtung gegen mehr als Einen Staat in Einer Klage geltend gemacht wird.

Ferner überweisen sie der Competenz des provisorischen Schiedsgerichts:

b) alle diejenigen Beschwerden, welche als Veranlassung von Störungen der inneren Sicherheit zur Sprache kommen, und nicht durch den Verwaltungsrath oder die Civilcommissarien im Wege gütlicher Verhandlung zu erledigen oder lediglich den Landesgerichten zur Entscheidung zu überweisen sein möchten.

c) Alle Rechtshändel, welche unter den Verbündeten selbst aus der Vollziehung des gegenwärtigen Bündnisses erwachsen, insofern auch hier die Gerichte eines einzelnen Staates nicht competent sein möchten.

§. 5. Der Beitritt zu dem Bündnisse wird keiner Regierung verstattet, welche sich nicht in gleichem Maße der Entscheidung des provisorischen Schiedsgerichts unterwirft.

§. 6. Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung des Gerichts, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Entscheidungen sollen durch den Verwaltungsrath der verbündeten Staaten erlassen werden. Die Mitglieder des Gerichts werden mit der Bearbeitung der desfallsigen Gesetzesentwürfe beauftragt.

Denkschrift

zu dem von den königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover

vorgelegten Entwurf

der

Verfassung des deutschen Reiches.

d. d. Berlin, 11. Juni 1849.

Indem die verbündeten königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover die in ihrer ge-

meinschaftlichen Eröffnung, d. d. Berlin, 28. Mai c., angezeigte Denkschrift den sämmtlichen deutschen Regierungen in Gegenwärtigem zugehen lassen, können sie zunächst nicht beabsichtigen, dem von ihnen dargebotenen Entwurf der Verfassung des deutschen Reichs dadurch noch eine äußere Rechtfertigung zufügen zu wollen. Beruhigt in dem Bewußtsein, daß sie die Forderungen der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung auf gleicher Wage wogen und die ungeschmälerden Resultate ihrer gewissenhaften Prüfung in den Verfassungs-Entwurf niederlegten, haben sie denselben den Regierungen wie der Nation zu völlig freier Würdigung übergeben, in der Hoffnung, daß Einsicht, Gerechtigkeit und Patriotismus das öffentliche Urtheil leiten werde. Hierin auch liegt ihre Zuversicht, daß eine rasche, einmüthige Zustimmung es möglich machen werde, die schweren Leiden der Gegenwart zu heben und unverzüglich dazu vorzuschreiten, auf gesicherten Grundlagen das Gebäude aufzurichten, in welchem die deutschen Fürsten und Stämme, die Einzelnen und die Gesammtheit, in Ehre und Sicherheit wohnen, und für die Wiedergewinnung und Mehrung deutscher Macht und Größe unter Gottes Segen und Beistand erfolgreich wirken können. Was den verbündeten Regierungen nach Vorlage ihres Verfassungsentwurfes noch zu sagen übrig bleibt, beschränkt sich auf eine Darlegung der Standpuncte, die sie bei Anlage und Ausführung desselben einnahmen, auf eine Nachweisung dessen, was sie auf diese Standpunkte hinführte und sie von hier aus die bei den einzelnen Materien vorkommenden Gränzen ziehen ließ, auf eine Feststellung der Bestimmungen, deren Wortfassung über den Willen und die Absicht der ver-

bündeten Regierungen mögliche Zweifel lassen könnte. Die Denkschrift ist hiernach nicht Commentar, sondern authentische Interpretation des Entwurfs der Reichsverfassung, und als solche von dem Entwurfe selbst untrennbar.

Das Reich.

Die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. legte sich die Befugniß bei, eine Verfassung für das deutsche Reich endgültig zu beschließen. Sie bestimmte daher den Umfang dieses Reiches nach dem Umfange des bisherigen deutschen Bundes und ging darauf aus, sämmtliche Glieder desselben zum Eintritt in den neuen Bundesstaat zu verpflichten. Daher spricht der erste Paragraph der dort entworfenen Verfassung einfach aus, daß das deutsche Reich aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes bestehe.

Die verbündeten Regierungen, welche ihren Entwurf zu einer Reichsverfassung hier vorlegen, sind dagegen von der unwandelbaren Ueberzeugung geleitet worden, daß der Neubau der deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich, und hiernächst eben so freiwillige Zustimmung der Nationalvertretung rechtlich zu Stande kommen könne. Daher haben sie in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schlösse; wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen deutschen Landen bilden

müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschließen und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen. Hierdurch ist die Fassung des §. 1, wie sie vorliegt, gerechtfertigt.

Wenn schon hieraus von selbst einleuchtet, daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundesacte vom 8. Juni 1815 erwachsen, so hat doch der Beziehungen zu Oesterreich noch besondere Erwähnung geschehen müssen. Die zu dem deutschen Bunde gehörigen Theile Oesterreichs sind durch die dem Kaiserstaate verliehene Verfassung vom 4. März d. J. in ein staatliches Verhältniß zu der österreichischen Gesammtmonarchie getreten, welches eine erneuerte Erwägung ihrer Stellung zu den übrigen Gliedern des deutschen Bundes unabwendlich erscheinen ließ. Hierzu, so wie zu einer umfassenderen Vereinbarung zwischen dem österreichischen Gesammtstaate und dem deutschen Bundesstaate die Wege völlig frei zu erhalten, ist der Zweck des dem §. 1 beigefügten Zusatzes.

Ueber die Verhältnisse des Herzogthums Schleswig hat zur Zeit noch keine Bestimmung erfolgen können; sie bleiben dem Schlusse der hierüber eröffneten Verhandlungen vorbehalten.

Hinsichtlich der Stellung des Herzogthums Limburg werden die Abänderungen, welche das bisherige vertragsmäßige Verhältniß desselben zum deutschen Bunde durch die Annahme der Reichsverfassung erheischen

könnte, der Gegenstand weiterer Vereinbarung mit der königlich niederländischen Regierung sein.

Die Reichsgewalt.

Die Befugnisse der Reichsgewalt waren nach den Zielen zu bestimmen und abzugränzen, die in Gemäßheit der Auffassung der verbündeten Regierungen dem Bundesstaat als solchem vorgesteckt sind. Sie waren zu bestimmen, in so fern die gesicherte Erreichung dieser Ziele die der Reichsgewalt zu übertragender Befugnisse nicht entbehren kann; und abzugränzen, in so fern eben diese Befugnisse im Interesse der Ehre und Selbstständigkeit der Einzelstaaten das Maß des wirklichen Bedürfnisses nicht überschreiten dürfen.

Es kam daher vor Allem darauf an, sich dieser Ziele des Bundesstaats, und zwar sowohl im Gegensatz zu dem Einheitsstaat, als zu dem bloßen Staatenbund deutlich bewußt zu werden und sie dann in äußerer Erkennbarkeit aufzustellen.

Die Ziele des Bundesstaates liegen innerhalb und außerhalb seiner Gränzen; hier maßgebend für sein Verhältniß zum Auslande und dort fur sein eigenes Leben und seine innere Gestaltung.

Die verbündeten Regierungen wollen und bekennen für den Bundesstaat

dem Auslande gegenüber:

Einheit und Macht, ein einiges, ungetheiltes mächtiges Deutschland, eintretend an die Stelle Preußens, Sachsens, Hannovers und aller übrigen deutschen Einzelstaaten und deren besonderen Interessen;

dem Inlande gegenüber:

ausschließliche und ergänzende Leistung dessen, was der einzelne Staat entweder gar nicht oder nicht in erforderlichem Maße zu leisten im Stande ist;

durchgreifend endgültige Verfügung in Fällen, wo die Interessen der Einzelstaaten sich berühren, in so fern diese Staaten selbst die Differenzen unter sich nicht zum Abschluß bringen und das Gemeinwohl die Regelung des gestörten oder die Herbeiführung eines gebesserten Zustandes fordert;

Vorzeichnung von Linien, auf denen sich die Regierungen der Einzelstaaten zur Förderung gemeinsamen Nutzens in Bildung oder Entwickelung gemeinsamer Institutionen begegnen und einigen können.

Verhältniß der Reichsgewalt dem Auslande gegenüber.

Unter den Opfern, welche die Bildung des Bundesstaates den einzelnen Gliedern des bisherigen deutschen Bundes abfordert, ist die Verzichtleistung auf die diplomatische Vertretung im Auslande, die Absendung und der Empfang der Gesandten, eines der größten. Der deutsche Bund war als ein völkerrechtlicher Verein unabhängiger Staaten eingesetzt; er konnte und mußte daher auch Jedem derselben anheimstellen, seine Interessen im Auslande selbstständig vertreten zu lassen. Das Recht der Bündnisse und Verträge war keiner anderen Beschränkung unterworfen, als daß keine dieser Verbindungen gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Glieder desselben gerichtet sein dürfe. Aller-

dings war hierbei auch der Fall ausbedungen, daß der Bund für seine gemeinschaftlichen Interessen Gesandte an fremde Mächte abordne, durch dieselben Unterhandlungen für die Gesammtheit führe und Verträge abschließe. Es ist jedoch bekannt, daß dieser Vorbehalt nie zur Ausführung gekommen ist; der völkerrechtliche Verkehr Deutschlands mit dem Auslande ist ausschließlich durch die diplomatischen Agenten der einzelnen Staaten an den fremden Höfen geführt worden.

Von dem Augenblicke an, als man die Nothwendigkeit erkannte, den völkerrechtlichen Verein in einen staatsrechtlichen, den bisherigen deutschen Bund in einen wahren Bundesstaat zu verwandeln, konnte nicht daran gedacht werden, jenes Verhältniß fortbestehen zu lassen. Soll der oberste Grundsatz: daß Deutschland dem Auslande gegenüber nur als ein einiger und ungetheilter Körper auftrete, je zu wirklichem Leben gedeihen, so wird das Ausland auch nur den Gesammtstaat kennen, nur mit diesem verhandeln, nur mit diesem Bündnisse und internationale Verträge abschließen können. Hierauf hat daher der zweite Artikel des ersten Abschnitts des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs fußen müssen. Er hat den einzelnen Regierungen und hierunter auch solchen, die zu den Großmächten Europa's oder zu denen gehören, deren diplomatische Verbindungen mit den auswärtigen Höfen seit geraumen Zeiten bestehen, das Ansinnen gestellt, zu Gunsten der Reichs-Gewalt auf ihr Recht, ständige Gesandte zu senden oder zu empfangen, freiwillig zu verzichten, keine besonderen Consuln zu halten und ihre Befugniß zu Verträgen und Bündnissen wesentlich zu beschränken. Diese Opfer sind sehr groß; man darf sich doch der Hoffnung hingeben,

daß sie von den deutschen Regierungen und Stämmen als solche erkannt werden, welche unerläßlich sind, um der Nation die Weltstellung zu sichern, die sie in ihrer bisherigen Zerrissenheit schmerzlich entbehrt hat und von dem Neubaue ihrer Verfassung zu erwarten entschieden berechtigt ist.

Wenn daher dieser Grundsatz in dem vorgelegten Entwurfe volle Geltung finden mußte, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Ausführung der hieraus geflossenen Bestimmungen an mannigfache Uebergänge und nähere Erläuterungen gebunden ist. Die Beziehungen, welche zwischen den deutschen Einzelstaaten und den auswärtigen Höfen bestehen, können nicht von einem Tage zum andern abgebrochen werden; auch wenn die vorgeschlagene Reichsverfassung allseitige Zustimmung findet, wird stets noch einige Zeit verfließen, ehe die völkerrechtliche Vertretung des Reiches im Auslande nach den verschiedenen Seiten hin geordnet und in anerkannte Wirksamkeit getreten ist. Bis dahin werden die diplomatischen Agenten der einzelnen Staaten ihre Thätigkeit um so mehr fortzusetzen haben, als sonst eine nur Deutschland schädliche Unterbrechung in dem internationalen Verkehre eintreten würde. Ein Gleiches gilt für die bei den deutschen Regierungen accreditirten auswärtigen Gesandten, bei deren Abberufung zudem das Reciprozitäts-Verhältniß maßgebend sein wird.

Aber auch dann, wenn nach vollkommen geordneten diplomatischen Beziehungen mit dem Auslande die einzelnen Regierungen weder ständige Gesandte halten noch empfangen werden, ist doch nicht zu übersehen, daß für diese Regierungen das Bedürfniß fortbestehe, in einzelnen abgegränzten Fällen ein bestimmtes Interesse bei

auswärtigen Staaten unmittelbar geltend zu machen. Die Entsendung eines besonderen außerordentlichen Bevollmächtigten wird daher der betreffenden Regierung nicht streitig zu machen sein, sobald dessen Auftrag vorher zur Kenntniß der Reichsregierung gebracht und er selbst angewiesen ist, sich mit der am Orte befindlichen ständigen Gesandtschaft des Reiches stets im Zusammenhange zu erhalten.

Gleicher Maßen wird es den Einzelregierungen unbenommen bleiben, solche Interessen, welche aus verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen fließen, durch besondere Agenten zu wahren, in so fern dieselben entweder ganz ohne völkerrechtlichen Charakter auftreten oder im entgegengesetzten Falle der Reichs-Gesandtschaft überwiesen und zugetheilt werden.

Indem nach den §§. 6 und 7 die einzelnen Regierungen ihr Recht, besondere Consuln zu halten, der Reichs-Gewalt übertragen, übernimmt letztere auch selbstverstanden die Pflicht, die Interessen aller Angehörigen deutscher Staaten überall genügend zu vertreten. Es wird daher jeder einzelnen Regierung die Befugniß zustehen, von der Reichsgewalt die Bestallung eines Consuls an einem auswärtigen Orte selbst dann zu begehren, wenn nur allein ihre eigenen Angehörigen mit diesem Orte verkehren.

Aus demselben Grundsatze fließt auch das Recht jeder Einzelregierung, über mangelhafte Vertretung dieser besonderen Interessen durch den Reichsconsul, Beschwerde zu führen und erforderlichen Falls die Abhülfe auch dadurch zu verlangen, daß eine Person ihres Vertrauens als Reichs-Vice-Consul an demselben Orte bestellt werde.

Verhältniß der Reichsgewalt zum Inlande.

So viel das Verhältniß des Bundesstaates zu dem Inlande betrifft, so konnte den verbündeten Regierungen auch hier über die aus den vorher bezeichneten Anforderungen fließenden Folgerungen kein Zweifel bleiben. Der Bundesstaat soll ausschließlich oder ergänzend dasjenige leisten, was der einzelne Staat entweder nicht oder nicht in erforderlichem Maße zu leisten vermag. Hieraus folgt, daß er auch nur das und nicht mehr als das zu leisten berechtigt werden durfte; daß der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten der ganze übrige Theil der Regierungs- und Machtbefugnisse belassen und gesichert werden mußte; daß die Verfassung des deutschen Bundesstaates hier nach allen Richtungen hin einer falschen Centralisation zu begegnen hatte. Die verbündeten Regierungen glauben dies durch Fernhalten der Reichs-Gewalt von der eigentlichen Administration und durch Begränzung des der Reichs-Gewalt zugetheilten Ober-Aufsichtsrechts gethan zu haben und durch die gegenwärtige Erklärung noch thun zu müssen.

Die Befugnisse der einzelnen deutschen Regierungen, die der §. 8 der frankfurter Aufstellung ausdrücklich auf Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Policei beschränkt, sind in dem von den verbündeten Regierungen vorgelegten Entwurfe auf alle Gegenstände ausgedehnt, die der Zuständigkeit der Reichs-Gewalt nicht verfassungsmäßig zugewiesen sind.

Die Verfügung der Reichsgewalt über die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands (§. 11 d. F. A.) ist auf die Fälle des Krieges oder nothwendiger Sicherheits-Maß-

regeln im Frieden zurückgeführt, und hiernach gleichzeitig der §. 81 zu bemessen.

Die §. 13 d. F. A. der Reichs-Gewalt ausschließlich attribuirte Gesetzgebung und Organisation des Heerwesens ist auf eine allgemeine Gesetzgebung und auf die Ueberwachung und Durchführung derselben in den einzelnen Staaten ermäßigt und diesen Staaten dabei die selbstständige Organisation durchaus unverkümmert gelassen.

Die besondere eidliche Verpflichtung gegen das Reich die der §. 14 des frankfurter Entwurfes der gesammten Heeresmasse in allen deutschen Einzelstaaten gleichmäßig auferlegt, ist nur bei denjenigen Militärpersonen festgehalten, die, wie die von der Reichs-Gewalt ernannten Feldherren, die von diesen, zum selbstständigen Commando einzelner Corps bestimmten Generale, und die Gouverneure, Commandanten und höhern Beamten der Reichs-Festungen in ein besonderes Pflichtverhältniß gegen das Reich getreten sind; eine Einschränkung, deren Nothwendigkeit nach den beklagenswerthen Vorgängen der letzten Zeit wohl allgemein einleuchtet.

Bei dem Schifffahrts- und Flößerei-Betrieb auf Flüssen, Canälen und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen, ist abweichend von dem §. 24 der F. A. der Reichsgewalt nur die Gesetzgebung und deren Ueberwachung zugetheilt, dagegen die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung lediglich den betreffenden Regierungen überlassen worden.

Bei Anlage neuer Landstraßen und Canäle und bei Schiffbarmachung bis dahin nicht befahrener Flüsse ist der Reichsgewalt wieder nur die Anordnung zuge-

standen, selbst diese jedoch in wesentlicher Einschränkung des §. 32 der F. A. durch die vorgängige Verständigung mit den einzelnen Staaten bedingt, und eben diesen Staaten auch die Ausführung, und zwar auf Reichskosten, übergeben.

Bei Erhebung und Verwaltung der Zölle ist der Reichsgewalt nur das Recht der Oberaufsicht vorbehalten, das Recht der eigenen Anordnung dagegen, das ihr der §. 35 der F. A. ebenfalls zutheilt, ausgeschieden.

Der §. 36 der F. A., der der Reichsgesetzgebung die Bestimmung über die Gegenstände überläßt, auf welche, und die Bedingungen und Beschränkungen, unter welchen die einzelnen Staaten Productions- oder Verbrauchssteuern für Rechnung des Staates oder einzelner Gemeinden legen dürfen, ist zwar beibehalten, es wird aber ausdrücklich erklärt, daß die dabei in Frage tretenden financiellen Interessen der Einzelstaaten in der Reichszollacte gehörig gewahrt werden sollen, so wie auch, daß es nicht in der Absicht liegt, dadurch in den durch den Zollverein geordneten Verhältnissen etwas zu ändern.

Unter Löschung des zweiten und dritten Absatzes eben dieses §. 35 und unter gleichzeitiger Abänderung des §. 49 ist der Reichsgewalt ein unmittelbares Recht an irgend welchem Quantum der Landessteuern in den Einzelstaaten nicht zuerkannt, die Landessteuern sind vielmehr als ein ausschließliches und unantastbares Eigenthum der Einzelstaaten in verfassungsmäßigen Schutz genommen, und, die Nothfälle der Anleihen und der Contrahirung von Schulden abgerechnet, die Einnahmen der Reichsregierung ein- für allemal auf die Bezüge der Matrikularbeiträge beschränkt.

Die der Reichsgewalt zugestandene Einwirkung auf das Postwesen ist unter Abänderung der §§. 41 und 42 der F. A. durchaus in den Schranken der Gesetzgebung und Oberaufsicht erhalten, und das der Reichsgewalt in jenen Paragraphen zugetheilte Recht der Erlassung und Durchführung von Vollzugsverordnungen, von reglementären Verfügungen und der Uebernahme des deutschen Postwesens für Reichsrechnung, beseitigt.

Die verbündeten Regierungen erklären zudem, daß sie der Reichsgewalt durch die derselben in den einzelnen Paragraphen vorbehaltene Oberaufsicht nur das Recht zugestanden haben, Beschwerden entgegen zu nehmen, deren Abstellung zu vermitteln, nöthigenfalls durch Entscheidung des Reichsgerichtes zu erzwingen und unter allen Umständen durch Abordnung von Commissarien Kenntniß von dem Stande der ihrer Oberaufsicht unterliegenden Angelegenheiten und Verwaltungs-Gegenstände zu nehmen. Alle jedoch mit der ausdrücklichen Maßgabe, daß die Einzelregierungen, diesem Oberaufsichtsrecht der Reichsgewalt gegenüber, weder zu allgemeinen Berichterstattungen noch auch zur Einholung von Genehmigungen vor dem Ergreifen der betreffenden Regierungs- und Verwaltungs-Maßregeln verpflichtet sind.

Die verbündeten Regierungen sind bei allen diesen Abänderungen des frankfurter Entwurfes der Ueberzeugung gefolgt, daß die Reichsgewalt nur dadurch die ihr im Bundesstaate angewiesene hohe Stellung zum Segen des Ganzen einnehmen und ohne störende Gegenwirkung der Einzelstaaten behaupten könne, daß sie sich von einem Eingreifen in die innere Administration dieser Staaten grundsätzlich fern halte, daß sie namentlich

Erhebung der Zölle und Abgaben, Leitung des Bauwesens, Uebung, Ausrüstung und Verpflegung des Heeres, kurz Alles, was seiner Natur nach dem Bereiche der inneren Regierungsthätigkeit des einzelnen Staates angehört, auch zunächst der selbstständigen Anordnung und Ausführung der betreffenden Regierung völlig frei lasse. Vornehmlich bei den beiden erstgenannten Gegenständen, der Steuererhebung und dem Bauwesen, hat sich diese Ueberzeugung den verbündeten Regierungen zu besonderer Stärke gesteigert. Die Finanzeinrichtungen fast jedes deutschen Staates bilden in sich geschlossene Systeme, an welchen am wenigsten in einem Augenblicke so großer Erschütterungen und so drohender Gefahren, wie der gegenwärtige, unvorsichtig gerüttelt werden darf. Der Versuch, neben den bestehenden verschiedenen Steuersystemen der Einzelstaaten ein neues Reichssteuer- und Finanzsystem zu gründen, würde gleichbedeutend sein mit der Vernichtung der Ordnung und des Credits in diesen Staaten, ohne Garantie für das neu zu Schaffende, welche jederzeit erst durch die Erfahrung gegeben wird. Aehnliches gilt über das Bauwesen, vorzüglich bei Strom- und Uferbauten, die für einzelne Landesstriche wahre Existenz- und Lebensfragen bilden. Nichts würde unzweckmäßiger und nachtheiliger sein, als Bauwerke der letzteren Art direct von Reichs wegen, bloß durch die Hand des Technikers und ohne eine daneben stehende, das Interesse des Bauherrn und der Nachbarn vermittelnde Landesbehörde zur Ausführung zu bringen. Der fernere Umstand, daß sich die Reichsgewalt hier bei eigener Bauführung zu den verschiedenen Einzelstaaten nicht mehr in dem gleichen, sondern nach dem größeren oder

geringeren Bedürfnisse dieser Staaten, in einem verschiedenen Verhältnisse befinden würde, für eine gedeihliche Wirksamkeit der Reichsgewalt auf die erheblichsten Bedenken. Klagen über unbillige Bevorzugungen und Begünstigungen oder unersprießliche Einmischung, Hemmung und Störung würden nicht ausbleiben. Es wäre ein Stoff steter Reibung und Unzufriedenheit geschaffen, der in seiner Fortwirkung entweder die Reichsgewalt fortwährend paralisiren oder die Selbstverwaltung der deutschen Länder in ihren werthesten und theuersten Interessen endlich gänzlich vernichten müßte.

Indem aber die verbündeten Regierungen die innere Administration der Einzelstaaten von den Befugnissen der Reichsgewalt streng und völlig gesondert haben, ist das der Reichsgewalt competirende Recht der durchgreifend endgültigen Verfügung in Collisionsfällen der Einzelstaaten, unter der vorangegebenen Bedingung, daß die Einzelstaaten selbst die von dem Gemeinwohl geforderte Erledigung der obschwebenden Differenzen nicht zur richtigen Zeit herbeiführen, durchaus nicht geschmälert worden; wie die aus der frankfurter Aufstellung unverändert beibehalten oder modificirten §§. 21, 28, 30, 31, 38, 39 und 41, betreffend Unterhaltung von Schifffahrts-Anstalten am Meere und in den Mündungen der deutschen Flüsse, des Schifffahrtsbetriebs und der Flößerei, der Eisenbahnen, Landstraßen, Canäle, des Handels-, Gewerbe- und Postwesens, des Näheren ausführen. In dem Recht der Oberaufsicht und der Gesetzgebung, das in allen diesen Administrations-Materien der Reichs-Gewalt verbleibt, sind ihr die hinlänglichen Mittel zur Verfügung gestellt, die betreffenden Differenzen entweder selbst zu schlichten oder ihnen doch die Bahn einer ver-

fassungsmäßigen, raschen und gewissen Erledigung anzuweisen. Die verbündeten Regierungen erblicken gerade in dieser Thätigkeit der Reichsgewalt die Beendigung eines Zustandes, der bisher vielfach schwer empfunden wurde: die schützende Bürgschaft gegen endlose Streitigkeiten und die angemessene Sicherstellung allgemeiner Volkswohlfahrt gegen die Particularinteressen der Einzelregierungen.

Die umfassendste und fruchtbarste Thätigkeit bleibt endlich der Reichsgewalt zu entwickeln in der Anbahnung gemeinsamer Institutionen zum Nutzen der einzelnen Staaten und des gesammten Reichs. Hier hat sich die Reichsgewalt recht eigentlich als Gesammtregierung des Reichs zu erweisen und in großen praktischen Gedanken und geeigneten Anregungen die Saaten dauernder Einigung niederzulegen und zu zeitigen. Die hauptsächlicheren Richtpunkte dieser, das Bedürfniß und die Mannigfaltigkeit des realen Lebens umfassenden Thätigkeit sind in den §§. 24, 32, 33, 41, 45, 46 und 64 der frankfurter Aufstellung vorgezeichnet und in dem jetzigen Entwurf unter den nöthigen Modifikationen beibehalten: commercielle und gewerbliche Vereinigungen, Erleichterung und Verbesserung sämmtlicher Mittel des inneren Verkehrs, Einwirken auf die Verbesserung und Regelung des Postwesens durch die betreffenden Einzelstaaten und die sonst Berechtigten, möglichste Uebereinstimmung in der Gesetzgebung und dem Gerichtsverfahren, Einheitlichkeit in Münze, Maß und Gewicht. In dem Zollverein, einer Schöpfung, die selbst unter dem bisherigen staatenbundlichen Verhältniß ins Leben treten konnte, findet der Bundesstaat für diesen Bereich seiner Thätigkeit ein praktisches Muster. Daß dieser

Zollverein durch die vorgeschlagene Verfassung nunmehr das gesammte Gebiet des Reichs in sich begreifen werde, muß als einer der segensreichsten Fortschritte für das nationale Leben angesehen werden.

Das Reichsoberhaupt.

Bei Bildung der Reichsregierung kamen zunächst die beiden großen principiellen Gegensätze der absolut einheitlichen und der absolut gemeinschaftlichen höchsten Staatsleitung, die Form des erblichen Kaiserthums und des Directoriums in Betracht. Für die erstere Form hatte sich die Verfassungsaufstellung der Nationalversammlung §. 68 ausgesprochen, für die letztere mehr als eine deutsche Regierung sich mit entschiedenem Nachdruck erhoben. Vortheile der einen und der anderen Form fanden sich einander gegenüber gestellt; für beide wurde das Bedürfniß der Gegenwart und das Recht der Wirklichkeit gleichmäßig angerufen.

In dem von den verbündeten Regierungen auf Vorlage der königlich preußischen Regierung gegenwärtig dargebotenen Verfassungsentwurf ist weder ausschließlich die eine, noch die andere dieser Formen angenommen worden; es ist darin vielmehr eine neue selbstständige Regierungsform ermittelt, bei deren Aufstellung das Bestreben obgewaltet hat, das Gute und Gedeihliche, was in jeder der beiden vorgenannten Formen liegt, mit verdienter Anerkennung zu benutzen und mit einander zu vereinigen, und dadurch den gleichberechtigten Anforderungen, sowohl der Gesammtheit des deutschen Volkes, als der einzelnen deutschen Staaten und Regierungen, gerecht zu werden.

Die Functionen der Reichsregierung sind in Legislation und Executive geschieden; jene, die Legislation, ist einem Fürstenkollegium, diese, die Executive, dem Reichsvorstande zugewiesen. Weder der Reichsvorstand noch das Fürstenkollegium stellen für sich allein die Reichsregierung dar; diese existirt erst in der Verbindung beider.

In dem Reichsvorstande sind zwei Eigenschaften mit einander verbunden, die des Trägers der Executivgewalt und die eines gleichzeitigen Mitgliedes des Fürstenkollegiums. In letzterer Eigenschaft ist der Reichsvorstand nur primus inter pares, so zwar, daß er, um seiner Mitgliedschaft im Fürstenkollegium willen, an die Mehrheitsbeschlüsse eben dieses Collegiums auch als Träger der Executive später gebunden ist, den gleich zu berührenden Fall des §. 194 allein ausgenommen. Dabei werden als legislative, dem Fürstenkollegium zugewiesene Functionen alle diejenigen Befugnisse betrachtet, welche zu ihrer Wirksamkeit eines Reichstagsbeschlusses bedürfen. Insbesondere also auch alle mit auswärtigen Staaten zu schließende Verträge, welche dem Reichstage zur Genehmigung vorgelegt werden müssen, wobei jedoch bei dringenden Umständen die Einholung vorgängiger Zustimmung allerdings unmöglich werden kann. Eben so werden die Vollzugsverordnungen, in so fern sie materielle Bedeutung haben, und nicht, wie etwa Publicationspatente, bloße Formen erledigen, mit dem Fürstenkollegium berathen, unbeschadet der endgültigen Beschlußfassung, die dem Reichsvorstande vorbehalten bleibt.

Der eben erwähnte §. 194 statuirt allerdings eine Getheiltheit zwischen Reichsvorstand und Fürstenkolle-

gium auch im Puncte der Legislation. Er macht die Gültigkeit eines Reichsschlusses, die sonst überall nur an die gemeinschaftliche Ausübung des Zustimmungsrechtes geknüpft ist (§. 99), bei Abänderungen in der Reichsverfassung von der selbstständigen Zustimmung sowohl des Reichsvorstandes als des Fürstenkollegiums abhängig. Die Einwirkung, die ein solcher die Verfassung abändernder Reichsschluß auf die besondere Stellung sowohl des Reichsvorstandes, als des Fürstenkollegiums auszuüben geeignet ist, hat hier eine abgesonderte Sicherstellung sowohl für den Reichsvorstand, als für das Fürstenkollegium ausnahmsweise nicht entbehren lassen.

Die in den §§. 99 und 194 vollzogene Abänderung der §§. 101 und 196 der frankfurter Aufstellung war für die verbündeten Regierungen Sache der entschiedensten Nothwendigkeit. Die freie Uebereinstimmung des Reichstages mit der Reichsregierung, aber auch der Reichsregierung mit dem Reichstage, bleibt Grundbedingung des ganzen künftigen deutschen Staatsbaues. Jede Verletzung dieser Bedingung raubt alle Garantieen eines gesunden Zustandes.

Bei allen übrigen dem Reichsvorstande als solchem ausschließlich übertragenen Attributionen, der Kriegserklärung und dem Friedensschlusse, der Leitung des völkerrechtlichen Verkehrs, der Ernennung des Reichsministeriums u. s. w. bleibt die Ausübung der entsprechenden Rechte des Reichsvorstandes dennoch in einem fortwährenden inneren Zusammenhange mit der Thätigkeit des Fürstenkollegiums. Bei näherer Erwägung aller executiven Functionen, so wie sie in den betreffenden §§. 69, 71, 72, und 81 des dargebotenen Entwurfs

verzeichnet sind, zeigt sich sofort, daß sich die Gemeinschaftlichkeit des Verkehrs und die Gegenseitigkeit der Beziehungen zwischen dem Reichsvorstande und dem Fürstenkollegium überall geltend macht, wo vereinte Thätigkeit und gemeinschaftliches Erwägen irgend einen größeren Nutzen in gesicherte Aussicht stellt. Die Executive des Reichsvorstandes, als eine wirklich ausschließliche Thätigkeit desselben, bleibt, außer den Fällen der reinen Ausführung von gemeinschaftlich beschlossenen Maßregeln, nur da bestehen, wo die Schnelligkeit und Freiheit des Entschlusses und die Energie der Handlung unerläßlich ist: bei der Kriegsführung und in den anderen verwandten Ausnahmefällen, die von dem Augenblick ihre Entscheidung fordern.

Die das Fürstenkollegium betreffenden Theile des III. Abschnitts haben im Uebrigen zur Zeit auf der Grundlage beruhen müssen, daß Oesterreich gehindert ist, mit einem Theile seines Central-Staats, mit seinen deutsch-österreichischen Bundeslanden in den Bundesstaat einzutreten, der nach der Ueberzeugung der verbündeten Regierungen dem übrigen Deutschland nicht länger vorenthalten werden darf, in einen Bundesstaat mit deutschem Parlament, das in Volkshaus und Staatenhaus gegliedert ist. Sollte diese Behinderung vor dem Zusammentritt des nächsten Reichstags indeß thatsächlich gehoben sein und die Gewißheit vorliegen, daß das deutsche Reich, auf dessen glorreichen Namen der Bundesstaat nicht hat verzichten wollen, auch seiner räumlichen Größe nach in einer und derselben lebenskräftigen Vereinigung aller Bruderstämme jetzt wiederherzustellen ist, so werden alsdann auf dem Wege gegenseitiger Verständigung diejenigen Modificationen ein-

treten, die der erste Paragraph des Entwurfs, bezüglich des Verhältnisses Oesterreichs zu dem deutschen Reich, in umfassender Weise vorbehält.

Der Reichstag.

Die Vertretung der Nation in einem Volkshause neben dem Staatenhause ist zum unabweislichen Bedürfnisse geworden.

Die auf den frankfurter Beschlüssen beruhende Zusammensetzung des Reichstags aus zwei Häusern ist daher geblieben; bei der Feststellung der Befugnisse beider Häuser ist jedoch der Grundsatz der gleichen Berechtigung befolgt worden, da auch das Staatenhaus, indem es zum Theil wenigstens aus der Volksvertretung der Einzelstaaten hervorgeht, die wesentlichen Elemente der Vertretung der Nation enthält und sogar einzelne allgemeine Interessen des Volks, z. B. die wichtigen Interessen des Staatshaushalts und der Volkswirthschaft, ihre, wenn auch nicht ausschließliche, doch vorzügliche Vertretung nur im Staatenhause finden. Aus dieser Erwägung ist besonders die Bestimmung des §. 101, Nr. 6 hervorgegangen.

Unter der im §. 1 dieses Verfassungsentwurfs, bezüglich der Verhältnisse der deutsch-österreichischen Bundesländer und deren Stellung zum deutschen Bundesstaate niedergelegten Verwahrung ist bei Bestimmung des Theilnahmeverhältnisses der Einzelstaaten an der Beschickung des Staatenhauses, im §. 85 zunächst der Fall der Nichttheilnahme Oesterreichs ins Auge gefaßt; jedoch ist im anderen Falle die Rückkehr zu dem Stimmenverhältnisse und der Gesammtzahl von 192 Mitglie-

dern für das Staatenhaus, wie dies in §. 87 der F. A. vorangestellt wurde, durchaus freigehalten.

Daß dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen eine gleiche Zahl von Stimmen zugetheilt ist, wird in der beiderseitigen Stellung und Bedeutung dieser Staaten begründet gefunden werden. Die Stimmenzahl für Holstein ist hier nur mit Einschluß von Lauenburg und eventuel von Schleswig auf die Zahl sechs gestellt; es bleibt mithin für den Fall des Nichteintritts Schleswigs in den Bundesstaat eine neue Regelung der Stimmenzahl für Holstein und Lauenburg nothwendig, so, daß alsdann Holstein drei und Lauenburg eine Stimme, beide zusammen also vier Stimmen, wie Mecklenburg-Schwerin, erhalten werden.

Im §. 86 hat der Wahl durch Provincialstände, wie sie der §. 88 der frankfurter Beschlüsse will, eine Nothwendigkeit nicht zugestanden werden können, da die als Provincial-Stände in mehreren deutschen Ländern bestehenden Institute zur Vornahme dieser Wahlen wohl weniger als die allgemeinen Stände-Versammlungen geeignet sind. Damit hat aber die Möglichkeit einer solchen Wahlart für diejenigen Staaten, in denen sie zweckmäßig erscheinen sollte, keineswegs ausgeschlossen werden sollen. Der letzte Satz jenes frankfurter Paragraphen, wonach bei Vornahme der Wahlen durch zwei Kammern der Wahlact in gemeinsamer Sitzung nach absoluter Stimmenmehrheit vorgenommen werden soll, hat ebenfalls eine in die Verfassung der einzelnen Staaten minder einschneidende und die Bedeutung des Zweikammersystems weniger verletzende Fassung erhalten.

Das Wahlgesetz.

Für das Volkshaus ist die Dauer der Wahlperiode auf vier Jahre bestimmt. Daneben sind durch den Entwurf eines Gesetzes für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, unter Festhaltung des Satzes der allgemeinen Wahlberechtigung ohne Census, zugleich Schranken gesucht worden, innerhalb deren allein der Aufbau und die Erhaltung einer dem Geiste und den Interessen des Volkes entsprechenden staatlichen Ordnung möglich ist. Die Gefahren und die Täuschungen, welche in dem alleinigen Vorwalten des arithmetischen Calcüls in politischen Dingen liegen, sind hier nicht weiter zu erörtern. Ob von oben oder von unten her die gesunden Lebenselemente des Staates vernichtet werden, ist gleichgültig. Jenen Gefahren und Täuschungen durch eine weise Abwägung und Vertheilung der politischen Rechte im Volke in möglichster Wirksamkeit zu begegnen, ist die Aufgabe, deren Lösung das allgemein gefühlte Bedürfniß von der Gesetzgebung zu erwarten hat.

Die Tendenz des vorliegenden Entwurfs eines Wahlgesetzes geht dahin, mit Aufrechterhaltung des vorerwähnten Satzes der allgemeinen Wahlberechtigung ohne Census, das Destructive und absolut Schädliche des in Frankfurt beschlossenen Wahlgesetzes auszuscheiden, das in kurzen Worten dahin zusammengefaßt werden kann, daß es das gesammte Gewicht der Ausübung der höchsten politischen Rechte der Nation, aus dem Kern derselben heraus lediglich in die Massen verlegt, und die öffentliche Wahlhandlung durch die Einführung heimlicher Abstimmung mittels der Stimmzettel ohne

Unterschrift, zu einem bereiten Felde der politischen Intrigue macht. Diesem Uebelstande hat man dadurch zu begegnen gesucht, daß man der allgemein für nothwendig erachteten Qualification der Unbescholtenheit für die Ausübung des activen Wahlrechts, auch noch diejenige der Selbstständigkeit hinzugefügt, und den Begriff der Selbstständigkeit im §. 2 des Wahlgesetz-Entwurfes näher definirt hat.

Wenn die Berechtigung, an den Gemeindewahlen des Wohnortes Theil zu nehmen, als ein Kriterium der Selbstständigkeit hingestellt wurde, so ist man dabei von dem tief im deutschen Wesen wurzelnden Gedanken ausgegangen, daß der Staat als organisches Ganzes sich in seinen Einrichtungen seinem geschichtlichen Entwickelungsgange anschließen, daß er nach Analogie des Entstehens der Gemeinde aus der Familie und des Staates aus der Gemeinde, auch die Berechtigung seiner Mitglieder an eine gewisse Stufenfolge knüpfen muß, und daß er ohne Störung seines Organismus demjenigen in höheren Kreisen keine Berechtigung zuerkennen darf, welchem sie in niederen deßhalb versagt ist, weil seine Leistungsfähigkeit den Ansprüchen und Bedürfnissen, selbst dieser niederen Kreise, nicht entspricht. Es erscheint daher mit einem gesunden Staatsleben nicht verträglich, demjenigen, welcher von der Berechtigung zu Gemeindewahlen ausgeschlossen ist, die Betheiligung an den Reichswahlen einzuräumen. Die unläugbare Richtigkeit dieses Princips dringt auf eine strenge und consequente Durchführung auch in solchen Landestheilen, wo bei dem Mangel gesetzlich geordneter Gemeindeverhältnisse eine Gemeindevertretung mittels Wahlen zur Zeit überhaupt noch nicht Statt

findet, oder wo gewisse Güter und Grundstücke als nicht zur Gemeinde gehörig erachtet werden. Es wird hier nur derjenige als zur Wahl für das Volkshaus berechtigt angesehen werden können, welchem an dem Orte, wo er wohnt, eine Stimme der Berathung darüber zusteht, auf welche Weise den Ansprüchen des Staates an die Einwohner des Wohnortes als solche genügt werden soll. Bei Ausführung des zum Gesetze erhobenen Entwurfes des Wahlgesetzes wird es Sache der Regierungen sein, den hier ausgesprochenen Grundsatz in die Formen zu kleiden, welche den bestehenden Verhältnissen der Staaten entsprechen.

Als ein ferneres Kriterium der Selbstständigkeit ist die Entrichtung irgend einer directen Staatssteuer aufgestellt. Es mag darin um so weniger ein Census gefunden werden, als diese Bestimmung je nach den Besteuerungsverhältnissen in den einzelnen Staaten zu sehr verschiedenen Resultaten führen wird. Es hat auch hier vielmehr nur der alte, in Deutschlands öffentlichem Rechte gegründete, wenn auch leider oft vergessene Grundsatz festgehalten werden sollen, daß das Recht, in öffentlichen Dingen mitzurathen, von der correspondirenden Pflicht, auch die öffentlichen Lasten mitzutragen, abhängig sein muß. Der wirklich selbstständige Staatsbürger wird durch die directe Besteuerung überall getroffen werden, wo er nicht aus anderen Gründen, als denen der Nonvalenz, von der directen Steuerzahlung befreit ist, oder vermöge besonderer Staatseinrichtungen überhaupt keine directe Steuer zahlt. In solchen Fällen wird aber ebenfalls die Landesgesetzgebung bei Ausführung dieses Wahlgesetzes das Nöthige vorzusehen haben.

Die Bestimmungen, wonach die Ausübung des Wahlrechts an den Wohnsitz und die Heimathsberechtigung geknüpft ist, der Wahlact aber durch indirecte Wahlen und in gewissen Abtheilungen der Wähler (§§. 13, 14, 15 und 16 des Wahlgesetzes) mittels offener Stimmgebung zu Protocoll (§. 20) geschehen soll, sind wesentlich geeignet, dem Einflusse verderblicher Wahlumtriebe entgegenzutreten, der wirklichen Sinnesmeinung der Wähler einen freien Ausdruck zu verleihen und die formelle Gültigkeit der Wahlen gegen Zweifel sicher zu stellen. Die seitherigen Erfahrungen und die für die eigene Landesvertretung in den größeren einzelnen deutschen Staaten bestehenden Vorschriften mußten hier auf das sorgfältigste berücksichtigt werden, und zwar letzteres besonders auch aus dem Grunde, weil das Staatenhaus zum Theil aus den Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgehen soll, es also zugleich als eine dringende Aufgabe der Reichsgesetzgebung erscheint, geeignete Vorkehr zu treffen, damit auch in den Einzelstaaten die Ausübung des Wahlrechts sich innerhalb der Schranken halte, die für das vorliegende Wahlgesetz zum Volkshause bestimmend waren.

Daß in volkreichen Städten, wo dieselbe städtische Gemeinde mehrere Wahlbezirke bildet, auch die Bestimmungen des §. 13 über den Wohnsitz nur auf die ganze Stadt bezogen werden können, leuchtet ein.

Legislative Thätigkeit des Reichstages. Rechtliche Stellung seiner Mitglieder. Geschäftsordnung. Disciplin.

Was die legislative Thätigkeit des Reichstages betrifft, so hat es sich neben dem oben bereits erwähn-

ten Grundsatz der gleichen Berechtigung beider Häuser als nothwendig herausgestellt (§. 101 Nr. 3), die Finanzperiode auf eine Reihe von mindestens drei Jahren zu erstrecken, damit nicht die finanziellen Verhältnisse und der Staatshaushalt aller Einzelstaaten durch ihre Abhängigkeit von dem jährlichen Wechsel des Reichsbudgets den gefährlichen Schwankungen ausgesetzt werden. Eine dreijährige Finanzperiode ist um so zweckmäßiger und unbedenklicher, als die Reichsregierung keine eigentliche Verwaltung zu führen hat und ihre Ausgaben sich wesentlich auf die Reichsfestungen, die Marine, die Diplomatie, die Kosten der Ministerien und des Reichstages beschränken. In ruhigen Zeiten wird sie daher sehr wohl im Stande sein, ihre einfachen Verhältnisse auf einige Jahre im Voraus zu ordnen und dadurch den Regierungen der Einzelstaaten die Möglichkeit gewähren, den Betrag der an die Reichskasse zu entrichtenden Matrikularbeiträge mit Sicherheit zu veranschlagen.

Die dreijährige Finanzperiode wird es aber auch gestatten, daß bei vierjähriger Wahlperiode des Volkshauses dieselbe Versammlung zweimal die Feststellung des Budgets vornehmen und daher die Finanzen mit größerer Erfahrung und Sicherheit ordnen kann, als solches bei einer kürzeren Wahlperiode der Fall sein würde.

In Ansehung der Disciplinargewalt beider Häuser über ihre Mitglieder mußte es für angemessen erachtet werden, eine Ausdehnung der Disciplinargewalt auf das Verhalten der Mitglieder auch außer dem Hause eintreten zu lassen. Eine solche der Würde des Reichstags entsprechende Ausdehnung erschien bei den großen

Bevorzugungen, die Artikel VIII. den Mitgliedern des Reichstages zutheilt, besonders nahe gelegt.

Bezüglich der Geschäftsordnung hat eine völlige Unabhängigkeit der beiden Häuser, bei ihren steten Wechselbeziehungen unter einander, das große Bedenken, daß auf diesem Wege in einem völlig neuen Institute sehr leicht Differenzen und Schwankungen der gefährlichsten Art entstehen können. Wo ein fester unwandelbarer Gebrauch sich seit Jahrhunderten festgesetzt hat, da kann eine solche Unabhängigkeit ohne Nachtheil bestehen. Bei völlig neuen Verhältnissen wird es aber die Einigkeit und zweckmäßige Entwickelung sehr erleichtern, wenn man dafür sorgt, daß beide Häuser in der Art der Behandlung der Geschäfte und in ihren Gebräuchen nicht zu weit aus einander gehen. Dahin zielen die im §. 114 getroffenen Bestimmungen.

Die ausgedehnten Privilegien, welche Artikel VIII. (§§. 115—118) den Mitgliedern des Reichstages beilegt, werden jedenfalls Gegenstand der ernstesten und vorurtheilsfreiesten Erwägung des neuen Reichstages werden müssen, da es in keiner Weise räthlich sein und mit den Grundsätzen einer höheren Sittlichkeit und Gerechtigkeit im Einklange stehen kann, die Mitglieder des gesetzgebenden Körpers zu sehr in eine Ausnahmestellung gegen die Gesetze zu bringen, wenn auch diese Privilegien als Gewähr für die Freiheit der Berathung und Beschlußnahme der Häuser zu schätzen sind. Für jetzt hat man eine Abänderung der dieserhalb gefaßten frankfurter Beschlüsse nur in so weit für unumgänglich nothwendig gehalten, als es der öffentlichen Moral widersprechen würde, wenn darüber noch zu deliberiren

wäre, ob ein auf frischer That ergriffener Verbrecher vor Gericht gestellt werden soll oder nicht.

Das Reichsgericht.

Das Reichsgericht darf als derjenige Theil der deutschen Verfassung betrachtet werden, dessen baldigste Verwirklichung zu den unabweislichsten Bedürfnissen gehört. Der Versuch wird nie aufgegeben werden dürfen, dieses Institut als ein gemeinsames deutsches für alle dem Bunde von 1815 angehörigen deutschen Bundesstaaten ins Leben zu rufen, und damit auch wieder das Recht, als Basis des deutschen Staatslebens durch ein höchstes Organ der Rechtsprechung für die deutschen Länder unter einander zur Anerkennung zu bringen. Die verbündeten Regierungen sind von der Nothwendigkeit dieser Institution so überzeugt, daß sie derselben auch jetzt schon für ihre Verhältnisse unter einander nicht glauben entbehren zu können, und bis dahin, daß ein solches Reichsgericht verfassungsmäßig eingesetzt und organisirt werden kann, es für nöthig gehalten haben, die vertragsmäßige Unterwerfung unter ein mit den wesentlichsten Attributen des künftigen Reichsgerichts ausgestattetes Collegium von Schiedsrichtern zu einer Grundbedingung ihres Bündnisses zu machen.

Die Aenderungen, welche in diesem Theile der frankfurter Beschlüsse gegenwärtig vorgenommen sind, haben sich daher auch nur auf einige wünschenswerthe nähere Bestimmungen beschränkt.

Während es sich zum §. 124 Litt. d. wohl von selbst versteht, daß Streitigkeiten über Thronfolge u. s. w., welche sich zugleich auf nicht zu Deutschland gehö-

rende Länder beziehen möchten, dem Reichsgerichte nicht unterliegen können, in so fern dasselbe nicht ausdrücklich als zuständig von allen Theilen anerkannt würde, hat es sich als zweckmäßig und nothwendig dargestellt, unter **Litt. k.** den Zusatz zu machen: „und die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht competent sind.“ Man ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es nicht in der Absicht liegen könne, die richterliche Competenz der Landesgerichte irgendwie durch die Competenz des Reichsgerichts zu beschränken, eben so wenig aber auch durch die Concurrenz der Zuständigkeit zweier Gerichtshöfe die Möglichkeit eines sich widersprechenden Verfahrens hervorzurufen.

Aus gleichen Gründen werden **ad Litt. m.** die Klagen gegen den Reichsfiscus nicht unbedingt an das Reichsgericht zu verweisen sein. Es würde hierin eine ungemeine Erschwerung der Rechtsverfolgung liegen können, wenn z. B. eine Klage über Verletzung nachbarschaftlicher Rechte nicht im Gerichtsstande der belegenen Sache, sondern bei dem weit entlegenen Reichsgerichte anzubringen wäre, indeß die Natur der Sache in der Regel die höchste Beschleunigung fordert.

Kann die Bezeichnung der hier in Frage tretenden Gegenstände füglich einer weiteren Gesetzgebung überlassen werden, so dürfte dagegen ein Gesetzentwurf über Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts, über das Verfahren und über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen, gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Verfassungsentwurf dem zur Vereinbarung über denselben zu versammelnden Reichstage mit vorzulegen sein. Die Bearbeitung dieses Entwurfs wird dem von den verbündeten Regierungen ein-

zusetzenden Bundes-Schiedsgerichte sofort übertragen werden.

Die Grundrechte.

Der Abschnitt V. von den Grundrechten des deutschen Volkes leidet in der Verfassungsaufstellung der National-Versammlung, sowohl im Grundsatze als in der speciellen Durchführung an vielfältigen Gebrechen. Da dieser Abschnitt jedoch bereits in mehreren Staaten publicirt worden ist, so sind, namentlich mit Rücksicht auf diesen Umstand, die Aenderungen hier auf das Nothwendigste beschränkt worden.

Bezüglich der formellen Bedeutung der Grundrechte sind in dem Entwurfe der Nationalversammlung eine Reihe sehr allgemein gehaltener Regeln enthalten, welche dem Rechte auch bisher schon größtentheils zum Grunde gelegen haben, welche aber, wenn auch als Principien von großer Bedeutung, dennoch zu ihrer unmittelbaren Anwendung noch weiterer Bestimmung bedürfen. Eine zweite Klasse derselben gibt sehr spezielle förmliche Rechtsvorschriften (z. B. in §§. 138, 140, 141); eine dritte endlich schreibt gewisse Staatseinrichtungen als nothwendig vor, welche, um in Wirksamkeit zu treten, sehr erhebliche Vorbereitungen voraussetzen.

Diesen Vorschriften von sehr verschiedener Geltung wurde ihre Stellung im Systeme, durch den Satz des frankfurter Entwurfs angewiesen:

„Sie sollen den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm dienen, und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.“

Der erste Theil dieses Satzes hat seine Richtigkeit, dagegen kann der andere nur Anwendung finden auf die zweite der obigen Classen. Bei der dritten hat derselbe gar keine Bedeutung, da es sich hier nicht um etwas Aufzuhebendes oder zu Beschränkendes, sondern um etwas positiv zu Schaffendes handelt. Noch irriger aber stellt der Satz sich dar in Bezug auf die erste Classe. Hier bedarf es gerade, um die Regel anwendbar zu machen, der näheren gesetzlichen Bestimmung und Beschränkung. Es ist die Natur einer jeden Regel, daß sie ihre Ausnahme nothwendig in sich faßt. Sie ist das Princip des Gesetzes, nicht aber das Gesetz selbst; vielmehr besteht dieses ganz vorzüglich in der Feststellung der Gränzen und Ausnahmen, welche ein solches Princip erleiden muß, um praktisch zu werden.

Indem also der Satz solchergestalt einen mangelhaften Ausdruck mit einem inneren Widerspruche vereinigte, verfiel er in den ferneren Fehler, daß er es gänzlich zweifelhaft ließ, welcher Gesetzgebungsgewalt die weitere Entwickelung dieser Prinzipien zugetheilt sein solle, derjenigen des Reiches oder derjenigen der Einzelstaaten, ein Zweifel, welcher noch durch die Fassung der §§. 62 und 63 des frankfurter Verfassungs-Entwurfs vermehrt wurde. Das Einführungsgesetz, mit welchem ein Theil der Grundrechte am 27. December 1848 publicirt war, machte den Versuch, diesen Mangel zu heben, indem es ausdrücklich die Wirksamkeit mancher Bestimmungen von der Landesgesetzgebung abhängig machte. Dieses Gesetz war aber von manchen Staaten nicht anerkannt, macht auch keinen Theil der Verfassung aus, und über die §§. 159, 160, 173, 184 bis 189 fehlten ähnliche Bestimmungen ganz. Es hat

demzufolge dieser Mangel des Grundprinzips nothwendig gehoben und dem Satz folgende Fassung gegeben werden müssen:

„Sie dienen den Verfassungen der Einzelstaaten zur Norm und werden ihre Anwendung auf deren besondere Verhältnisse in den Gesetzgebungen dieser Staaten finden.“

Dadurch ist ausdrücklich erklärt, daß die in den Grundrechten enthaltenen Principien nur als Norm der Landesgesetzgebung zu betrachten sind, und daß ihre Geltung erst durch einen Act derselben ins Leben zu rufen ist, in so fern der Gegenstand nicht, wie in den §§. 133, 137, 143, 183 ausdrücklich der Reichsgesetzgebung vorbehalten ist. Es wird demnächst die Aufgabe der Reichsgewalt (§. 51) und des Reichsgerichts sein, für die Aufrechthaltung der Uebereinstimmung zwischen der Landesgesetzgebung und auch diesem Theile der Verfassung zu sorgen.

Das Reichsbürgerrecht.

Der materielle Inhalt der Grundrechte umfaßt zunächst das deutsche Reichsbürgerrecht, d. h. den Inbegriff derjenigen Rechte, die einem jeden Angehörigen des deutschen Bundesstaates als solchem in jedem einzelnen Staate, auch abgesehen von seinem Rechte als Staatsbürger eines solchen, zustehen sollen. Die Feststellung des deßfallsigen Rechtsverhältnisses ist durch die Natur des Gegenstandes, wie durch die Wirklichkeit des Bedürfnisses, gleichmäßig geboten. Nachdem die einzelnen Staaten in ihrem Innern die Rechte und Pflichten der Gemeinden in Bezug auf die Angehörigen derselben geordnet, ist die Lücke der Gesetzgebung in dem Falle,

wenn die Angehörigkeit nicht zwischen Gemeinden desselben Staates, sondern zwischen verschiedenen Staaten streitig ist, um desto fühlbarer geworden. Es droht die Gefahr, eine Anzahl Heimathloser sich bilden zu sehen. Verschiedene Staaten, namentlich Preußen, Sachsen und Hannover und andere, haben gesucht, diese Lücke durch Verträge auszufüllen; allein offenbar genügt das nicht. Eben so nothwendig wird es sein, allgemeine Bestimmungen darüber zu ertheilen, in welchen Fällen die Polizei berechtigt sei, den Aufenthalt an irgend einem Orte zu untersagen.

Heimaths- und Wohn-Berechtigung in den Gemeinden der Einzelstaaten.

Bestimmungen über die Rechte des einen Staates und seiner Angehörigen gegen den anderen gehören in das Gebiet der Reichsgesetzgebung. Dieses Gebiet ist es, welches dem im §. 131, so wie §. 56, erwähnten Heimathsgesetze zu überweisen ist. Keineswegees aber wird dasselbe die Heimaths- und Wohnberechtigungen in den einzelnen Gemeinden der Einzelstaaten ordnen können; vielmehr muß ihm die Befugniß dazu ausdrücklich abgesprochen werden. Daß die Gleichstellung des Rechts, welche §. 132 ausspricht, bei dem durch dieses Gesetz zu ordnenden Verhältnisse erst durch das Gesetz selbst eintreten könne, bedarf deßhalb eben so wenig der Bemerkung, als daß (§. 134) die Auswanderungsfreiheit niemals so zu verstehen sei, als könne der Einzelne sich dadurch unbedingt seinen Verpflichtungen gegen den Staat, namentlich in Bezug auf die Wehrpflicht, entziehen; nur derjenige darf ungehindert auswandern, der seinen Verpflichtungen genügt hat.

Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten. Lehnsverhältnisse.

Nach diesen Bestimmungen über das Reichsbürgerrecht beschäftigen die Grundrechte sich damit, für die Rechtsverhältnisse innerhalb der einzelnen Staaten gewisse Grundregeln festzustellen. Dieselben haben den Zweck, theils eine gewisse abstracte Gleichheit der Individuen zu begründen, theils beschränken sie die Thätigkeit des Staates, theils endlich legen sie dem Staate gewisse Verpflichtungen auf. Es ist hierbei zunächst die allgemeine Bemerkung festzuhalten, daß alle diese Bestimmungen niemals den Kreis der Berechtigung des Staates überschreiten können.

Es darf hier also niemals den Bestimmungen die Deutung gegeben werden, als ob durch dieselben Rechtsverhältnisse, die auf völkerrechtlichen Verträgen beruhen, aufgehoben sein könnten. Dies bezieht sich zuerst auf manche Rechte der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Herren, welche durch §§. 135, 165, 168 und 171, 172 und 174 gefährdet erscheinen. Es ist nothwendig gewesen, den §. 135, auf welchen zurückzukommen sein wird, zu ändern. Im Uebrigen wird es genügen, überhaupt die völkerrechtlich begründeten Rechte, wie hier ausdrücklich geschieht vorzubehalten. Zur Beseitigung mancher allerdings nachtheiliger Rechtsverhältnisse wird ein anderer Weg eingeschlagen werden müssen, als der der Gesetzgebung, welcher hier nicht zum Ziele führen kann.

Eben so wenig kann aber jenen Bestimmungen irgend eine Bedeutung gegeben werden, welche in die Verhältnisse der Erbmonarchie eingriffe, die Würde und

politische Stellung der regierenden Häuser herabsetzte. So wie §. 168 bei den Familienfideicommissen hier einen ausdrücklichen Vorbehalt macht, so muß solcher beim §. 135 und 174 als sich von selbstverstehend gedacht werden, wie denn auch der §. 169 die hausgesetzlichen Ordnungen und Verhältnisse da, wo solche auf den Formen des Lehns beruhen — wie dies bei den Thronlehnen der preußischen Monarchie der Fall ist — nicht alteriren darf.

Adel, Titel, Orden.

Das Princip der Rechtsgleichheit ist bezüglich des Adels in den Sätzen: „Vor dem Gesetz gilt kein Unterschied der Stände"; „alle Standesvorrechte sind abgeschafft"; „die Deutschen sind vor dem Gesetze gleich" vollständig gewahrt worden. Zu einer Aufnahme des ferneren Zusatzes der frankfurter Aufstellung: „Der Adel als Stand ist aufgehoben" lag kein Grund vor. §. 135. Es mußte diese Aufnahme um so mehr unterbleiben, als nach Anerkennung der obigen Sätze mit dem Worte „Stand" hier kaum noch ein bestimmter Begriff zu verbinden war. Es steht nichts im Wege, daß der Bauernstand, der Handwerkerstand u. s. w. gewisse besondere Rechte in Anspruch nehmen; auch hat die Verfassung selbst gewisse Stände nicht nur als solche bezeichnet, sondern ihnen auch besondere Vorrechte zuerkannt, wie §. 154 dem Lehrerstande und §. 175 dem Richterstande. Die Aufhebung der nicht mit einem Amte verbundenen Titel ist als kleinlich und wirkungslos beseitigt. Ueberdies würde jenem Satze auch die gewiß falsche Deutung unterzulegen gewesen sein, daß auch die akademischen Grade, der Doctortitel, aufgeho-

ben seien. Für das Verbot auswärtiger Orden hat eben so wenig ein Grund aufgefunden werden können, wenn man nicht consequent alle Orden beseitigen wollte.

Gleiche Berechtigung zu Staatsämtern.

Wichtiger ist die Bestimmung des gleichen Zutritts zu den Aemtern. Ist hier die Bedingung der Befähigung mit Recht festgehalten, so versteht es sich von selbst, daß dadurch jedem Staate die Befugniß zugestanden sei, die Bedingungen der Befähigung (z. B. vorgängiger Kriegsdienst u. dergl.) völlig so festzustellen, wie seine Verhältnisse es fordern.

Die Wehrpflicht.

Eben so darf die Gleichheit der Wehrpflicht Einrichtungen nicht ausschließen, welche unter gewissen Bedingungen die Dienstzeit abkürzen. Auch wird durch das Verbot der Stellvertretung nur eine Einrichtung ausgeschlossen, nach welcher der Einzelne einen Anderen an seine Stelle dingt; nicht aber auch wird den Staaten benommen werden dürfen, wo es solche angemessen finden, sich den Dienst eines fähigen und dienstwilligen Mannes für denjenigen eines minder Dienstwilligen zu sichern; vielmehr wird hierin allein das Mittel zu finden sein, für die absolute Ungleichheit, welche in jeder persönlichen Dienstleistung nothwendig liegt, eine Milderung zu finden.

Es ist deßhalb auch erst durch das Wehrgesetz dieser Grundsatz ins Leben zu rufen.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen der §§. 171 und 174 nur als Ausflüsse jener Rechtsgleichheit

zu betrachten und als solche durch nähere gesetzliche Anordnungen zur Ausführung zu bringen sein.

Ausschluß der Strafe des bürgerlichen Todes, Aufhebung der Vermögensconfiscation, des Prangers, des Brandmahls und der körperlichen Züchtigung.

Die Todesstrafe.

Bei den Beschränkungen, welche der Staatsthätigkeit dem Individuum gegenüber aufgelegt sind, kommen zunächst die Bestimmungen in Betracht, welche die Existenz des Individuums an sich betreffen, der Ausschluß des bürgerlichen Todes (§. 133) und das Verbot der Todesstrafe. Gegen die erste, im deutschen Rechtssysteme ohnehin begründete Bestimmung war nichts einzuwenden.

Eben so werden unzweckmäßige und ungerechte Strafmittel, wie die Vermögensconfiscation (§. 170), Pranger, Brandmahl und körperliche Züchtigung (§. 137), sicher ausgeschlossen werden können. Die Aufhebung der Todesstrafe dagegen ist ein Gegenstand großer Meinungsverschiedenheit. Der §. 139 der zu Frankfurt beschlossenen Verfassung entschied sich für die Unzulässigkeit der Todesstrafe im Principe, ließ aber dennoch Ausnahmen zu, welche jenes allgemeine Princip als ein müßiges und unausführbares darstellten. Gesteht man einmal dem Staate das Recht zu, die Existenz eines Individuums zu vernichten, so ist in der That nicht abzusehen, weßhalb solches allein nach Kriegsrecht — wobei weder der wirkliche Fall des Krieges, noch sonst irgend eine Nothwendigkeit vorgesehen ist, und zwar ohne Rücksicht auf bestimmte Verbrechen —

zulässig sein soll. Um so mehr hat daher diese unmotivirte, in ihren Folgen unberechenbare Aenderung des bisherigen Strafrechts entfernt und diese wichtigste und schwerste Frage einer tiefer eingehenden Gesetzgebung, wozu §. 61 die Veranlassung bietet, vorbehalten bleiben müssen.

Gesetzliche Sicherstellung der persönlichen Freiheit, Unverletzlichkeit der Wohnung, Briefgeheimniß.

Die Grundrechte sichern den Einzelnen sodann gegen gewisse Hemmungen seiner persönlichen Freiheit, indem sie §. 136 die Freiheit der Person, §. 138 die Unverletzlichkeit der Wohnung, §§. 139 und 140 das Geheimniß der Briefe und Papiere sanctioniren. Es ist bei diesen in großer und meist zu unmittelbarster Anwendung geeigneter Specialität getroffenen Bestimmungen nichts zu ändern gewesen als die Vorschrift, nach welcher jeder Verhaftete der richterlichen Behörde übergeben werden sollte. Hier ist der allgemeinere Ausdruck der zuständigen Behörde gebraucht, da es nicht angemessen ist, den Richterstand mit dem Bettler- und Vagabondentransport zu befassen; andererseits aber die unabhängige Stellung und Competenz der Gerichte, welche §§. 173 bis 180 herbeiführt, genügend schützen wird.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Preßfreiheit, Petitions-, Versammlungs- und Vereinsrecht.

Es sind ferner einige besondere Arten der Thätigkeit des Individuums geschützt, indem §. 141 die Preß-

freiheit, §. 157 das Petitions- und §§. 159 bis 161 das Versammlungs- und Vereinsrecht sicher stellen.

Es ist hier nothwendig erachtet worden, den Kreis der Gesetzgebung zu erweitern. Bei der Presse bleibt die Censur ausgeschlossen; dagegen scheint es eine nähere Erwägung zu fordern, ob und in wie weit sonstige Schutzmittel gegen den Mißbrauch von vorn herein und in allen Fällen zurückzuweisen seien. Eben so wird man dem Staate nicht das Recht entziehen dürfen, Versammlungen und Vereine zu illegalen Zwecken zu hindern. Auch hat dem Mißverständnisse vorgebeugt werden müssen, als ob eine jede Vereinigung zu Petitionen und Beschwerden nothwendig eine erlaubte sei, da solche sehr wohl den Vorwand zu ganz anderen Zwecken bieten kann und oft geboten hat.

Besonders hervorgehoben aber muß es werden, daß der §. 161 niemals gebraucht werden dürfe, um die Bande der Zucht und des Gehorsams in Heer und Flotte zu lösen, und daß dort das Vereins- und Versammlungsrecht niemals weitere Anwendung finden könne, als in so weit die Disciplinarvorschriften solches ausdrücklich zulassen.

Die Religionsgesellschaften.

Die Artikel V. und VI. über Religion und Schule mußten in dem Maße, wie sie bedingend und bildend in das ganze Staatsleben eingreifen, der erstesten Prüfung unterworfen werden. Das Princip der geistigen Freiheit — wie unvollkommen solches auch im §. 152 der frankfurter Aufstellung ausgedrückt ist — hat unbedingt geachtet werden sollen; wie denn vom rechten Glauben an die Wahrheit die Ueberzeugung nicht zu

trennen ist, daß sie allein ohne äußeren Schutz den Sieg zu erringen vermöge. Wenn aber dieses Princip der Freiheit übertrieben und zu einer völligen Gleichgültigkeit des Staates gegen das Göttliche herabgewürdigt wird, so kann einer solchen Ausschreitung keine Folge mehr gegeben werden. Der Staat, welcher in seiner Eidesformel den Glauben an Gott anerkennt, kann nicht in Wahrheit erklären, daß Niemand verpflichtet sei, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Eben so soll dem Begriffe einer territorialen Staatskirche mit den davon abhängigen Vergünstigungen fernerhin keine praktische Bedeutung eingeräumt und die staatliche Berechtigung des Deutschen nach seinem Bekenntnisse nicht bemessen werden, wie diesem in den §§. 144 und 145 des Entwurfs auch der entsprechende Ausdruck gegeben ist. Es konnte dies aber keineswegs zu einer Wiederholung des ferneren Satzes der frankfurter Aufstellung berechtigen, „daß keine Religionsgesellschaft vor der anderen Vorrechte durch den Staat genieße.“ Der Satz würde in dieser Fassung dem Mißverständnisse Raum lassen, als könne die Rücksicht, welche der Staat bei der Behandlung der einzelnen Religionsgesellschaften auf deren besondere Stellung und Verfassung zu nehmen hat, den anderen Religionsgesellschaften gegenüber, als ein Vorrecht angesehen werden, während die Parität, richtig verstanden, darin beruht, daß jede Religionsgesellschaft nach der ihr eigenthümlichen Einrichtung und äußeren Geltung behandelt und beurtheilt wird. Zu Religionsgesellschaften, welche seinem Grundprincipe entsprechen, wird sich der Staat stets in einer anderen Lage befinden, als zu solchen, die dasselbe vielleicht gerade vernichten. Der Staat kann sodann davon ab-

stehen, von Staats wegen irgend Jemand zu einer kirchlichen Handlung zu zwingen; aber er kann sich nicht das Recht beilegen, in die innere Disciplin der Religionsgesellschaften selbst, hemmend oder auflösend einzugreifen. Hiernach haben die §§. 142, 145 und 146 geändert und die bestehenden Religionsgesellschaften auch schon in factischer Handhabung der Unverletzlichkeit des Eigenthums im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds im §. 145 geschützt werden müssen.

Daß die Religionsgesellschaften gleich jeder anderen bürgerlichen Gemeinschaft den Gesetzen des Staates unterworfen sind, ist als keines besonderen Ausdruckes bedürftig erkannt und der betreffende Zusatz des frankfurter Entwurfes deßhalb gelöscht worden. Es versteht sich ganz von selbst, daß jede in die äußere Rechtssphäre eintretende Wirksamkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften, sofern dieselbe vor dem staatlichen Forum Anerkennung und Berücksichtigung finden soll, sich mit den allgemeinen Staatsgesetzen in Uebereinstimmung befinden muß.

Die Schule.

Bezüglich der Bestimmungen über die Schule ist des mangelhaften Ausdrucks der Lehrfreiheit bereits im Allgemeinen oben gedacht worden; es muß aber noch besonders dem Mißverständniß entgegen getreten werden, als ob durch den aus der frankfurter Aufstellung unverändert herübergenommenen desfallsigen Satz (§. 152 der frankf. Aufst., §. 150 des Entwurfs) dem Staate auch das Mittel genommen sei, einer destruc-

tiven verbrecherischen Lehre, welche als Wissenschaft nie anerkannt werden kann, wirksam zu begegnen.

Sodann haben noch zwei Sätze der frankfurter Aufstellung in dem Entwurf der verbündeten Regierungen aus überwiegenden Gründen keine Anerkennung finden können. Allerdings wird dem Staate stets überlassen bleiben müssen, die Oberaufsicht des Unterrichts- und Erziehungswesens durch eigene von ihm ernannte Behörden auszuüben. Von diesen aber die Geistlichkeit principiell auszuschließen, hierfür kann kein genügender Grund gefunden werden. Das Verhältniß, in welchem sich der Volksunterricht zur Zeit in ganz Deutschland, von etwaigen einzelnen, wenig erheblichen Ausnahmen abgesehen, befindet, wurzelt fest und entschieden in der Verbindung zwischen Religion und Erziehung. Diese Beziehung, welche nicht willkührlich entstanden, auch durch das Bewußtsein des deutschen Volkes seit Jahrhunderten getragen ist, grundsätzlich ausschließen, hieße mit Zuständen brechen, die dem Volke heilig sind, die das religiöse Leben desselben sichern und zugleich dem Staate die festeste Bürgschaft einer auf sittlicher Bildung beruhenden Zukunft gewähren. Es hieße weiter, die Bahn zu Conflicten zwischen der Schule und den Religions-Gesellschaften und hierdurch zugleich zwischen diesen und dem Staate eröffnen, die nach beiden Seiten verderblich werden können, und zumal unter den eigenthümlichen Verhältnissen, wie sie in Deutschland bestehen, vermieden werden müssen. Außerdem erscheint bei den Verhältnissen, die in den meisten ländlichen Gemeinden obwalten, die Durchführung jener Ausschließung praktisch unmöglich, auch für den materiellen Fortbestand der zahlreichen Volksschulen, welche

aus ihrer Verbindung mit kirchlichen Anstalten nicht geringe äußere Vortheile schöpfen, bedrohlich. Nicht minder bedenklich mußten die im §. 157 der frankfurter Aufstellung enthaltenen Grundsätze über die absolute Unentgeltlichkeit des Unterrichts gefunden werden. Die Gemeinden oder etwa selbst den Staat principaliter für die gesammten Kosten des Volksunterrichts, mithin auch für die Kosten des Unterrichts der bemittelten Staatsbürger, haftbar zu erklären, — das praktische Resultat des §. 157, — läßt sich vom rechtlichen Standpuncte aus in keiner Weise begründen und müßte finanziell zu Verlegenheiten führen, die bald unbesiegbar werden würden. Die subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden, nach Umständen auch des Staates, die Kosten des Unterrichts der Unvermögenden zu bestreiten, findet überdies ihre natürliche und nothwendige Begränzung auf den Bereich des eigentlichen Volksunterrichts, indem dieser alle diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten umfaßt, deren Besitz der Staat von jedem Staatsbürger ohne allen Unterschied verlangen muß. Ueber diesen Bereich hinaus hört das Recht des Staates auf, Anforderungen an die Ausbildung seiner Bürger zu stellen, und hiermit auch seine Befugniß, die Gemeinden zur Tragung von Kosten zu verpflichten.

Noch ist hier der §. 156 zu erwähnen, dessen Inhalt dahin mißverstanden werden könnte, als ob solcher den Staat hinderte, gewisse Formen der Berufsausbildung zur Bedingung der Ausübung des Berufes zu machen. Diese Befugniß muß die Gesetzgebung jederzeit behalten.

Ablösung von Grund- und Bodenlasten.

In verschiedener Weise, wie die Rechte der Persönlichkeit, faßte der Art. IX des frankfurter Entwurfes das Verhältniß des Eigenthums auf. Während dort eine möglichst unbeschränkte Willkühr des Individuums das Ziel zu sein schien, ist hier der Grundgedanke, welcher mit dem Satze von der Unverletzlichkeit des Eigenthums eingeleitet wird, ein doppelter, nämlich der, das Eigenthumsrecht auf seine wahren Objecte zurückzuführen und das Eigenthum möglichst mobil zu machen. Der Zweck, um deßwillen Hörigkeit (§. 164) und Patrimonialgerichte nebst den darauf beruhenden Lasten, so weit solche nicht dinglicher Art sind, sondern nur an der Person kleben (§. 165), hinwegfallen, und das Mittel gegeben wird, Grund und Boden durch Ablösung von Lasten zu befreien (§. 166), ist völlig anerkannt. Doch hat die Ablösbarkeit auf privatrechtliche Lasten beschränkt werden müssen, da Staats- und Gemeindelasten, ferner polizeiliche Lasten und Abgaben (z. B. solche, mit welchen Schutz gegen Fluten, Entwässerung, Wegebau u. dergl. zusammenhangen) der Ablösung nicht allgemein werden unterworfen werden dürfen.

Das Verbot fernerer Belastung von Grundstücken mit unablösbaren Leistungen findet seinen Grund nur in jenem Zwecke der Mobilisirung; wird aber unter Umständen die Vertheilung von Grundeigenthum an die unbemittelten Classen erschweren, weßhalb darauf nach Verschiedenheit der Gegenden zurückzukommen sein wird.

Das Jagdrecht.

In geradem Widerspruche mit dem §. 162 und daher bedenklich war die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts (§. 167). Mag immerhin die gesetzliche Aufhebung dieses Rechts, so weit solches auf fremdem Grund und Boden zu üben war, wünschenswerth sein, so wird doch die Nothwendigkeit einer unentgeltlichen Aufhebung stets des Beweises entbehren. Nach dem Grundsatze des §. 162 muß bei diesem wirklichen Vermögensrechte eine Entschädigung erfolgen; es muß aber der Gesetzgebung des Einzelstaates überlassen bleiben, solche nach seinem individuellen Verhältnisse zu ordnen.

Veräußerlichkeit und Theilbarkeit des Eigenthums.

Die Tendenz zur Mobilisirung des Grundeigenthums tritt besonders hervor in den Bestimmungen über Veräußerlichkeit und Theilbarkeit desselben (§. 165 des frankfurter Entwurfes). Es hängen aber die Wirkungen einer solchen Mobilisirung so sehr von äußeren Umständen, von der Bodenbeschaffenheit, der Cultur, der Bevölkerung, den Erbrechts- und Communalverhältnissen ab, daß die Wirkung eines äußerlich gleichförmigen Satzes innerlich die verschiedenartigste sein würde, weßhalb es nothwendig gewesen ist, diesen Gegenstand der Gesetzgebung der Einzelstaaten gänzlich zu überweisen.

Fideicommisse.

Der Gesetzgebung der Einzelstaaten wird es auch obliegen, die Aufhebung der Familienfideicommisse (§.

168) nach dem Grundsatze der Unverletzlichkeit des Eigenthums zu ordnen, eine Aufgabe, deren Lösung um desto größere Vorsicht und Sorgfalt erfordert, je verschiedenartiger die Rechtsverhältnisse sind, welche man unter jenem Namen zusammen zu fassen pflegte.

Unter diesen befinden sich allerdings manche nachtheilige, deren neue Entstehung nicht minder gehindert werden muß. Dagegen werden die Principien, nach denen die Bestimmungen des §. 163 in den Einzelstaaten ausgeführt werden, auch entsprechende Vorschriften über die Erbfolge nothwendig machen; und so wird auch hier die Aufgabe der Gesetzgebung sein müssen, nicht allein zu vernichten, sondern auch Rechtsformen zu geben, unter denen zweckmäßige Erbfolgeordnungen auch ferner geschaffen werden können, wo solches offenbar in den Bedürfnissen des Landes liegt.

Justizpflege.

Endlich beschäftigen die Grundrechte sich mit Formen der Staatsverfassung. Es ist bereits ein Theil dieser Formen bei dem Verhältniß der Schule, ein anderer, namentlich die Competenz der Gerichtsbehörden betreffender Theil beim Schutze der persönlichen Freiheit erwähnt.

Was die §§. 172 bis 181 über das Gerichtswesen enthalten, bedurfte außer einem richtigen Ausdruck über das Verhältniß der Militärgerichtsbarkeit (§. 174) und über die Beurtheilung politischer Vergehen durch Geschworene (§. 177) noch folgender Bemerkungen.

Die Bestimmungen über Unabhängigkeit der Gerichtspersonen, (§. 175) dürfen nimals der Regierung die nothwendige Kraft nehmen, um die Gerichtsbehörden

selbst auf derjenigen Höhe zu halten, welche das Wohl des Ganzen fordert. Die Ausgleichung beider Anforderungen, die individueller Ansicht und Willkühr allerdings nicht überlassen werden darf, wird die Landesgesetzgebung zu bewirkrn haben. Die Bestimmung über die Entscheidung der Competenzconflicte (§. 179) schließt die ursprüngliche deutsche Einrichtung, nach welcher die Gerichte selbst über ihre Competenz zu erkennen haben, nicht aus. Auch hier wird die Landesgesetzgebung das nöthige ordnen müssen, so wie ihr denn auch allein zusteht, den sehr unbestimmten Begriff der Verwaltungsrechtspflege zu normiren.

Endlich wird auch durch die Trennung der Strafgerichtsbarkeit von der Polizei ein Verfahren nicht ausgeschlossen, in welchem die Polizeibehörde ihren Strafantrag dem Contravenienten mittheilt und diesem überlassen wird, auf richterliches Erkenntniß zu provociren.

Gemeindewesen.

Die Bestimmungen über das Gemeindewesen stimmen mit demjenigen überein, was in Deutschland als Bedürfniß anerkannt wird. Eine Bestätigung der Vorsteherwahlen und Sorge für deren Geschäftstüchtigkeit, zumal wo auch Staatsgeschäfte den Gemeindebeamten obliegen, ist nicht ausgeschlossen. Daß die Ortspolizei den Gemeindebehörden überlassen bleibe, muß allerdings die Regel bilden; als unabänderliche Verfassungsnorm aber hat es nicht aufgenommen werden dürfen, da Fälle vorkommen, wo die Handhabung der Localpolizei (z. B. in einer großen Hauptstadt) auf die Existenz des Staates selbst zu großen Einfluß hat, als daß sie lediglich der Localbehörde überlassen bleiben dürfte. Es bleibt

dieses, eben so wie die nähere Bestimmung der im zweiten Absatze des §. 183 gestatteten Ausnahmen, der Landesgesetzgebung anheimgestellt.

Die Bestimmung über das gegenseitige Verhältniß der Kammern in denjenigen Staaten, wo ein Zweikammersystem besteht, hat der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müssen, da in der That die Bedeutung eines einseitigen Gesetzvorschlags ziemlich dunkel, eine einseitige Beschwerde, so wie eine einseitige Anklage aber mit den Verhältnissen einzelner Landesverfassungen durchaus nicht in Einklang zu bringen ist.

In diesem Sinne, von den verschiedenen Landesgesetzgebungen weiter entwickelt und ausgeprägt, werden die Grundrechte allerdings mehrfach eine völlig neue Gestaltung der Dinge herbeiführen, ohne die eigentlichen Grundlagen des gemeinen Wohls zu gefährden.

Die Gewähr der Verfassung.

Die zur Gewähr der Verfassung in dem Entwurf der Nationalversammlung aufgestellten Bestimmungen haben zunächst diejenigen Modificationen erfahren müssen, welche durch die veränderte Form der Reichsregierung und durch die für die Gültigkeit der Reichsschlüsse erforderliche Uebereinstimmung der Reichsregierung mit dem Reichstage bedingt sind und die daher einer Erklärung nicht weiter bedürfen. Die übrigen Aenderungen beschränken sich auf die Feststellung des Rechtszustandes in den Ausnahmefällen des Krieges oder Aufruhrs und des Belagerungszustandes. Die Nationalversammlung hat hier das Recht der Nothwehr des Staates im Principe anerkannt, ohne demselben jedoch die Consequenzen zu lassen, auf die die factische Hand-

habung nicht verzichten kann. Dieselbe Nothwendigkeit, die in Zeiten der Gefahr und für die Dauer derselben die Aufhebung der grundrechtlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung oder Versammlungsrecht und die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen rechtfertigt, kann auch die Aufhebung des gewöhnlichen Gerichtsstandes und der Presse und die Ausdehnung des Belagerungszustandes über den Bereich der Festungen hinaus, je nach Lage der Umstände, zur gebieterischen Pflicht machen. Eben so wird anerkannt werden müssen, daß gerade die Natur solcher Ausnahmezustände die Gewißheit ausschließt, den Reichs- oder Landtag in einer vorher bestimmten kurzen Frist berufen und ihm in dieser Frist die getroffenen Maßregeln zur Genehmigung vorlegen zu können. Was mit Sicherheit hier allein vollzogen und daher gesetzlich auch allein garantirt werden kann, ist die Verpflichtung des betreffenden Ministeriums zu sofortiger Verantwortung vor dem versammelten Reichs- oder Landtage, oder, sofern der Reichs- oder Landtag im Augenblick nicht versammelt ist, vor dem ersten neu zusammentretenden. Daher die modificirte Fassung des §. 197 der frankfurter Aufstellung in §. 195 des gegenwärtig dargebotenen Entwurfs.

Die hauptsächlichste Gewähr der Verfassung, so weit diese durch Bestimmungen einer äußeren Gesetzgebung überhaupt zu bewirken ist, gibt der §. 194. Es bedarf dabei kaum des Zusatzes, daß der hier in Uebereinstimmung mit §. 196 des Entwurfs der Nationalversammlung für Verfassungsabänderungen festgestellte Abstimmungsmodus bei dem zunächst zu berufenden Reichstage, auf dem die Verfassung des Reichs nicht

abgeändert, sondern durch Vereinbarung mit den Regierungen festgestellt werden soll, noch nicht in Anwendung tritt, vielmehr die Beschlüsse dieses ersten, lediglich zu diesem Zwecke gesetzlich versammelten Reichstages in beiden Häusern nach absoluter Stimmenmehrheit der beschlußfähigen Anzahl zu fassen sind. Die näheren Anordnungen, die erst nach Maßgabe des erfolgenden Beitritts der Regierungen zu dem dargebotenen Verfassungsentwurf zu bestimmen sind, bleiben dem Einberufungsdecrete vorbehalten.

Hannoverischer Entwurf
zur
Verfassung des deutschen Reiches

(unter Beibehaltung der Form der Frankfurter Beschlüsse und des preußischen Entwurfs).

Erster Abschnitt.

Das Reich.

Art. 1. §. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. §. 2. (Unverändert, jedoch am Schlusse in Parenthese die Hinweisung auf §. 3 und §. 101 a.) §. 3. Denjenigen deutschen Ländern deren gegenwärtig bestehende Rechtsverbindung mit nichtdeutschen Ländern die Durchführung dieser Bestimmung unmöglich macht, können durch besondere vom Reichstage zu genehmigende Verträge Ausnahmen in Bezug auf gewisse Gegenstände der Reichsgewalt zugestanden werden. Diese Ausnahmen dürfen jedoch niemals die Verpflichtung der deutschen Länder für äußere und innere Sicherheit des Reichs mitzuwirken beschränken. Ein deutsches Land, zu dessen Gunsten dergleichen Ausnahmen festgestellt sind, kann bei den ausgenommenen Gegenständen weder in der Reichsregierung noch auf dem Reichstage durch

seine Vertreter eine entscheidende Mitwirkung üben. (Vergl. Abschnitt vom Reichsoberhaupt Art. 2. §. 4. und Abschnitt vom Reichstage Art. 4. §. 101a.) §. 4 und 5. Unverändert nach den frankfurter Beschlüssen wie im preußischen vereinbarten Entwurfe.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

Art. 1 bis 14. §. 6 bis 64. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe.

Dritter Abschnitt.

Das Reichsoberhaupt.

Art. 1. (§. 65 bis 67 des vereinbarten preußischen Entwurfs.) §. 1. (65.) Die Regierung des Reichs besteht unter dem beständigen Präsidium (Vorstande) des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Preußen aus einem von sämmtlichen Regierungen der deutschen Einzelstaaten erwählten Reichsrathe von fünf verantwortlichen Mitgliedern. §. 2. (66.) So lange Oesterreich durch seine inneren Verhältnisse behindert ist die jetzt vereinbarte Verfassung in seinen deutschen Bundesländern vollständig zur Anwendung zu bringen, ruhen dessen Präsidialrechte. Dasselbe findet in allen denjenigen Fällen statt wo Oesterreich behindert ist an den Anstalten des Reichs theilzunehmen oder Reichsbeschlüsse unter Zustimmung des Reichstags in seinen Bundesländern auszuführen. Bis dahin und

insoweit ist der König von Preußen allein Vorstand des Reichs. (Vergl. Abschnitt 1. §. 3.) §. 3. (67.) Die Reichsvorstände können sich zeitweilig durch einen volljährigen Prinzen ihres Hauses vertreten lassen. §. 4. (Zusatz.) Die Wahl der Mitglieder des Reichsraths geschieht dergestalt daß die österreichische und die preußische Regierung jede ein Mitglied ernennt; das dritte Mitglied wird von Bayern, das vierte von Sachsen, Hannover und Württemberg nach Stimmenmehrheit, das fünfte von allen übrigen deutschen Regierungen ebenfalls nach Stimmenmehrheit ernannt, wobei das Stimmrecht nach der Stimmenzahl im Staatenhause bemessen wird. (Modificationen bleiben vorbehalten.) §. 5. (Zusatz.) Die Mitglieder des Reichsraths müssen Angehörige eines deutschen Bundeslandes sein, ein höheres Staatsamt (oder Militärcommando) bekleidet haben, und können nicht Mitglieder des Reichstags sein. (Vergl. §. . . .) §. 6. (Zusatz.) Sie heißen Reichsräthe und beziehen einen Gehalt vom Reiche. §. 7. (Zusatz.) Mit der Würde eines Reichsvorstands ist ein Einkommen nicht verbunden. Art. 2. (§. 68 bis 70 des vereinbarten preußischen Entwurfs.) §. 1. (§. 68.) Wenn beide Reichsvorstände oder einer von ihnen, beziehungsweise ihre Stellvertreter, am Sitze der Reichsregierung anwesend sind, so müssen die von ihnen zu unterzeichnenden Beschlüsse und Handlungen der Reichsregierung durch die Gegenzeichnung von wenigstens einem der Reichsräthe legalisirt werden. §. 2. (§. 69.) In Abwesenheit der Reichsvorstände oder ihrer Stellvertreter werden die Verfügungen der Reichsregierung und die Reichsgesetze vom Reichsrath allein erlassen. Nur bei Kriegserklärungen und Friedensschlüssen ist

die persönliche Mitwirkung des Reichsvorstandes unerläßlich. §. 3. (§. 70.) Die Reichsvorstände sind unverletzlich und unverantwortlich für ihre Person. Sie repräsentiren Deutschland in seiner Einheit. §. 4. (Zusatz, conf. §. 77 des preußischen vereinbarten Entwurfs.) Die Reichsräthe bilden ein Collegium (Reichsrath), in welchem jedes Mitglied gleiche Berechtigung hat. Sie bestimmen die Vertheilung der Geschäfte unter sich, und jedes Mitglied kann in dem ihm zugetheilten Geschäftskreise selbständig verfügen. Der von Oesterreich ernannte Reichsrath kann bei Gegenständen, rücksichtlich deren nach Abschnitt 1. §. 3 den österreichischen Ländern Ausnahmen zugestanden werden möchten, weder die unmittelbare Geschäftsführung übernehmen noch eine entscheidende Stimme abgeben. Instructionen von Seiten der wählenden Regierungen dürfen den Mitgliedern des Reichsraths nicht ertheilt werden. §. 5. (Zusatz.) Die Reichsräthe sind für jede Regierungshandlung in ihrer Gesammtheit sowohl als jeder einzelne in seinem Geschäftskreise den deutschen Regierungen und dem Reichstage verantwortlich. §. 6. (Zusatz.) Alle Regierungshandlungen des Reichsraths bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterzeichnung wenigstens eines der Reichsräthe. §. 7. (Zusatz.) Der Sitz des Reichsraths ist . . . .
. . . .
Es kann derselbe aber durch den Beschluß des Reichsraths an jeden anderen Ort innerhalb des deutschen Bundesstaats verlegt werden. Art. 3. (§. 71 bis 82 des preußischen vereinbarten Entwurfs.) §. 1. (§. 71.) Der Reichsrath übt die völkerrechtliche Vertretung u. s. w. wie §. 71 des preußischen Entwurfs. §. 2. (§. 72.)

Der Reichsvorstand erklärt Krieg und schließt Frieden nach den Beschlüssen des Reichsraths. §. 3. (§. 73.) Der Reichsrath schließt die Bündnisse ꝛc. wie §. 73 des preußischen Entwurfs. §. 4. (§. 74.) Der Reichsrath nimmt Kenntniß von den von den Einzelstaaten abzuschließenden Verträgen und ertheilt denselben geeignetenfalls seine Bestätigung. (Vergl. Abschnitt 2. §. 9.) §. 5. (§. 75.) Der Reichsrath beruft und schließt den Reichstag; er hat das Recht das Volkshaus aufzulösen. §. 6. (§. 76.) Der Reichsrath hat das Recht des Gesetzvorschlags u. s. w. (wie §. 80 der Frankfurter Verfassung). §. 7. (§. 79.) Das Recht der Begnadigung und Strafmilderung in Strafsachen welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehören, haben die Reichsvorstände nach Anhörung des Gutachtens des Reichsraths. Zu Gunsten eines wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Reichsraths kann das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausgeübt werden wenn dasjenige Haus von welchem die Anklage ausgegangen ist, darauf anträgt. §. 8. (§. 80.) Dem Reichsrathe liegt die Wahrung des Reichsfriedens ob, und er hat die dazu nöthigen Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen und zu verantworten. §. 9. (§. 81.) Der Reichsrath hat die Verfügung über die bewaffnete Macht. §. 10. (§. 82.) Ueberhaupt hat der Reichsrath die Regierungsgewalt in allen Angelegenheiten des Reichs nach Maßgabe der Reichsverfassung. Ihm als Träger dieser Gewalt stehen diejenigen Rechte und Befugnisse zu welche in der Reichsverfassung der Reichsgewalt beigelegt und dem Reichstage nicht zugewiesen sind.

Vierter Abschnitt.

Der Reichstag.

Art. 1. (§. 83 des preußischen vereinbarten Entwurfs.) Unverändert wie die frankfurter Beschlüsse. Art. 2. (§. 84 bis 90 des preußischen Entwurfs.) §. 84. Unverändert. §. 85. Die frankfurter Beschlüsse (§. 87) unverändert. §. 86 bis 90. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 3 und 4. §. 91 bis 95. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 5. §. 96. Unverändert wie im preußischen Entwurfe. §. 97 (des preußischen vereinbarten Entwurfs). Das Recht des Gesetzvorschlages, der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen, sowie der Anklage der Reichsräthe steht jedem Hause zu. §. 98 (des preußischen vereinbarten Entwurfs). Ein Reichsbeschluß (Reichsgesetz) kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, sowie des Reichsraths andrerseits gültig zu Stande kommen. Zu einem Reichstagsbeschlusse gehört die Uebereinstimmung beider Häuser. §. 99, 100 und 101. Unverändert wie im vereinbarten preußischen Entwurfe. §. 101a (Zusatz.) Bei Gegenständen in Ansehung deren einem mit nichtdeutschen Landen verbundenen deutschen Lande nach §. 3 eine Ausnahme zugestanden ist, steht den Abgeordneten dieser Länder frei sich der Theilnahme an der Abstimmung zu enthalten. Außerdem steht jedem Abgeordneten die Befugniß zu, namentliche Abstimmung zu verlangen. In diesem Falle zählen nur die Stimmen der Abgeordneten aus denjenigen Ländern für welche keine Ausnahme stattfindet. Art.

6, 7 und 8. §. 102 bis 118. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 9. §. 119. Die Reichsräthe haben das Recht selbst oder durch von ihnen ernannte Commissarien den Verhandlungen beider Häuser des Reichstags beizuwohnen und jederzeit von demselben gehört zu werden. §. 120. Die Reichsräthe haben die Verpflichtung auf Verlangen eines der Häuser des Reichstags selbst oder durch die ernannten Commissarien im Hause zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, oder den Grund anzugeben weßhalb dieselbe nicht ertheilt werden könne. §. 121. Die Reichsräthe können nicht Mitglieder des Reichstags sein. §. 122. Unverändert wie im vereinbarten preußischen Entwurfe.

Fünfter Abschnitt.

Das Reichsgericht.

Art. 1. §. 123 bis 127. Unverändert wie im vereinbarten preußischen Entwurfe mit der einzigen Modification daß es §. 124 sub i statt Reichsminister, Reichsräthe heißen würde.

Sechster Abschnitt.

Die Grundrechte des deutschen Volks.

Art. 1. bis 14. §. 128 bis 187. Unverändert wie im vereinbarten preußischen Entwurf.

Siebenter Abschnitt.

Die Gewähr der Verfassung.

Art. 1. §. 188. Die Reichsräthe haben beim Antritte ihres Amts folgenden Eid zu leisten: „Ich schwöre das Reich und die Rechte des deutschen Volkes zu schirmen, die Reichsverfassung aufrecht zu erhalten und sie gewissenhaft zu vollziehen. So wahr mir Gott helfe.“ Dieser Eid wird bei der ersten Einsetzung der Reichsregierung und Einführung dieser Verfassung vor den zu einer Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstages abgelegt, bei künftigen Wechseln in der Person der einzelnen Reichsräthe geschieht die Eidesleistung vor versammeltem Reichsrathe, und wird die darüber aufzunehmende Urkunde dem nächsten Reichstage übergeben. §. 189. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. §. 190 fällt aus. §. 191. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 2. §. 192 bis 193. Unverändert wie im preußischen vereinbarten Entwurfe. Art. 3. §. 194. Abänderungen in der Reichsverfassung können nur durch den Beschluß beider Häuser und mit Zustimmung des Reichsoberhaupts erfolgen. Zu einem solchen Beschlusse bedarf es in jedem der beiden Häuser 1) der Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder; 2) zweier Abstimmungen, zwischen welchen ein Zeitraum von wenigstens 8 Tagen liegen muß; 3) einer Stimmenmehrheit von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder bei jeder der beiden Abstimmungen. Art. IV. §. 195. Wie im vereinbarten preußischen Entwurfe, mit Verwandlung der Worte: 2) „das Ministerium des Reichs“ in „der Reichsrath.“

Hannoverische Denkschrift

über

die Verfassung des deutschen Reichs.

Die Unterzeichneten haben es für ihre Pflicht gehalten, dem von der königl. preußischen Regierung aufgestellten Grundgedanken für die künftige Gestaltung der deutschen Verfassung nicht entgegenzutreten. Sie haben sich dabei von der Ansicht leiten lassen, daß im gegenwärtigen Augenblick gemeinschaftliches Handeln derjenigen Regierungen, welche den Beschlüssen der Nationalversammlung sich nicht unterworfen haben, das Nothwendigste und die erste Bedingung zur Rettung Deutschlands sei. Allein eben so wenig haben sie verkannt, daß jene Grundgedanken dem Bedürfniß nur unvollständig entsprechen. Sie haben ihrer Regierung deßhalb vorbehalten, bei schließlicher Feststellung der Verfassung Deutschlands ihren eigenen Ansichten Folge zu geben, und halten es für ihre Pflicht, dieselben offen darzulegen. Sie wollen hier nicht darauf zunächst zurückgehen, daß in der Grundform der Verfassung, in der Bildung eines Reichstages aus Staaten- und Volkshaus, dem Bedürfniß vorgegriffen zu sein scheint. Dieses verlangte zunächst nur ein Band, welches die Volksvertretung der einzelnen Staaten ähnlich umschlossen hätte, wie der Bundestag die Fürsten einigte, und ein Bundesgericht. Durch beide wäre dem Recht des Volks,

gegenüber den Interessen der Regierungen, Geltung verschafft, der sonderheitlichen Gesetzgebung so vieler einzelner Staaten ein Gegengewicht gegeben und der einzelnen Gesetzgebung jene gehässige Nebenbedeutung genommen, welche in drei Jahrzehnten die Bundesgesetzgebung belastet. Es wäre die Bahn zu allmäliger Entwickelung geöffnet, damit aber um so Größeres erreicht gewesen, je rascher in diesem Wege zur Wiederherstellung fester Verfassung zu gelangen und dem verderblichen Wahn von der Allmacht einer konstituirenden Versammlung zu begegnen war, und je unbedingter es anerkannt werden muß, daß die Schwierigkeit deutscher Staatsverhältnisse auf keinem andern Wege heilsame Lösung verspricht, als wenn man jedes einmal gewonnenen Punktes sich klar bewußt wird, denselben sorgfältig festhält und von da ab weiter schreitet. Allein eben so wenig haben sie es verkannt, daß, nachdem ein volles Jahr hindurch, durch die Arbeiten der allgemeinste Achtung genießenden Gelehrten, durch die Berathungen einer von nie gekannter Volksgunst getragenen Versammlung, durch alle bis dahin ungewohnte und deßhalb um so stärkere Agitation freier Presse, freier Volksversammlungen und eines wohlorganisirten Vereinssystems die öffentliche Meinung einmal in die Bahn jener Verfassungsformen hineingedrängt worden, die Regierungen ihre Kräfte sehr überschätzt haben würden, wenn sie es für möglich gehalten hätten, jenem Strom durch ihre alleinige Autorität eine andere Richtung zu geben. Sie mußten denselben als etwas Gegebenes anerkennen; sie konnten sein Bett regeln und ordnen, sie konnten zerstörender Ueberströmung vorbauen und ihn zum Segen des Landes benützen; aber sie konnten das Rinnsal, in

welches ihn die Ereignisse einmal gewiesen hatten, nicht plötzlich verändern. Je mehr aber Dieses zugestanden wurde, um so entschiedener mußte der Grundgedanke festgehalten werden, daß die neue Verfassung Deutschlands kein Mittel zur Trennung des Zusammengehörigen werden dürfe. Die deutsche Bewegung ist im Namen der Einheit und Kraft, sowie des Rechtsschutzes gegen einseitige Regierungsgewalt begonnen. Sollte dieselbe in Spaltung und Schwäche, sowie in demokratische Willkührherrschaft endigen, so würde sie nur einen traurigen Beweis von der Schwäche der Führer jener Bewegung, von der Unreife des Volkes und von der unwiderstehlichen Stärke politischer Leidenschaften, wenn solche in einer großen, durch kein Gesetz sich beschränkt achtenden Versammlung ein breites Feld für ihre Entwicklungen gefunden haben, liefern. Die Unterzeichneten können sich nicht berufen achten, einer solchen Richtung zu dienen. Sie halten an dem Grundgedanken der Einheit, durch Eintracht und Kraft durch Recht unwandelbar fest, und von diesem ausgehend, müssen sie es als den Grundfehler jenes Verfassungsentwurfes bezeichnen, daß derselbe für Oesterreich keinen Raum hat; daß er ursprünglich für Oesterreich eine Seitenstellung voraussetzt, welche weder Oesterreich noch Deutschland zusagen kann, und daß, nachdem dieser Theil des Plans sich als unausführbar sofort erwiesen, ihm in der That jede Haltbarkeit mangelt. Fragt man nach der Einheit, so fehlt Oesterreich, also der Stützpunkt für Süddeutschland, die Alpen, sein natürlicher Ausgangspunkt nach Süden und Osten, die Donau und Triest, sein Vertheidiger gegen Osten und Westen. Bayern und Franken zwischen zwei kolossalen Festungen, den Alpen und

Böhmen, wie eingeklemmt; Norddeutschland gegen Süden und Südwesten ohne Vertheidigung, gegen Südosten völlig geöffnet, durch die von Böhmen beherrschte Elbe in zwei Theile gespalten, ein durchaus schwaches Gebiet, ein Spielball für die Nachbarn — Das würde auf diese Weise aus Deutschland geschaffen. Nationalität und Geschichte deuten auch hier auf eine Naturnothwendigkeit anderer Art. Sobald man sie verläßt, geräth man in ein willkührliches und bedeutungsloses Machen. Fragt man wiederum nach der Kraft, so wird außer der im Obigen liegenden Antwort, soweit von innerer Kraft die Rede, auf die projektirte Theilung der legislativen und exekutiven Gewalt zwischen Reichsvorstand und Fürstenkollegium hinzuweisen sein. Daß die Theorie, welche früher in einer solchen Theilung den Vorzug der englischen Verfassung zu finden glaubte, eine irrige sei, braucht nicht ausgeführt zu werden. Unverkennbar ist auch hier unter der legislativen Gewalt etwas Anderes und Mehreres gedacht, als die bloße Theilnahme an Demjenigen, was dem künftigen Reichstage vorbehalten ist. Die Absicht des durch ein Gerechtigkeitsgefühl gegen die Einzelstaaten eingegebenen Gedankens ist eine loyale. Wo aber die richtige Grenze jener Legislative zu ziehen sein wird, das kann nur die Erfahrung lehren. Nothwendig muß hier noch ein Kampf entstehen, in welchem entweder das Fürstenkollegium unterliegen, oder die Exekutivgewalt sich gänzlich lähmen und sich selbst die Entscheidung darüber beilegen wird. Bis diese Entwicklung entschieden sein wird, und Das kann lange dauern, scheint auf Kraft der Regierung nicht gerechnet werden zu dürfen. Um diesen Preis würde denn nun Deutschland

eine Regierungsform erhalten, welche nichts mit Sicherheit verspräche, als den Ausschluß Oesterreichs. Denn Das wird des Beweises nicht bedürfen, daß Oesterreich keine Veranlassung finden kann, seinen Vorsitz am Bundestag, ein sehr wesentliches Recht, aufzugeben, um die zweite Stelle im Fürstenkollegium einzunehmen. Allerdings würde, wenn dies geschehen könnte, sich die Wage in dem oben erwähnten Streit sehr bedeutend auf die Seite eben dieses Fürstenkollegiums neigen. Der Erfolg würde aber auch dann kein anderer sein, als daß die entworfene Verfassung, so lange sie etwa noch fortdauern möchte, eine Erneuerung des Todeskampfes ergäbe, in welchem die alte Reichsverfassung untergegangen ist. Die Exekutivgewalt einem stärkeren Fürstenkollegium gegenüber würde schwerlich im Reichstag das Mittel finden, jenes zu überwinden, denn das Fürstenkollegium, auf die bloße Verneinung hingewiesen, würde viel leichter die Mehrheit der Versammlung gewinnen, da es seiner Natur nach die Partikularinteressen vertreten würde, da diese fast nothwendig mit der Thätigkeit einer Gesammtregierung in Streit gerathen und so die volle Gunst der Opposition im Volke für sich gewinnen würden. Nicht zu gedenken, welch große Mittel des Einflusses den Landesregierungen, und welch geringe der Reichsregierung zustehen, und daß man sehr fehlgreifen würde, wenn man der gegenwärtigen unitarischen Volksstimmung eine sichere Dauer beimessen wollte. Erzeugt durch den Unwillen und das Mißtrauen, welches die Einzelregierungen auf sich geladen, und getragen durch das dem rosigsten Spiele der Phantasie freien Raum gewährende Nichtvorhandensein eben dieser Reichsgewalt, muß diese Stimmung

nothwendig eine andere werden, sobald die Landesregierungen, die Lehre des Jahres 1848 benutzend, die Gemüther versöhnen und die Reichsregierung den glänzenden Wolkenhöhen der Poesie entrückt und in die harte, vielfach verletzende und störende Wirklichkeit des Lebens übertragen wird. Man lasse doch nur erst fühlbar werden, daß z. B. die Reichsregierung eine Vermehrung der Heereslast zur Folge haben wird, statt der geträumten Erleichterung; die Wirkung wird bald klar sein. Unvermeidlich muß man demnach auf die Gestaltung der Reichsregierung zurückkommen und hier das Ziel wahrer Einheit Deutschland's, also einer Verfassung, welche Oesterreich mit einschließen würde, festhalten. Damit wird freilich unverkennbar die Ueberwindung einer großen Schwierigkeit gefordert. Denn ganz abgesehen von dem leidenschaftlichen Gerede, welches im Laufe des letzten Jahres viele Gemüther einer Trennung zugeneigt, abgesehen von dem gerechten Unwillen, den die Einwirkung der Metternich'schen mit Oesterreich vielfach identifizirten Politik in Deutschland erweckt hat, sind manche Gründe vorhanden, welche eine solche Einigung wirklich erschweren.

Seit Oesterreich in der deutschen Kaiserwürde den alten Schwerpunkt seiner Monarchie verloren, seit es durch geographische Abrundung sich von Deutschland beinahe geschieden hat, ist ihm unverkennbar die Aufgabe gestellt, das durch den Gang der Geschichte und durch Einwirkung eben jener Kaiserkrone wunderbar genug zusammengebrachte Agglomerat verschiedener Staaten und Nationalitäten auch durch ein geistiges Band zu vereinigen. Die Zahlenverhältnisse sind der deutschen Nationalität zu ungünstig, als daß die deutsche Rich-

tung durch eigene Schwere unbedingt überwiegen könnte. Es kommt hinzu, daß zwischen Oesterreich und Deutschland seit fast 300 Jahren eine geistige Grenzscheidung entstanden und in den letzten Jahrzehnten noch schärfer als zuvor entwickelt ist. Eben was Deutschland zusammengehalten hat, der freie geistige Verkehr, die Gemeinschaft seiner Universitäten, die eigenthümliche Verbindung seines Buchhandels und seiner Literatur, das hat Oesterreich gegenüber gemangelt. Dadurch und durch sein abgeschlossenes Handels- und Gewerbewesen, selbst durch die eigenthümliche Entwickelung seines Geldwesens, ist Oesterreich noch mehr von Deutschland gesondert, als durch den eigenthümlichen Gang seiner innern und äußern Politik, welcher ihm die Gemüther so sehr entfremdet hat. Betrachten wir aber nicht blos Deutsch-Oesterreich, sondern zugleich Ungarn und Galizien, ja selbst theilweise auch Böhmen, so ergibt sich zugleich eine so verschiedene Kulturstufe, daß schon deßhalb eine volle Gemeinschaft kaum zu denken ist. Länder, in denen der größte Theil der Landbauer durch unglückliche Rechtsverhältnisse auf der tiefsten Stufe des Lebensgenusses, deren Anbau in der dadurch nothwendig bedingten Mangelhaftigkeit gehalten wird, neben so entwickelten Gegenden und Völkern, wie das Thal der Donau in Niederösterreich oder die Lombardei sie darbieten, werden schwerlich nach gleichen Grundsätzen unter einander oder auch Deutschland gegenüber zu behandeln sein. Bis dahin war die Entwickelung Oesterreichs eine durchaus provinzielle. Oesterreich, Böhmen, Ungarn, Galizien, Italien bildeten völlig in sich abgeschlossene Verfassungskreise. Man durfte um so mehr glauben, daß die Regierung auf diesem Beste-

henden weiter fortbauen werde, als einerseits die Natur — schon wegen der Sprachverschiedenheit — auf diese Bahn nothwendig zu führen schien, andrerseits die Auflösung jener alten Verbände, zumal in dem mächtigsten jener Länder, in Ungarn, mit Sicherheit sehr erbitterten Widerstand vorhersehen ließ. Diese Voraussetzung einer provinziellen Verfassung, bei welcher die Regierung — allenfalls unter Mitwirkung ständischer Ausschüsse — die Einheit noch ferner vertreten hätte und welche die Theilnahme Deutsch-Oesterreichs an der deutschen Verfassung wesentlich erleichtert haben würde, ist aber nicht in Erfüllung gegangen. Durch die Verfassung von Kremsier hat ein völliger Einheitsstaat entstehen sollen. Die Provinzialversammlungen werden nur noch untergeordnete Kommunalgeschäfte zu besorgen haben, während die Grundsätze der Regierung von einer Versammlung abhängen würden, deren Mitglieder durch Nationalität und sonstige Verhältnisse so vielfach geschieden sind. So scheint eine völlige Gleichstellung der deutsch-österreichischen Provinzen mit dem übrigen Deutschland, ohne Ausscheiden aus jener Verfassung, unausführbar zu sein, oder dahin führen zu müssen, daß Deutschland sich gänzlich einer ihm vielleicht völlig fremden Politik bequeme, welche für die Bukowina oder Dalmatien sehr angemessen sein kann, welche aber z. B. für die deutschen Nordseeküsten oder die Rheinufer durchaus unhaltbar sein müßte. Zu diesen in der Beschaffenheit Oesterreichs begründeten Schwierigkeiten kommen noch andere, welche in seiner Stellung zu Deutschland ihren Grund finden. Es ist Dieß besonders der Dualismus, welcher hier seit der Entwickelung der preußischen Macht hervorgetreten und vor Al-

lem geeignet ist, eine entschiedene Politik zu verhindern. Dieß ist um so bedeutender, je mehr Anknüpfungspuncte für einen solchen Dualismus sich in Deutschland finden. Katholizismus und Protestantismus, Süd- und Norddeutschland, Freihandels- und Schuzzollsystem, Alles wirkt hier in gleicher Richtung. Das seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts mehrmals zur Sprache gekommene System der Mainlinie, an welcher sich Süd- und Norddeutschland scheiden würden, scheint hier fast den nothwendigen Ausgangspunct für einen jeden Versuch zu bieten, Oesterreich und Preußen in Einem Bundesstaate zu vereinigen. Zwar hat Oesterreich selbst eben so wenig die Nothwendigkeit seiner Ausscheidung als die Konsequenz einer solchen Theilung anerkannt. Es ist der Ansicht, daß die Verfassung von Kremsier einer Theilnahme seiner deutschen Erblande an der deutschen Verfassung nicht im Wege stehe; es hat Erbietungen gemacht, mit Deutschland sogar in Ein Zollsystem einzugehen; es behauptet nur: ein gemeinsames Volkshaus und eine gemeinsame Legislation sei unstatthaft. Es darf zugegeben werden, daß das Volkshaus keineswegs conditio sine qua non der deutschen Bundesstaatsverfassung sei. Andererseits wird man österreichischerseits sich einer Legislation über gewisse dem Bund angehörige Gegenstände (z. B. das Zollwesen), wenn man überall einen Bund will, sich weder entziehen können noch wollen. Eine allgemeine legislative Befugniß aber wird dem Bund überhaupt nicht zugeschrieben werden können, wie denn auch der dießfallsige §. 63 entfernt ist. Einigung wäre also keineswegs undenkbar. Allein ein viel schwereres Hinderniß scheint sich in denjenigen Ansichten und Planen

darzubieten, welche in Oesterreich wirklich gehegt werden. Oesterreichische Staatsmänner machen nicht selten Aeußerungen, welche nur in gänzlicher Unkenntniß deutscher Zustände eine Erklärung finden zu können scheinen. Ein konsequenter Widerspruch gegen Alles, was man dort Revolution nennt, wird noch für genügend gehalten, um die Gefahren zu beseitigen. In einem so durchaus aristokratisch konstruirten Lande, wie Oesterreich es ist, erscheint aber auch Manches als Revolution, was in den von Alters her mehr auf gemeine Freiheit gegründeten deutschen Ländern nur altherkömmliches Recht ist, oder höchstens als konsequente, ruhige Entwicklung der Zustände nothwendig eintritt. Umgekehrt schlägt man österreichischerseits Mittel vor, welche ebenso wenig geeignet sein dürften, in Deutschland Beifall zu finden. Eine Kreiseintheilung, welche die minder mächtigen Bundesländer mit mächtigeren in einen Zusammenhang bringen, ihnen die selbständige Bildung ihrer Militärmacht entziehen, sie gemeinschaftlichen Ständeversammlungen unterordnen soll, wird sicher Niemand befriedigen. Sie hat die Nachtheile der Zentralisirung ohne deren Vortheile; sie dehnt das Verhältniß der Mediatisirung in demselben Moment aus, wo der tiefe politische Schaden, den dieses Verfahren angerichtet, auf das Schärfste an den Tag tritt; sie vereinigt geradezu die widerstrebendsten Elemente; denn Das ist unbestreitbar, daß die kleinen Länder es überall vorziehen würden, Preußen völlig anzugehören, als einem mittelmächtigen Nachbar, der in der Regel seit langer Zeit Gegenstand ihrer Eifersucht gewesen ist. Will man aber gar die Abgeordneten dieser Kreise von 2—3 Millionen in Einem Staatenhause mit den Ab-

geordneten des österreichischen Kaiserstaates von 35 Millionen, oder Preußens mit 16 Millionen vereinigen, so liegt darin eine noch entschiedenere Verletzung. Ein solches Verfahren würde, abgesehen von dem Widernatürlichen der Verbindung, nur dahin führen können, auf Deutschland einen Druck auszuüben, welcher im höchsten Grade verderblich werden und die Geltung der kleinern Länder ganz und gar vernichten müßte. In der That aber ist gar kein Grund vorhanden, Letzteres zu wünschen. Nicht die kleinen Staaten sind es, aus welchen die Gefahren Deutschlands hervorgegangen sind, die Gründe derselben sind ungleich mehr in den größern zu suchen, und wenn mit Recht geklagt wird, daß das Heerwesen so kleiner Gebiete nicht zweckmäßig zu ordnen, oder daß in einzelnen andern Stücken durch sie auf die Gesammtheit nachtheilig gewirkt sei, so wird man sehr wohl diese Mängel bessern können, ohne Einrichtungen zu treffen, welche den Grund der staatlichen Ordnung selbst zu gefährden drohen.

Es sind diese, theils in der Natur der Dinge begründete, theils auf Ansichten der Gegenwart allein beruhende Schwierigkeiten hier um so bestimmter hervorgehoben, je entschiedener demungeachtet die Ansicht festgehalten wird, daß Oesterreich nicht von Deutschland getrennt werden könne noch dürfe. Denn nur durch deutliche Auffassung derselben ist zu beweisen, daß solche nicht übersehen sind, und zugleich die Möglichkeit gegeben, Abhilfe zu finden. Eine solche Abhilfe aber muß gefunden werden, wo durch Nationalität, durch Geschichte, durch geographische Lage die Forderung der Einheit mit solcher Bestimmtheit gestellt ist, wie hier.

Dazu liegt in der Natur des Bundesstaates selbst das Heilmittel. Der Bundesstaat verlangt keineswegs völlige Gleichheit; er bedingt diese Gleichstellung nur in denjenigen bestimmten Puncten, wo wirkliche Gleichheit der Interessen vorhanden ist. Eben deßhalb liegt es in seiner Natur, Ausnahmen zuzulassen, und es wird nur darauf ankommen, daß man die Formen des Bundesstaates so bilde, daß sie im Stande sind, auf allmälige Entfernung der Ausnahmen hinzuarbeiten. Betrachten wir nun aber von diesem Standpuncte aus jene Schwierigkeiten, welche sich in den Verhältnissen Oesterreichs darbieten, so wird in der That gar nichts uns nöthigen, dieselben zu vermehren, indem wir die außerdeutschen Gebiete hineinziehen. Man kann die Ausgleichung der besonderen Interessen dieser Gebiete um so eher der österreichischen Regierung selbst anheimstellen, als die Schwierigkeit der völligen Gleichstellung den deutsch-österreichischen Provinzen gegenüber auf gleiche Weise wie ganz Deutschland gegenüber hervortritt. Der Unterschied besteht nur darin, daß bei gänzlicher Absonderung der letzteren von Deutschland die Aufopferung des deutschen Prinzips als Auskunftsmittel um so näher liegt. Diese Auskunft aber kann Niemand wünschen, selbst die nicht, zu deren Gunsten man darauf gerathen möchte. Die Verschiedenheit des Kulturstandes kann für Oesterreich selbst als ein genügendes Motiv der Trennung von Deutschland nicht betrachtet werden, da der Unterschied der Lombardei gegen die Steppen Ungarns jedenfalls ein eben so großer ist, als derjenige Deutschlands. Die Aufhebung des aristokratischen Drucks hat Oesterreich seit einem Jahrhundert als seine entschiedene Aufgabe erkannt, und die wesent-

lichsten Schritte sind zu diesem Ende geschehen. Was aber jene geistige Absonderung betrifft, so ist deren Entfernung nach allen Seiten wohl das lebhafteste Bedürfniß. Es ist wahrlich thöricht, von Oesterreich als von einem spezifisch katholischen Staate zu reden. Nicht zu gedenken, daß fast ein Drittel der Gesammtbevölkerung Oesterreichs akatholischen Konfessionen anhängt, sind ja auch die Grundprinzipien, auf welche Oesterreich seine neue Gestaltung zu bauen sucht, entschieden der Art, daß sie jede geistige Einengung oder Absonderung schlechthin unmöglich machen. Es kann nur die Frage sein, ob man in dieser Beziehung der klaren, tiefen, lange vorbereiteten deutschen Entwickelung den Vorrang geben will oder dem plötzlichen überschäumenden Treiben der slavisch-magyarischen Nationalität. Somit reduzirt sich die Reihe der Schwierigkeiten allerdings auf diejenigen, welche theils in Deutschland, theils in Oesterreich durch mehr positive Zustände geschaffen sind. Hier müssen wir nun den Dualismus von Oesterreich und Preußen als vorhanden anerkennen. Man darf sich aber auch nicht damit täuschen, es sei eine Kur des Uebels, wenn man ein Drittel von Deutschland abschneidet und von sich wirft. Ein solches rohes Zerhauen des Knotens darf in Wahrheit nicht in Betracht kommen. Wenn aber in den Beziehungen zum Dualismus, die ohnehin in Deutschland liegen, die Gefahr einer völligen Spaltung gefunden wird, so wird eine genauere Betrachtung der Dinge eben hier das Heilmittel erkennen lassen. Denn bleiben wir zuerst bei dem Verhältnisse von Norddeutschland und Süddeutschland stehen und erkennen wir an, daß hier wirkliche Verschiedenheiten auszugleichen bleiben: so müssen wir zugleich

die Nothwendigkeit zugestehen, den widerstrebenden Interessen beider Abtheilungen, sowohl denen des Südens als denen des Nordens, ein solches natürliches Gewicht zu verschaffen, daß nicht das eine von dem andern lediglich unterdrückt werden kann. Das ist nur möglich, wenn Oesterreich in Deutschland bleibt. Nun aber sind auch die Interessen keineswegs so gleichmäßig geschieden, wie solches nicht selten angenommen wird. Während für Böhmen die Elbe, für Franken und Schwaben (durch Main und Neckar) der Rhein ein nothwendiger Ausgangspunkt nach Norden ist, während der Handel Sachsens seinen sichersten Weg nach dem Osten durch Oesterreich nimmt und die Verbindungen Schlesiens mit Ungarn von ähnlicher Bedeutung sind, fehlt es weder in Süden von Deutschland an rein auf die rohe Produktion hingewiesenen, also dem freien Handel geneigten Gegenden, noch im Norden an solchen, deren Industrie sich vor allen nach Schutzzöllen sehnt. Wenn im Norden der Protestantismus, im Süden der Katholizismus überwiegt: so würden nichtsdestoweniger das katholische Rheinland und Westphalen, das evangelische Franken und Schwaben eine Trennung tief beklagen. Wenn im Norden das Schwert vor Allem in der Hand Preußens liegt, im Süden in der Hand Oesterreichs: so wird doch Bayern und Würtemberg nicht selten — wie die Geschichte bezeugt — Gelegenheit haben, Preußens Schutz gegen den mächtigern Nachbar wünschenswerth zu finden, und in ähnlicher Weise Sachsen und Hannover durch die Verbindung mit Oesterreich ein Gefühl der Sicherheit gewinnen, welches die Verbindung mit Preußen allein niemals gewähren würde, da auch hier warnende Fingerzeige der Geschichte nicht feh-

len. In der That also ist eben jener scheinbare Gegensatz das wahre Bindemittel. Und wenn früher in bloßer Kabinetspolitik einseitige Richtungen sich vielleicht leichter geltend machen und schärfer ausprägen konnten, so wird umgekehrt die Verhandlung in einer großen Nationalversammlung vielleicht momentan die Leidenschaft mehr aufregen, aber eben dadurch die wahren Gründe der Dinge um so heller an das Licht stellen und die Heilmittel um desto bestimmter anzeigen. Es ist nicht zu besorgen, daß eine Politik des Baseler Friedens auf einem deutschen Reichstage Eingang finde. Es bleibt mithin in der That nur die Verfassung von Kremsier und die auf solche gegründeten österreichischen Pläne für die Organisirung Deutschlands als Hinderniß übrig. Man muß es anerkennen, daß jene Verfassung zur Zeit besteht. Daß solche aber ohne bedeutende Modifikationen ins Leben treten werde, das darf man im Angesichte des ungarischen Krieges und der dem Vernehmen nach für Illyrien und Italien ausgesprochenen Zusicherungen ohne Anmaßung einstweilen noch dahin gestellt sein lassen. Mag auch für jetzt durch das russische Bündniß dieser Verfassung eine Stütze gegeben sein, so werden doch nichtsdestoweniger die Natur, die Geschichte, die widerstreitenden Interessen ihr Recht behaupten. Vielleicht kann ein gänzliches Zerfallen des österreichischen Kaiserstaats die Folge der gegenwärtigen Kämpfe sein. Dann muß Deutschland sein vollstes Recht auf Deutsch-Oesterreich sicher gestellt haben. Oder es könnte eine Vermittelung eintreten; dann hängt fast noch mehr davon ab, daß Deutschland aus seinem Rechte nicht verdrängt sei. Den dritten Fall, die dauernde Durchführung jener Verfassung, wird man kaum setzen

dürfen. Denn die einzige Bedingung der Möglichkeit scheint die zu sein, daß es gelänge, die verschiedenen Nationalitäten in eine solche Masse zusammen zu kneten, daß sie gleich einem todten Körper ein zu jeder Behandlung geeigneter Stoff würden. Sollte aber das geschehen, so würde ein solcher Zustand allgemeinen Gräuels durch ganz Europa vorausgesetzt werden müssen, daß man füglich die Mühe sparen kann, zu ergründen, in welchem Verhältnisse sich alsdann Deutschland noch befinden möchte.

So wird denn die Aufgabe der Gegenwart nicht die sein können, eine fertige Verfassung für Deutschland und Oesterreich zu schaffen, sondern es wird dieselbe dahin gehen müssen: Deutschland dasjenige zu geben, was der Augenblick für dessen Sicherheit fordert, und die Bedingungen so zu stellen, daß Deutsch-Oesterreich dem Werke beitreten kann, sobald seine Zeit kommt, und in dem Maße, welches alsdann geboten sein wird. Durch diese Aufgabe wird die Bildung eines engeren Bundesstaats oder genauer gesagt eines norddeutschen Bundes mit Preußen an der Spitze ausgeschlossen. Aber man verstehe diesen Satz in seiner richtigen Bedeutung. Als Bundesstaat, als dauernde verfassungsmäßige Grundlage deutschen Lebens und deutscher Entwicklung scheint ein solcher norddeutscher Bund unmöglich. Dagegen kann er als vorübergehendes Mittel zur Herstellung der Ordnung, als ein völkerrechtlicher, den Durchgangspunkt zu einem dauernden Bundesstaatsverbande bildender Verein seine große und heilsame Bedeutung haben. Jener norddeutsche Bund als Verfassung Deutschlands ist aber um deßwillen unmöglich, weil er niemals auch nur den deutschen Bund von 1815

ersetzen kann. Gesetzt auch, es gelänge, in diesem Bunde die sämmtlichen Stimmen des deutschen Bundes außer Oesterreich, oder doch die nördlich vom Main gelegenen 12 derselben, zu vereinigen: so würde dennoch sowohl für diese als für die übrigen der Fortbestand des ehemaligen Bundes ein unabweisliches Bedürfniß bleiben, weil nur dieser Bund den an der Grenze gelegenen einige Gewähr ihrer Sicherheit zu leisten vermöchte. Wie es aber möglich sein sollte, einen Bund aufrecht zu halten, in welchem 12 Stimmen eine geschlossene Masse 5 andern gegenüber bildeten, das ist schwer zu begreifen. Jeder unbefangene Blick wird in einem Bündnisse, welches auf diese Weise den wesentlichsten Theil der Bundesakte, das Stimmenverhältniß, gänzlich aufhöbe, einen Widerspruch gegen den Bestand des Bundes selbst, also etwas Widerrechtliches erblicken. Für die gegenseitige Ansicht kann man sich allerdings darauf berufen, daß in keinem Bundesgesetze rc. ein solches Bündniß ausdrücklich untersagt sei. Wenn man aber (ganz abgesehen von den allgemeinen Interpretationsregeln, welche gebieten, die Gesetze stets in ihrem ganzen Zusammenhange aufzufassen) sich daran hält, daß Art. 17 der Wiener Schlußakte von 1820 ausdrücklich den Bundeszweck als Haupterkenntnißquelle behandelt, aus welcher die Auslegung herzuleiten ist, wenn man dazu nimmt, daß Art. 16 desselben Gesetzes sogar in dem Falle, wenn durch Erbgang das Stimmenverhältniß geändert wird, die Disposition über die Stimmen der Gesammtheit des Bundes vorbehält, so wird man sich kaum darüber Illusion machen können, daß sowohl die benachtheiligten Bundesglieder als die sonstigen Theilnehmer der Verträge von 1815 hinreichenden Grund

zur Einsprache gegen ein solches Verfahren finden würden.

Die Verantwortlichkeit, welche diesen Reichsräthen persönlich aufgelegt ist, dient noch mehr dazu, ihre Stellung zu befestigen, indem sie den Ernst derselben erhöht. Freilich wird es für die an die Formen der konstitutionellen Monarchie Gewöhnten etwas Auffallendes haben, die Träger der höchsten Gewalt des Bundes selbst als verantwortlich zu denken. Man wird in diesem Gedanken etwas Unsystematisches oder etwas der Republik sich Näherndes erkennen wollen. Allein in der That darf dieser Rücksicht kein entscheidendes Gewicht beigelegt werden. Man darf zunächst die Bundesgewalt nicht mit der eigentlichen Staatsgewalt verwechseln. Nur die letztere ist ihrer Natur nach unumschränkt und daher nicht zur Verantwortung zu ziehen. Bei der Bundesgewalt ist dieses nicht der Fall, diese ist ihrer Natur nach eine limitirte, sie ist dem Erkenntnisse des Bundesgerichts unterworfen. Eben dadurch aber wird ihre Ausübung eine wesentlich verantwortliche; und es ist jedenfalls zweckmäßiger, das wahre Verhältniß offen anzuerkennen, als solches unter undeutlichen Begriffen zu verschleiern. Insofern aber die Bundesgewalt von den Delegirten nichtverantwortlicher Fürsten geübt wird und auch deren Stellung in Betracht kommen könnte, gibt diejenige Würde, welche den beiden Herrschern der deutschen Großstaaten beigelegt ist, die richtige Vermittelung. Diese vertreten, soweit Solches bei einer derartigen Regierungsform möglich ist, die Rechte der konstitutionellen Monarchie. Die wichtigsten Geschäfte müssen durch ihre Hand gehen; auch bei andern von minderer Bedeutung hängt es von ihnen ab,

solche durch ihre Hand gehen zu lassen, indem sie in Person oder durch Vertretung am Sitze der Reichsregierung gegenwärtig sind. Hierin liegt für sie das Mittel, einen Einfluß auf die Regierungsgeschäfte zu gewinnen, der seine Grenze nur in der Verfassung finden dürfte und dessen Maß in der geistigen Befähigung des Ausübenden allein liegt. Eben darin liegt auch für die Reichsvorstände das Mittel, den Reichsrath nach Bedürfniß umzugestalten. Der unmittelbare Einfluß auf die eigenen Delegirten ist gegeben, bei den übrigen wird es allerdings von einer Verhandlung mit den sie benennenden Staaten abhängen, sie zu entfernen. Es wird das Resultat also auf minder einfachem Wege erreicht und Viele werden geneigt sein, aus diesem Grunde den ganzen Vorschlag als unausführbar zu verwerfen — wie ja die Menschen in der Regel geneigt sind, im Staatsleben nur das unmittelbar und direkt Wirksame für bedeutend zu achten. Wer aber das öffentliche Leben kennt, der wird in diesen Irrthum nicht verfallen, vielmehr beachten, daß auch die unmittelbarste Berechtigung der Regel nach in ihrer Ausübung von so vielen Bedingungen abhängt und an so vielen Klippen scheitern kann, daß einem verständig gebrauchten indirekten Einflusse nicht selten größeres Gewicht beizulegen ist als jenem direkten Rechte.

Eher würden andere Umstände einen Einwurf begründen; den nemlich, daß einerseits jener Einfluß des Reichsvorstandes von zwei Mächten, also möglicher Weise nicht in einem Geiste geübt werden kann, und daß andererseits einem von fünf verschiedenen Faktoren ernannten Reichsrathe diejenige innere Einheit fehlen werde, welche als Bedingung eines guten Ministerii

betrachtet werden darf. Es soll offen anerkannt werden, daß hier in der That die schwache Seite des Planes liege, allein diese schwache Seite hat ihren Grund nicht in dem mangelhaften Gedanken, sondern in dem Verhältnisse selbst. Der Einfluß der beiden Großstaaten ist einmal vorhanden; es hilft nicht, ihn zu ignoriren. Viel lieber erkenne man seine Bedeutung offen an; darin liegt das nächste Heilmittel. Während jenes Ignoriren nur heimliches Spiel der Intrigue zur Folge haben und um desto verderblicher werden würde, nöthigt das offene Anerkenntniß zur Einigung. Dasselbe ist von der Ernennung der Reichsräthe selbst zu sagen. Die Schwierigkeit ist einmal vorhanden. Allein auch hier dürfte die kollegiale Behandlung, deren Nothwendigkeit oben angedeutet ist, und die Stabilität, welche der Reichsrath, seiner eigenthümlichen Gestaltung nach, erringen dürfte, das bereite Hilfsmittel geben. Man wird auch hier sich hüten müssen, das Wesen der Dinge mit den Formen zu verwechseln und anzunehmen, die einheitliche Ernennung eines Ministerii habe auch nothwendig die innere Einheit zur Folge. Nur zu oft wird das Leben das Gegentheil zeigen, einheitlich gebildete Ministerien, in denen verschiedene Grundsätze herrschen, in denen Intriguen gegen einander kämpfen und deren Gesammtthätigkeit nichts weniger als aus einem Gedanken hervorgegangen erscheint. Man darf auch hier sich dabei beruhigen, daß in der Stellung sowohl zum Reichsvorstande als zum Reichstage Korrektive vorhanden sind. Einen Vortheil möchte man dagegen nicht zu gering anschlagen, den nemlich, daß nur durch eine solche Ernennung durch Theilnahme aller Fürsten der Zutritt zum Reichsrathe den fähigsten Männern aus

allen Theilen Deutschlands gleich offen gehalten wird. Das aber wird für ein unumgängliches Bedürfniß gehalten werden müssen. Die einseitige Besetzung aus irgend einem Staate, aus irgend einer Gegend Deutschlands wird unfehlbar eine Mißstimmung der übrigen zur Folge haben. Ein einseitig preußisches Ministerium würde dem Süddeutschen eben so sicher mißfallen, als ein einseitig österreichisches dem Norddeutschen. Daß jene großen Staaten allein diese höchsten Stellen besetzen sollten, würde mit dem nicht unbegründeten Selbstgefühle der kleineren Staaten nicht zu vereinigen sein, die vielfach jenen größern selbst ihre besten Staatsmänner geliefert haben. Und es kann nicht geleugnet werden, daß eben in diesen kleinern Staaten sich verschiedentlich Kräfte entwickelt haben, welche vorzüglich geeignet sein möchten, dem Ganzen zu dienen. Schwerlich wird die Handelspolitik Deutschlands jemals ihren richtigen Standpunkt erreichen, wenn es nicht möglich ist, Männer aus dem Leben der großen Handelsstädte, die wir ja besitzen, an die Lenkung der Geschäfte zu bringen. Daß aber in dem Europa der neueren Zeit der Handel das eigentlich bestimmende Element für die Politik geworden, daß Deutschlands Geltung eben deßhalb so unbedeutend gewesen ist, weil es seine Politik lediglich von militärischen oder dynastischen Gesichtspunkten leiten ließ, daß mithin eben in dieser Beziehung der neuen Reichs- oder Bundesregierung neue Kraft gegeben werden müsse, wenn sie wirklich den Wünschen und Ansprüchen genügen soll, das wird Keiner leugnen, der der Geschichte eine ernste Beobachtung gewidmet hat.

Hiermit dürften die Hauptrücksichten, von denen ab die Regierungsorganisation, welche hier vorgeschla-

gen worden, zu beurtheilen sein wird, entwickelt sein. Gewiß bleibt noch Manches zu betrachten übrig; insbesondere das Verhältniß der unter dem Reichsrathe stehenden Beamten. Es mag aber gestattet sein, darauf nicht weiter einzugehen. Eben in dieser Beziehung wird von der Erfahrung Vieles zu lernen sein, und es werden hier für manche der mit dem Wesen der Bundesregierung unzertrennlich verbundenen Inkonvenienzen auch Heilmittel liegen. Allein diese Andeutung mag genügen bei einer Angelegenheit von so rein praktischer Natur wie diese. Dagegen wird nunmehr die zweite Seite der Sache, die Möglichkeit, auf diese Weise Deutschlands Totalität zu erhalten, beleuchtet werden dürfen. Wenn auf der einen Seite Oesterreich verlangen kann, in der deutschen Verfassung einen seiner Bedeutung und seinem Rechte würdigen Platz einzunehmen: so wird dasselbe auf der andern Seite nicht verlangen können, die Leitung der Geschäfte im Ganzen zu übernehmen, so lange es sich überall in kein bestimmtes Verhältniß zu der von ihm selbst als Nothwendigkeit anerkannten einheitlichen Verfassung gebracht hat, oder auf die Leitung von einzelnen Geschäften einzuwirken, deren Resultate ihm fremd bleiben würden. Dieß ist der leitende Gedanke, von welchem der Entwurf ausgeht. Wenn Oesterreich in Folge dieses Grundsatzes die allgemeine Leitung der Geschäfte vorerst ganz an Preußen überlassen muß, wenn es solche in Zukunft theilt, wenn es endlich in manchen einzelnen Beziehungen gänzlich fremd steht, so wird es mit Recht darüber nicht klagen dürfen. Es kann verlangen, daß Deutschland ihm den ersten Platz einräume, aber es kann nicht verlangen, daß Deutschland sich wie ein erobertes Land

von ihm Gesetze geben und von ihm regieren lasse, ohne daß Oesterreich selbst in völlige Gleichheit des Rechts und der Pflicht mit ihm eintritt. Die Bestimmungen über die Theilnahme an der Reichsvorstandschaft werden hiernach einer weitern Entwicklung kaum bedürfen; nöthiger wird dieses sein in Beziehung auf die Theilnahme an einzelnen Geschäftszweigen, indem es sich hier nicht bloß um die Stellung Oesterreichs in der Reichsregierung handelt, sondern auch um diejenige im Reichstag. Es ist aber nicht zu übersehen, daß die Stellung, welche hier für Oesterreich zunächst angesprochen wird, auch in gewisser Beziehung für Limburg und Luxemburg, sowie vielleicht auch demnächst für Holstein wird in Anspruch genommen werden müssen. Es wird hier so viel als feststehend angenommen werden dürfen, daß eine Beschränkung der Bundespflicht in Beziehung auf alles Dasjenige, was bereits durch den deutschen Bund von 1815 geboten war, unstatthaft sei. Was dieser besaß, ist von allen Gliedern anerkannt, ist mehr als 30 Jahre lang in Uebung gewesen; es kann nicht die Absicht sein, im gegenwärtigen Moment dieses Band zu lockern. Wenden wir diesen Grundsatz an auf die eben aufgezählten Gegenstände der Gesammtregierung, so wird Alles, was die Erhaltung des Reichsfriedens angeht, unbedingt dahin gehören, nicht minder die Geschäfte in Beziehung auf das Reichsgericht, das an die Stelle der Austrägalinstanzen tritt. Die Verwaltung der auswärtigen Verhältnisse sowie des Kriegswesens dürfte wenigstens theilweise derselben Art sein; wenn auch die auswärtige Politik, insofern sie mehr den Handel als die bloße Vertheidigung befaßt, einer besondern Behandlung bedürftig sein möchte. Dagegen werden

die Marine, die Schifffahrt, der Handel und der innere Verkehr, sowie das Zollwesen Gegenstände sein, bei welchen zu erwägen ist, daß in Folge der Freiheit, welche in dieser Beziehung stattgefunden hat, während dreißig Friedensjahren sich Verhältnisse und Verbindlichkeiten entwickelt haben, die unmöglich sofort abgebrochen werden können. Hier müssen Ausnahmen zulässig bleiben und für die Behandlung solcher Ausnahmen besondere Normen stattfinden, welche sich nach dem Grundsatze zu richten haben: „daß die ausgenommenen Bundesglieder zwar niemals in der Lage sein dürfen, den andern eine Einrichtung aufzudringen, die diesen nicht genehm ist, daß aber doch die Gemeinschaftlichkeit nie völlig gebrochen werden darf, weil darin allein das Mittel liegt, die allmälige Ausgleichung der Ungleichheiten herbeizuführen.“ Es ist unnöthig erschienen, in Ansehung des Reichsrathes hier speziellere Vorschriften zu ertheilen, als diejenigen des §. 4 des betreffenden Abschnitts. Oesterreich kann sich unmöglich dadurch gekränkt fühlen, wenn sein Delegirter nicht die gemeinsamen Zoll- oder Schifffahrtsangelegenheiten verwaltet, sofern es selbst für nöthig hält, die eigene Verwaltung dieser Angelegenheiten getrennt zu erhalten. Ebenso wenig wird es verlangen, in diesen Dingen eine entscheidende Stimme abzugeben. Daß der österreichische Delegirte an den Berathungen Theil nehme, daß er nachtheilige Maßregeln beirathend verhindere, Annäherung vermittele, wird nur gewünscht werden können. Das Weitere mag der Erfahrung vorbehalten bleiben. Schwieriger ist die Sache auf dem Reichstage zu behandeln. Auch hier darf die Theilnahme an der Verhandlung um so weniger ausgeschlossen werden, je mehr

eben der Reichstag, die Berührung von geistig bedeutenden und das Vertrauen des Landes genießenden Männern aus allen Theilen Deutschlands als der mächtigste Hebel der Einheit zu betrachten sein wird. Um aber auch hier neben der Möglichkeit gemeinsamer Berathung doch die Möglichkeit einer Ueberstimmung der Betheiligten durch Unbetheiligte auszuschließen, hat es nur der Anwendung eines einfachen und naheliegenden Mittels bedurft. Während die Abgeordneten des ausgenommenen Landes nur das Recht haben, sich der Abstimmung zu enthalten, ist jedem der Betheiligten das Mittel gegeben, die Geltung ihrer Stimme auszuschließen. Es kann sehr wohl der Fall sein, daß Dieß bei manchen Sachen gar nicht geschieht, oder wenn es geschähe, ganz bedeutungslos sein würde; ist aber das Mittel dazu gegeben, so kann sich Niemand darüber beklagen, wenn er dasselbe nicht gebraucht hat. Die Gemeinschaft aber wird aufrecht erhalten und gestärkt und so der Weg zu noch weiterer Einigung eröffnet. Ob Oesterreich geneigt sein werde, auf Vorschläge ähnlicher Art einzugehen, Das kann für jetzt unerörtert bleiben. Sollten solche früher gemacht und zurückgewiesen sein, so waren damals ohne Zweifel die Umstände nicht die gegenwärtigen. Fänden sie aber auch noch in diesem Augenblick keine Annahme, so ist dennoch so viel unläugbar, daß sie nichts enthalten, was weder ein gerechtes Selbstgefühl verletzen, noch wahren Staatsinteressen in den Weg treten könnte. Darauf aber darf für die beiden oben hervorgehobenen Eventualitäten der Verfassung von Kremsier Gewicht gelegt werden. Bietet im Augenblick der Entscheidung die Verfassung Deutschlands für Oesterreich nur eine nicht

ehrenhafte, verletzende Stellung, so kann dieser Umstand allein eine Wendung der Dinge herbeiführen, welche vielleicht niemals herzustellen wäre. Unbeachtet darf es aber auch nicht bleiben, daß die Stellung Oesterreichs nicht allein für diesen Staat selbst, sondern auch für eine Reihe anderer, für Süddeutschland, insbesondere für Bayern, ja auch für Sachsen eine entscheidende werden kann. Es ist hier der Fall keineswegs undenkbar, daß eine bestimmte Gestaltung der Oberhauptsfrage Bayern abhielte, dem Bundesstaate sich anzuschließen, daß dagegen eine andere, selbst wenn sie von Oesterreich zurückgewiesen werden sollte, den Anschluß Bayerns herbeiführte. Es wird keinem Zweifel unterliegen, daß für Den, der Deutschlands Einheit sich zum Ziel gesetzt hat, und nicht etwa einen norddeutschen Bund unter preußischer Oberhoheit, diese letztere Frage ein genügendes Motiv sein werde, derjenigen Verfassung den Vorzug zu geben, welche den größern Theil Deutschlands einigen würde; es sei denn, daß solche in sich unhaltbar wäre, was hier wenigstens nicht zu behaupten sein wird.

Hiermit wird die Entwickelung des von hannover'scher Seite vorgeschlagenen Planes beschlossen werden dürfen. Es mag nur gestattet sein, noch die praktischen Resultate desselben mit denjenigen des preußischen Planes in kurzer Uebersicht zusammenzustellen. Der preußische Plan nimmt, was das Verhältniß zu Oesterreich angeht, die Trennung zur Grundlage, er will Einigung nur in Bezug auf die auswärtige Politik und auf innere Sicherheit; Weiteres behält er diplomatischer Verhandlung vor; Alles aber bezieht er nur auf den österreichischen Kaiserstaat. Um Dieß zu er-

reichen, schlägt er einen Rath von 4 Männern vor, in dem der österreichische Kaiserstaat nothwendig prädominiren, also das Interesse Deutschlands, namentlich dasjenige Norddeutschlands und zumal seiner wichtigen Seeküsten nachstehen muß; er entzieht die Berathung jener Angelegenheiten dem Reichstage, also der Nation völlig und nimmt dadurch dem Bundesstaate den Hauptgegenstand seiner Thätigkeit; er legt die Pflicht auf, Bewegungen zu unterdrücken, ohne die Möglichkeit, das Recht zu schützen; er stellt Einigung in Aussicht, ohne ein Organ um sie zu schaffen. Der hannover'sche Plan auf der andern Seite legt die Einheit zum Grunde, aber er gestattet Ausnahmen. In der äußeren Politik bindet er die österreichischen Nebenländer nicht, aber er macht durch die nothwendige Einigung mit Deutschland unmöglich, daß sie sich zu weit verirren. Er überweiset die deutsche Politik dem Reichstage und macht dadurch eine wahrhaft nationale Richtung möglich. Er knüpft die Erhaltung der innern Sicherheit an das Reichsgericht und somit an die Forderung der Gerechtigkeit; er gewährt endlich für jede weitere Entwickelung zur Einheit in dem Reichstage das bereiteste Mittel. Der preußische Plan will ein großartiges System mitteleuropäischer Allianz schaffen; aber er fordert zu diesem Ende das Opfer jeder selbständigen Politik nach Außen, ein Opfer, welches ein einigermaßen entwickelter Staat nicht bringen kann. Der hannover'sche Plan gewährt in den Nebenländern von Oesterreich, in der Verbindung mit den Niederlanden und Dänemark einen Typus für enge, ja unlösliche Verbindung, welche dennoch der selbständigen Bewegung nach Außen, so weit solche ein Bedürfniß des Staats bleibt, keinen Abbruch thut. Der preu-

ßische Plan gibt sodann, was die Verwaltungsform angeht, dem Reichsvorstande das Recht der völkerrechtlichen Vertretung, des Kriegs und Friedens und der Verträge; ferner die Berufung und Schließung des Reichstags, die Erhaltung des Reichsfriedens, den Befehl über die bewaffnete Macht, die Verkündigung der Gesetze und das Recht der Begnadigung dergestalt, daß er zu eigener Ausübung dieser Rechte auch verpflichtet ist. Der hannover'sche Entwurf gibt den Reichsvorständen dasselbe Recht, aber die Pflicht zu eigener Uebung nur in Bezug auf Krieg und Frieden und Begnadigung. Der preußische Plan gibt dem Reichsvorstande die Ernennung und Entlassung sämmtlicher Minister, aber er beschränkt deren Thätigkeit durch ein Fürstenkollegium dergestalt, daß fast alle Prinzipienfragen nicht von ihnen abhängen, sondern von unverantwortlichen, an Instruktionen gebundenen Vertretern der Regierungen, und überweiset hiemit diesem Fürstenkollegium (einem ins Enge gezogenen Bundestage) die Entscheidung über die Mehrzahl der Geschäfte, da die Exekutive der Natur der Verfassung nach sehr beschränkt ist. Der hannover'sche Plan gibt den Reichsvorständen nur theilweise die Ernennung und Entlassung der die Stelle der Minister vertretenden Reichsräthe, theilweise läßt er dieselbe den Regierungen unter Vermittlung der Reichsvorstände. Er läßt diesen Ministern freie Hand in der Regierung, aber er macht sie verantwortlich für alle Geschäfte. Es wird unnöthig sein, weitere Bemerkungen hinzuzufügen. Nur Das wird noch hervorgehoben werden dürfen, daß die Reichsminister nach preußischem Plane schwerlich dem Einwurfe entgehen dürften, bloß preußische Minister zu sein, und

daß der freiere Zutritt zum Fürstenkollegium für die Bewohner der übrigen deutschen Staaten geeigenet sein wird, diesem letzteren Sympathien zuzuwenden. Dem hannover'schen Entwurfe wird vielleicht nicht ohne Grund der Vorwurf gemacht werden, daß er der Reichsregierung zu große Macht und Selbständigkeit, den Regierungen der Einzelstaaten zu weniges Gewicht beilege. Wäre Dem so, so würde wenigstens der Beweis geliefert sein, daß die Forderung einer einheitlichen Spitze eben so wenig identisch sei mit der Sicherung des monarchisch-konstitutionellen Prinzips, als mit der Herstellung einer kräftigen einheitlichen Regierung; und daß nicht eine bemitleidenswerthe partikularistische Eitelkeit, sondern wahre Vaterlandsliebe und ernstes Streben nach haltbarer Verfassung den Widerstand gegen die bisherigen Plane hervorgerufen haben. Berlin, den 1. Juni 1849. Unterzeichnet: Dr. Stüve. H. v. Wangenheim."

Preußisches (octroyirtes) Gesetz,

das freie Vereins- Versammlungsrecht betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 205 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1. Versammlungen jeder Art, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

§. 2. Vereine zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins binnen drei Tagen nach dessen Errichtung, und alle Abänderungen der Statuten binnen drei Tagen, nachdem sie zu Stande gekommen sind, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme

einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten oder der Abänderung derselben sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besondern Beschluß im voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte, oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden.

§. 5. Versammlungen, in denen Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, sind die

Abgeordneten der Polizeibehörde sofort aufzulösen befugt, unbeschadet des gegen die Betheiligten einzuleitenden Strafverfahrens.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8. Versammlungen unter freiem Himmel.

Die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6, 7 finden auf alle öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel Anwendung.

§. 9. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, jede Versammlung unter freiem Himmel bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu verbieten. Das Verbot muß schriftlich abgefaßt sein.

§. 10. Versammlungen, welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften statt finden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter der Versammlung nachzusuchen.

§. 11. Den in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben.

Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der

Hochzeitsversammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 12. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel nicht stattfinden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 13. Strafbestimmungen.

Wenn eine Versammlung ohne die im §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer, denjenigen, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten, eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern.

§. 14. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Einreichung der Statuten eines Vereins oder deren Abänderungen in der bestimmten Frist nicht geschehen, oder eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern bestraft.

§. 15. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten.

§. 16. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 17. Wer an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, welche gesetzlich (§. 12) oder von der Ortspolizeibehörde (§. 9) verboten ist, oder welche auf öffentlichen Plätzen und Straßen in den Städten und Ortschaften ohne vorgängige Genehmigung der Ortspolizeibehörde (§. 10) stattfindet, wird mit Geldbuße von einem bis zu fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung auffordert oder auffordern läßt oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen treffen den bloßen Theilnehmer an einer von der Ortspolizeibehörde verbotenen Versammlung, und selbst denjenigen, welcher darin als Redner thätig war, nicht, wenn nicht das Verbot vorher öffentlich oder ihm besonders bekannt gemacht war. Wird das Verbot während der Versammlung bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand auf den Mangel einer früheren Erlassung oder Bekanntmachung des Verbots beziehen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen oder die Aufforderung hiezu verbreiten läßt oder in einer Versammlung Waffen aus-

theilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848 §§. 2 und 3, und vom 3. Januar 1849 §§. 60, 61); unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der politischen Vergehen, welche in Versammlungen begangen werden.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22. Personen des Soldatenstandes, welche gegen die Vorschrift des Artikels 37 der Verfassungsurkunde zur Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten oder zur Berathung militärischer Befehle und Anordnungen in Vereine zusammentreten, oder zu solchen Zwecken sich sonst versammeln, werden nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militär-Strafgesetzbuches bestraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauches des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Preußisches (octroyirtes) Preßgesetz.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c.

verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, was folgt:

§. 1. Ordnung der Presse.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

§. 2. Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer Zeitung oder Zeitschrift muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers (§. 1) den Namen und Wohnort des Verlegers, so wie des Herausgebers, wenn dieser von dem Verleger verschieden ist, enthalten.

§. 3. Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers oder des Kommissionärs oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 4. An der bisherigen Verpflichtung des Verle-

gers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 5. Von jeder Nummer, jedem Heft oder Stück einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar, gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten sein.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke aufzunehmen.

§. 7. Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in derselben erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde oder die angegriffene Privatperson veranlaßt findet, in den nächsten drei Tagen nach dem Empfange der Entgegnung, oder, falls in dieser Zeit keine Nummer der Zeitung oder Zeitschrift erscheint, in die nächste Nummer aufzunehmen. — Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, insoweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt. Für die

über diese Länge hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 8. Anschlagezettel und Plakate.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als

Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, denen die erforderliche Anzeige oder Genehmigung vorhergegangen ist,

Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr

dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

In Städten und Ortschaften dürfen Anschlagezettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalte erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden, welche als hierzu nicht geeignet, durch eine allgemeine und öffentlich bekannt gemachte Verfügung der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden sind.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 9. Verkauf, Anheftung u. s. w. von Schriften an öffentlichen Orten.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen, oder an anderen öffentlichen Orten, Druckschriften (§. 30) oder andere Schriften ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizeibehörde erlangt

hat und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedruckt ist, bei sich führt.

Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgezogen werden.

§. 10. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den Paragraphen: 1, 2, 3, 5, 6, 7, enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern nach sich.

Ist eine der durch die Paragraphen 1 und 2 erforderten Angaben falsch, so ist die Strafe Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten und Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern.

Den Verbreiter trifft diese höhere Strafe aber nur dann, wenn er von der Unrichtigkeit der Angabe Kenntniß hatte.

§. 11. Die Zuwiderhandlung gegen eine der in den §§. 8 und 9 enthaltenen Vorschriften zieht eine Geldbuße von einem bis zu fünfzig Thaler oder Gefängniß von einem Tage bis zu sechs Wochen nach sich.

§. 12. Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber u. s. w.

Für den Inhalt einer Druckschrift sind der Verfasser, der Herausgeber, der Verleger oder Kommissionär, der Drucker und der Verbreiter als solche verantwortlich, ohne daß es eines weiteren Nachweises der Mitschuld bedarf. Ist die Veröffentlichung ohne den Willen des Verfassers geschehen, so trifft statt seiner den Herausgeber die Verantwortlichkeit.

Es darf jedoch keine der in obiger Reihenfolge nachstehenden Personen verfolgt werden, wenn eine der in derselben vorstehenden Personen bekannt und in dem Bereiche der richterlichen Gewalt des Staates ist.

Diese Bestimmung steht der gleichzeitigen Verfol-

gung derjenigen nicht entgegen, in Ansehung deren außer der bloßen Handlung der Herausgabe, des Verlages oder der Uebernahme in Kommission, des Druckes oder der Verbreitung, noch andere Thatsachen vorliegen, welche nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine wissentliche Theilnahme an der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung begründen.

§. 13. Strafbare Aufforderungen oder Anreizungen.

Wer zur Begehung einer strafbaren Handlung öffentlich auffordert oder anreizt, wird, wenn in Folge der Aufforderung oder Anreizung eine strafbare Handlung wirklich begangen worden ist, mit der gesetzlichen Strafe der begangenen That belegt.

Ist in Folge der Aufforderung oder Anreizung ein sträflicher Versuch begangen, so trifft den Auffordernden oder Anreizenden die gesetzliche Strafe des Versuches.

§. 14. Wenn die öffentliche Aufforderung oder Anreizung zu einer strafbaren Handlung ohne irgend einen Erfolg gewesen ist, so trifft den Schuldigen Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren. Ist jedoch die That, zu welcher aufgefordert oder angereizt wurde, im höchsten oder im niedrigsten Maße mit einer geringeren Strafe bedroht, so darf die Strafe der Aufforderung oder Anreizung dieses höchste Maß nicht übersteigen; sie kann bis auf dieses niedrigste Maß herabgesetzt werden.

War die Aufforderung oder Anreizung, welche ohne Erfolg geblieben ist, auf ein durch den §. 62 Th. 2 Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts (Hochverrath) oder durch die Art. 86 und 87 des Rheinischen Strafgesetz-

buches vorgesehenes Verbrechen gerichtet, so ist die Strafe Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestimmt werden.

§. 15. Als der Anreizung zu strafbaren Handlungen schuldig, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern, oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft:

1. wer Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder wer sie verkauft oder sonst verbreitet;
2. wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirksregierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;
3. wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der königl. Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 16. Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen, oder gegen die Anordnungen der zuständigen Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 17. Wer den öffentlichen Frieden dadurch zu stören sucht, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegeneinander öffentlich an-

reizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 18. Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, welche in der Voraussetzung ihrer Wahrheit die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 19. Wer über eine im Staate bestehende Religions-Gesellschaft oder ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche sich öffentlich in einer Weise ausläßt, welche dieselben dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern, oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 20. Majestäts-Beleidigung.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Wer durch eines der bezeichneten Mittel die Königin beleidigt, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 21. Beleidigung des Thronfolgers, anderer Mitglieder des königlichen Hauses u. s. w.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung den Thronfolger, ein anderes Mitglied des königlichen Hauses, oder den Regenten des preußischen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 22. Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen,

bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines anderen mit dem preußischen Staate in anerkanntem völkerrechtlichem Verkehre stehenden Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 23. Beleidigung der Kammern, politischer Körperschaften, Behörden u. s. w.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung

eine der beiden Kammern,
ein Mitglied der beiden Kammern,
eine andere politische Körperschaft,
eine öffentliche Behörde,
einen öffentlichen Beamten,
einen Religionsdiener,
einen Geschwornen,
ein Mitglied der bewaffneten Macht,

während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Karakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 24. Verletzung der Sittlichkeit.

Wer Druckschriften, welche die Sittlichkeit verletzen,

vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 25. Verleumdung.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig.

§. 26. Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle gesetzlichen Beweismittel geführt werden.

Dieser Beweis ist nicht zulässig, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 27. Der Beweis der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 28. Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung einer Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zu der Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung innegehalten werden.

§. 29. Die Verläumdung wird mit Gefängniß von acht Tagen bis zu einem Jahre bestraft.

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thaler bestimmt werden.

§. 30. Den Druckschriften im Sinne dieser Verordnung werden gleichgestellt alle auf mechanischem Wege irgend einer Art vorgenommenen Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 31. Oeffentlich im Sinne der §§. 13, 14, 16, 17, 18, 19, 23, 29 dieser Verordnung ist eine Handlung, wenn sie an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Druckschriften oder andere Schriften vorgenommen wird, welche verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Als öffentliche Zusammenkünfte werden auch Versammlungen angesehen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen. (Verordnung vom 29. Juni d. J.)

§. 32. Vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 1 und 2 nicht entspricht, oder wenn ihr Inhalt sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche

vorfinden, so wie die zur Vervielfältigung bestimmten Platten und Formen, vorläufig mit Beschlag zu belegen.

Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, derselben innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme schleunigst zu beschließen hat.

So weit zu der Verfolgung wegen einer Druckschrift eine Ermächtigung oder ein Antrag erforderlich ist (§. 34), findet auch eine Beschlagnahme wegen des Inhalts derselben nur unter der nämlichen Bedingung statt.

§. 33. Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne des vorhergehenden Paragraphen sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter allemal an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

§. 34. Die Staatsanwaltschaft ist auch in An-

sehung der in den §§. 23 und 29 vorgesehenen Beleidigungen befugt, die Verfolgung einzuleiten. Es findet jedoch wegen Beleidigung einer Kammer nur mit Ermächtigung derselben, und wegen der übrigen im §. 23 und wegen der in den §§. 22 und 29 vorgesehenen Beleidigungen nur auf den Antrag des Beleidigten eine Verfolgung statt.

Ist auf die von der Staatsanwaltschaft angehobene Klage eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so wird deren Fortgang, die Erlassung und Vollstreckung des Urtheils, durch eine Zurücknahme der Ermächtigung oder des Antrages, oder durch eine Verzichtleistung auf die Bestrafung nicht gehemmt.

Schreitet die Staatsanwaltschaft nicht ein, so bleibt dem Beleidigten die Verfolgung im Wege des Civilprozesses unbenommen.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an der Befugniß des Beleidigten, als Civilpartei aufzutreten, nichts geändert.

§. 35. Verjährung.

Das Recht zur Verfolgung wegen der in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlich begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo die Veröffentlichung (§ 31.) stattfand.

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt als

solche auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, der Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Injurienklagen, insoweit sie im Wege des Civilprozesses angestellt werden können, und die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten.

§. 36. Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils, Vernichtung gesetzwidriger Druckschriften.

Wenn wegen einer öffentlich begangenen Handlung, welche durch die §§. 18. bis 24. oder durch §. 29. vorgesehen ist, eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so kann die öffentliche Bekantmachung des Urtheils auf die in demselben zu bestimmende Art und Weise auf Kosten des Verurtheilten angeordnet werden.

§. 37. Wenn der Inhalt einer Druckschrift sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Druckschrift ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theiles der Platten und Formen erkannt, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 38. Gerichtsstand.

Zu der in §. 32. erwähnten gerichtlichen Beschlußnahme und eintretenden Falles zu dem ferneren gericht-

lichen Verfahren ist der Gerichtsstand auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirke die Beschlagnahme geschehen ist.

Wenn wegen der nämlichen Druckschrift ein Verfahren bei verschiedenen Gerichten anhängig ist, so wird das Gericht, bei welchem die Verhandlung und Entscheidung erfolgen soll, nöthigenfalls durch dasjenige höhere Gericht bezeichnet, dessen Gerichtsbarkeit sich über die Bezirke der verschiedenen, mit der Sache befaßten Gerichte erstreckt.

In dem Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln wird an den dort geltenden Bestimmungen über die Regulirung des Gerichtsstandes (Straf-Prozeßordnung Art. 525 bis 541) nichts geändert.

§. 39. Die in den §§. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22 dieser Verordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen gehören zur Kompetenz der Schwurgerichte.

Dasselbe gilt von den in dem §. 23 erwähnten Beleidigungen, welche mittelst Druckschriften (§. 30) begangen werden, die verkauft, verbreitet, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Die übrigen Vergehen, welche in dem §. 23, so wie diejenigen, welche in den §§. 10 und 11, 24 und 29 vorgesehen sind, werden als politische oder Preßvergehen nicht betrachtet (Verordnung vom 15. April 1848, §§. 2. 3, vom 3. Januar 1849, §§. 60 und 61).

§. 40. Insoweit nach den bestehenden Gesetzen

die in der Sitzung eines Gerichts begangenen strafbaren Handlungen sofort, ohne Mitwirkung von Geschworenen, abgeurtheit, oder die in der Sitzung eines Gerichts vorgefallenen oder ermittelten Disziplinar-Vergehungen sofort disziplinarisch geahndet werden sollen oder können, wird hieran durch die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen nichts geändert.

Hinsichtlich des Militärgerichtsstandes verbleibt es ebenfalls bei den bestehenden Vorschriften.

§. 41. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die gegen Privat-Personen begangenen Beleidigungen, welche die Merkmale der Verleumdung nicht enthalten, über die von Personen des Soldatenstandes unter sich begangenen Beleidigungen, sie seyen als Dienstvergehen zu betrachten oder nicht, ferner über die Verletzung der Amts- oder Dienstvorschriften, insbesondere der Dienstverschwiegenheit, endlich über die Veröffentlichung von Nachrichten oder Urkunden, welche im Interesse des Staatswohls durch die Gesetze verboten ist, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 42. In so weit die Aufforderung oder Anreizung von Personen des Soldatenstandes zum Ungehorsam nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung härter zu bestrafen ist, verbleibt es bei den desfallsigen Bestimmungen der Verordnungen vom 10. Mai und 23. Mai d. J.

§. 43. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft das Preßgesetz vom 17. März. 1848, die §§. 151 bis 155 einschließlich, die §§. 620, 621, Thl. II, Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, die Art. 102, 201, 204, 217, ferner die Art. 367 bis 372 einschließ-

lich und die auf diese Artikel bezügliche Bestimmung des Art. 374 des Rheinischen Strafgesetzbuches.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Juni 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg, von Ladenberg, von Manteuffel, von Strotha, von der Heydt, von Rabe, Simons.

Verordnung,

betreffend die Vervielfältigung und Verbreitung von Schriften und verschiedene durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung begangene strafbare Handlungen.

Staatsgrundgesetz

für

die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont.

Titel I.

Von dem Staatsgebiete.

§. 1. Die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont bilden einen durch ein und dieselbe Verfassung vereinigten Staat. Derselbe ist ein Bestandtheil des deutschen Reichs.

§. 2. Kein Theil des Staatsgebiets kann ohne Zustimmung der gemeinschaftlichen Stände veräußert werden. Grenzberichtigungen, wobei Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten, bedürfen gleichmäßig der Genehmigung der Stände.

Titel II.

Von den Grundrechten des Volks.

§. 3. Wer auf die vom Gesetz bezeichnete Weise das Recht des bleibenden Wohnsitzes innerhalb der

Grenzen des Landes erworben hat, ist Staatsangehöriger.

§. 4. Ein jeder Staatsangehöriger ist zugleich Staatsbürger, wenn er die zur Theilnahme an der Volksvertretung verfassungsmäßig erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 5. Das Recht der Landesangehörigen zu Begründung eines Familienstandes mittelst einzugehender Ehe an dem Orte, wo ihnen das Heimathsrecht zusteht, ist von Staatswegen nicht beschränkt.

§. 6. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände. Der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Alle Staatsangehörige sind vor dem Gesetze gleich. Alle Titel, in so weit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden. Kein Staatsangehöriger darf von einem nichtdeutschen Staate einen Orden annehmen. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist für Alle gleich; Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

§. 7. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Falle der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblick der Verhaftung, oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden, dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen, oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestim-

menden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Falle einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Die für das Militär erforderlichen Modificationen dieser Bestimmungen bleiben einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 8. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. An die Stelle dieser Strafen tritt Freiheitsstrafe. Abbitte und Widerruf, so wie der Zwang zur Ehrenerklärung sind ebenfalls abgeschafft und soll Geld- oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe an deren Stelle treten. Die Strafe des bürgerlichen Todes soll nicht stattfinden. Die Strafe der Vermögenseinziehung soll nicht stattfinden. An die Stelle derselben tritt Geld- oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

§. 9. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Haussuchung ist nur zulässig: 1. in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen Befehls, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll; 2. im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten; 3. in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz ausnahmsweise bestimmten Beamten auch ohne richterlichen Befehl dieselbe gestattet. Die Haussuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung von Hausgenossen geschehen. Die Unverletzlichkeit der Woh-

nung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§. 10. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf, außer bei einer Verhaftung oder Haussuchung, nur in Kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, Befehls vorgenommen werden, welcher sofort oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll.

§. 11. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegsfällen nothwendigen Beschränkungen werden durch die Gesetzgebungen festgestellt werden.

§. 12. Jeder Staatsangehörige hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Ueber Preßvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§. 13. Ein Jeder hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§. 14. Jeder ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§. 15. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß

der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun. Jede Religionsgesellschaft bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

§. 16. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat; es besteht keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§. 17. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§. 18. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe."

§. 19. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilacts abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§. 20. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§. 21. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§. 22. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

§. 23. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu erthei-

len, steht Jedem frei, wenn er seine Befähigung der Regierungsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§. 24. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§. 25. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Der Staat stellt unter gesetzlich geordneter Betheiligung der Gemeinden die Lehrer der Volksschulen aus der Zahl der Geprüften an.

§. 26. Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbsschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§. 27. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§. 28. Die Landesbewohner haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§. 29. Die Landesbewohner haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

§. 30. Die in den §§. 28 und 29 enthaltenen Bestimmungen finden auf den Militärstand Anwendung, in so weit die militärischen Disciplinarvorschriften nicht entgegen stehen.

§. 31. Jeder Landesbewohner hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und an die Volksvertreter zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Korporationen und Mehreren im Verein ausgeübt werden. Beim Militär jedoch nur in der Weise, wie es die Disciplinarvorschriften bestimmen.

§. 32. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden. Das geistige Eigenthum wird durch die Reichsgesetzgebung geschützt werden.

§. 33. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums wird durch ein Uebergangsgesetz vermittelt werden. Für die todte Hand werden unter Umständen und aus Gründen des öffentlichen Wohls Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung erlassen werden.

§. 34. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§. 35. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1. die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei, sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemtionen und Abgaben; 2. die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden auf der Person haftenden Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche dem bisher Berechtigten dafür oblagen.

Hinsichtlich der Aufhebung der aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande (nro. 2.) geflossenen auf der Person haftenden Domanialabgaben und Leistungen hat es bei der Bekanntmachung vom 28. April 1848 und bei dem Gesetze vom 20. November desselben Jahres sein Bewenden. Insofern jedoch dergleichen Domanialabgaben und Leistungen außerdem noch beständen, soll deren Aufhebung annoch erfolgen. Bei etwa vorhandenen aus privat- guts- oder schutzherrlichem Verbande fließenden, auf der Person haftenden Abgaben und Leistungen bleibt den Pflichtigen die Wahrnehmung ihrer Zuständigkeiten überlassen.

§. 36. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen sind ablösbar, nach Vorschrift der unterm 7. und 8. Juli und 20. November vorigen Jahrs ergangenen oder weiter zu erlassenden Gesetze. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden. [§. 23. des Gesetzes vom 20. November 1848.]

§. 37. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, imgleichen alle Leistungen für Jagdzwecke, wo deren etwa noch beständen, sind ohne Entschädigung aufgehoben. Wegen der Ausübung des Jagdrechts hat es bei dem Gesetz vom 6. November 1848. sein Bewenden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§. 38. Die Familienfideicommisse, mit Ausnahme desjenigen der regierenden fürstlichen Familie, sollen durch ein Gesetz aufgehoben werden.

§. 39. Der Lehnsverband ist ablösbar nach den Vorschriften des Gesetzes vom 15. August 1848. und etwa fernerweit zu erlassenden Bestimmungen.

§. 40. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben weden.

Titel III.

Von den Gemeinden und Kreisverbänden.

§. 41. Das Staatsgebiet zerfällt in Gemeinden und Kreise, deren Vertretung und Verwaltung durch besondere Gesetze geregelt wird.

§. 42. Folgende Grundsätze sollen dabei beobachtet werden:

1. Jede Gemeinde und jeder Kreis wählen ihre Vertreter, welche Versammlungen bilden und über die inneren und besonderen Gemeinde- und Kreisangelegenheiten berathen und schließen.

2. Die Beschlüsse dieser Versammlungen werden durch Vorsteher der Gemeinden und Kreise zur Ausführung gebracht.

3. Die freie Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten steht den Gemeinden und Kreisen unter gesetzlich geordneter Oberaufsicht des Staates zu, und kann nur durch ein Gesetz und auch durch dieses nicht weiter beschränkt werden, als der Staatszweck es nothwendig erfordert. Die Ortspolizei wird den Gemeindeangelegenheiten beigezählt.

4. Die Vorsteher der Gemeinden werden durch die Gemeindemitglieder gewählt; die Vorsteher der Kreise werden von der Staatsregierung ernannt.

5. Für die Verhandlungen der Gemeinde- und Kreisversammlungen gilt der Grundsatz der Oeffentlichkeit als Regel. Ausnahmen können gesetzlich angeordnet werden. Ueber die Einnahmen und Ausgaben muß jährlich ein Bericht veröffentlicht werden.

6. Kleinere Gemeinden werden zu einem Gemeindeverbande vereinigt werden.

Titel IV.

Von der Volksvertretung.

§. 43. Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich durch den Fürsten und durch den Landtag ausgeübt. Die Gesetze und authentischen Gesetzesauslegungen bedürfen der Zustimmung des Landtags und der Sanction des Fürsten.

§. 44. Dem Fürsten so wie dem Landtage steht das Recht zu, Gesetze vorzuschlagen.

§. 45. Der Landtag wird gebildet durch die vom Volke nach dem dieser Verfassung beigefügten Gesetze gewählten Vertreter. Dieselben werden jedesmal für zwei Jahre gewählt.

§. 46. Für alle den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont gemeinsamen Angelegenheiten treten die beiderseitigen Abgeordneten zu gemeinschaftlichen Landtagen im Fürstenthum Waldeck zusammen. Die besondern Angelegenheiten des Fürstenthums Waldeck werden auf den Landtagen, ohne den Hinzutritt der Abgeordneten des Fürstenthums Pyrmont, berathen und beschlossen. Für die besondern Angelegenheiten des Fürstenthums Pyrmont treten die Abgeordneten dieses Fürstenthums daselbst besonders zusammen. Die Zahl der

Abgeordneten des Fürstenthums Waldeck beträgt zwölf, diejenige der Abgeordneten des Fürstenthums Pyrmont beträgt drei. Zu den gemeinschaftlichen Angelegenheiten gehören für jetzt: 1. die Verhältnisse des Landes zum deutschen Reich, 2. die Gesandtschaften, 3. die allgemeine Gesetzgebung, 4. die Civilliste und Apanagen, 5. die Regierung und das Consistorium, 6. die Obergerichte, 7. Schloß Waldeck, 8. das Criminalgericht, 9. der Staatsanwalt, 10. das Archiv, 11. das Militär, 12. das Landesgymnasium zu Corbach, 13. die Staatsdienerwittwenkasse, 14. die Brandkasse, 15. das Regierungsblatt, 16. Veräußerung von Domanialgütern.

§. 47. Wähler ist jeder unbescholtene Landesbewohner, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 48. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1. Personen, welche unter Vormundschaft oder Curatel stehen; 2. Personen, über deren Vermögen Concurs gerichtlich eröffnet ist und zwar während der Dauer dieses Concurses; 3. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben.

§. 49. Als bescholten, also von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen, sollen angesehen werden: Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß eines Gerichts entweder unmittelbar oder mittelbar der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen, namentlich solche, gegen welche Zuchthausstrafe rechtskräftig auserkannt ist, so lange sie in jene Rechte nicht wieder eingesetzt worden sind.

§. 50. Des Rechts zu wählen soll, unbeschadet

der dadurch sonst verwirkten Strafe, für die Zeit von vier bis zwölf Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig gehen: wer bei Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft oder mehr als einmal bei der für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben, oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 51. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder wahlberechtigte Landesangehörige ohne Unterschied an welchem Orte des Landes er wohne, welcher das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und seit wenigstens drei Jahren dem Staate angehört hat.

§. 52. Personen, welche ein öffentliches Amt bekleiden, bedürfen zum Eintritt in die Kammer der Abgeordneten keines Urlaubs. Dieselben haben innerhalb drei Tagen, nachdem die Wahl ihnen bekannt gemacht worden, der Staatsregierung Anzeige von deren Annahme zu machen.

§. 53. Jeder Wahlbezirk wählt einen Abgeordneten durch unmittelbare (directe) Wahl.

§. 54. Stellvertreter werden nicht gewählt.

§. 55. Der Landtag wird durch den Fürsten regelmäßig in der Mitte des Monats October jeden Jahrs und außerdem so oft es die Umstände erheischen, berufen. Auf den vierzehnten Tag nach dem Tode des Fürsten treten die zuletzt versammelt gewesenen Stände ohne Berufung zusammen, falls sie nicht schon früher berufen sind.

§. 56. Die Eröffnung und die Schließung des Landtags geschieht durch den Fürsten in Person oder durch ein dazu von ihm beauftragtes Mitglied der Staatsregierung im ständischen Sitzungssaale. Die Er-

öffnung geschieht nach vorläufiger Berichtigung der Legitimation der Abgeordneten, sobald deren wenigstens zwei Drittel anwesend sind.

§. 57. Der Landtag prüft die Vollmachten seiner Mitglieder und entscheidet uber deren Zulassung.

§. 58. Zur Annahme oder Beibehaltung des Amtes eines Abgeordneten kann Niemand gezwungen werden.

§. 59. Wenn ein Mitglied ein Staatsamt oder eine Beförderung annimmt, so muß es sich einer neuen Wahl unterwerfen; es behält jedenfalls seinen Sitz in der Kammer, bis eine neue Wahl stattgefunden hat.

§. 60. Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volks. Sie können durch Instructionen nicht gebunden werden.

§. 61. Jedes Mitglied leistet bei seinem Eintritt den Eid: „Ich schwöre, dem Fürsten Treue zu leisten und die Verfassung gewissenhaft zu beobachten und aufrecht zu erhalteu, so war mir Gott helfe." Dieser Eid wird vom Präsidenten des Landtags in die Hände des Fürsten, oder des dazu von ihm beauftragten Mitgliedes der Staatsregierung, und von den übrigen Mitgliedern dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

§. 62. Die Ständeversammlung hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, mit Ausnahme derjenigen Punkte, welche die geschäftlichen Beziehungen zu der Staatsregierung betreffen. Diese werden durch Uebereinkunft geordnet.

§. 63. Die Ständeversammlung wählt ihren Präsidenten und ihren Vicepräsidenten. Zur Wahrnehmung der Schriftführung wählt der Landtag für seine Dauer einen oder mehrere Schriftführer entweder aus seiner Mitte oder aus drei vom Präsidenten vorzuschlagenden

anderen Personen. Im letzteren Falle erhält der Schriftführer eine angemessene Vergütung.

§. 64. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Geschäftsordnung bestimmt, unter welchen Bedingungen vertrauliche Sitzungen stattfinden können.

§. 65. Zu einem Beschluß ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder und die absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Im Falle der Stimmengleichheit wird ein Antrag als abgelehnt betrachtet.

§. 66. Das Recht der Beschwerde, der Adresse und der Erhebung von Thatsachen und Gutachten, so wie der Anklage der verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung, steht dem Landtage zu.

§. 67. Der Landtag nimmt Petitionen an und bringt solche zur Berathung. Dieselben dürfen dem Landtage nicht in Person überreicht, noch überhaupt Deputationen zugelassen werden.

§. 68. Ein Mitglied des Landtags darf während der Dauer desselben ohne dessen Zustimmung wegen strafrechtlicher Anschuldigungen weder verhaftet, noch in Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That. In diesem Falle ist dem Landtage von der angeordneten Maßregel sofort Kenntniß zu geben. Es steht demselben zu, die Aufhebung der Haft und der Untersuchung bis zum Schluß des Landtags zu verfügen.

§. 69. Dieselbe Befugniß steht dem Landtage in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über ein Mitglied desselben zur Zeit seiner Wahl verhängt gewesen, oder nach dieser bis zur Eröffnung des Landtages verhängt worden ist.

§. 70. Kein Abgeordneter darf zu irgend einer

Zeit wegen seiner Abstimmungen oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt, oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden. Die Ständeversammlung hat das Recht, ihre Mitglieder wegen unwürdigen Verhaltens in der Versammlung zu bestrafen und äußersten Falls auszuschließen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung. Eine Ausschließung kann nur dann ausgesprochen werden, wenn eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen sich dafür entscheidet.

§. 71. Die Abgeordneten erhalten aus der Staatskasse Diäten, auf welche nicht verzichtet werden darf.

Titel V.

Von dem Fürsten und dem Fürstlichen Hause.

§. 72. Die Person des Fürsten ist unverletzlich und unverantwortlich.

§. 73. Die Mitglieder der Staatsregierung sind verantwortlich. Alle Erlasse des Fürsten in Staatsangelegenheiten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines Mitgliedes der Staatsregierung welches dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

§. 74. Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu. Er ernennt und entläßt die verantwortlichen Mitglieder der Staatsregierung, wobei es der im §. 73. gedachten Gegenzeichnung nicht bedarf.

§. 75. Der Fürst übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Landtage aus. Er verkündigt die Gesetze mit Bezug auf die Zustimmung der Stände, beziehungsweise auf die nach §. 137. vorliegenden Um-

stände, und erläßt die zur Vollziehung derselben nöthigen Verordnungen.

§. 76. Der Fürst führt den Oberbefehl über das Militär und besetzt alle Stellen in demselben, so wie in den übrigen Zweigen des Staatsdienstes, insofern nicht das Gesetz ein Anderes verordnet.

§. 77. Der Fürst hat das Recht, Verträge mit fremden Regierungen zu schließen — innerhalb der durch die Reichsverfassung vorgezeichneten Grenzen. Verträge durch welche dem Staate Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Stände.

§. 78. Der Fürst hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, so wie der Amnestirung. Das Verbot der Einleitung oder Fortsetzung einer einzelnen Untersuchung kann der Fürst nur mit Zustimmung des Landtags erlassen. Zu Gunsten eines auf Anklage der Stände wegen seiner Amtshandlungen verurtheilten Mitgliedes der Regierung kann der Fürst das Recht der Begnadigung und Strafmilderung nur dann ausüben, wenn die Stände darauf antragen. Die Erlassung rückständiger Steuern, Abgaben, Domanial-Einnahmen, Sporteln und Gebühren in einzelnen Fällen bleibt dem Ermessen des Fürsten vorbehalten.

§. 79. Der Fürst beruft den Landtag und schließt die Sitzungen desselben. Er hat das Recht, die Stände aufzulösen. Es müssen in diesem Falle neue Wahlen angeordnet und innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach der Auflösung die neuen Stände versammelt werden. Nach vergeblichem Ablauf dieser Frist tritt der neugewählte, oder insofern die neuen Wahlen

noch nicht stattgefunden haben, der zuletzt versammelt gewesene Landtag ohne Einberufung wieder zusammen.

§. 80. Vor Schließung oder baldigst nach Auflösung der jedesmaligen Versammlung eröffnet der Fürst dem Landtage über dessen bis dahin nicht erledigten Anträge seine Erklärung in einem Landtagsabschiede. Der Landtagsabschied ist in die Gesetzsammlung einzurücken.

§. 81. Der Fürst kann die Stände vertagen. Ohne deren Zustimmung jedoch darf diese Vertagung weder die Frist von dreißig Tagen überschreiten, noch während derselben Diät wiederholt werden. Auch der Landtag kann sich auf vierzehn Tage vertagen.

§. 82. Der Fürst darf den Sitz der Staatsregierung nicht außer Landes verlegen, auch ohne Zustimmung des Landtags seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Landes nehmen.

§. 83. Ist der Fürst an der Ausübung der Regierung verhindert, so führt während dieser Verhinderung der von ihm zu ernennende Stellvertreter die Regierung nach den Bestimmungen dieser Verfassung. Auch der Stellvertreter darf seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb Landes nehmen.

§. 84. Die Regierung ist erblich in dem Mannsstamme des Waldeckischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge. Erlischt der Mannsstamm, so geht die Regierungsfolge auf die weibliche Linie über. Hierbei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Fürsten und bei gleichem Verwandtschaftsgrade das höhere Alter. Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes in der Primogeniturordnung. In

Ansehung des Fürstenthums Pyrmont bleibt es bei den bestehenden Verträgen.

§. 85. Der Fürst wird mit Vollendung des ein und zwanzigsten Lebensjahres volljährig und regierungsfähig. Er schwört in der Landtagsversammlung einen Eid, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Erst nach geleistetem Eide ist der Fürst berechtigt, Regierungshandlungen vorzunehmen. Bis zur Eidesleistung wird die Regierung von der verantwortlichen Staatsbehörde geführt.

§. 86. Erst nach dieser Eidesablegung wird die Huldigung geleistet. Der Huldigungseid wird allgemein dahin festgesetzt: „Ich schwöre dem Fürsten und der Verfassung Treue und Gehorsam zu leisten.“ Der Huldigungseid wird zuerst von den Abgeordneten geleistet. Jeder Staatsangehörige männlichen Geschlechts hat den Huldigungseid, insofern er nicht schon früher geleistet wurde, bei seiner Verheirathung oder selbständigen Einrichtung abzulegen.

§. 87. Im Falle der Minderjährigkeit des Fürsten hat der Landtag die Regentschaft und Vormundschaft anzuordnen, insofern nicht schon durch ein besonderes Gesetz für beides Vorsorge getroffen ist. Die leibliche Mutter und Großmutter und die Agnaten des Fürstlichen Hauses sind nicht ohne zureichende Gründe zu übergehen.

§. 88. Ist der Fürst in der Unmöglichkeit zu regieren, so beruft die Staatsregierung den Landtag, um die Regentschaft und Vormundschaft anzuordnen.

§. 89. Die Regentschaft kann nur einer Person übertragen werden. Der Regent schwört bei Antritt der Regent-

schaft in der Landesversammlung einen Eid, die Verfassung fest und unverbrüchlich zu halten und in Uebereinstimmung mit derselben und den Gesetzen zu regieren. Die Regentschaft dauert bis zur Eidesleistung des Fürsten.

§. 90. Der Regent übt im Namen des Fürsten die volle Staatsgewalt, wie sie diesem selbst verfassungsmäßig zusteht.

§. 91. Der Regent, mit Ausnahme der Mutter und Großmutter, kann die Vormundschaft über den minderjährigen Fürsten nicht führen.

§. 92. Die Erziehung des minderjährigen Fürsten gebührt, wenn darüber vom letztregierenden Fürsten keine Anordnung getroffen worden, zunächst der leiblichen Mutter und nach dieser der Großmutter von väterlicher Seite, falls und so lange sie nicht anderweit vermählt sind. In Ermangelung derselben ist die mit der Leitung der Erziehung zu beauftragende Person auf den Vorschlag der Staatsregierung vom Landtage zu bestimmen. In allen Fällen bedarf es bei Annahme der übrigen zur Erziehung und zum Unterricht erforderlichen Personen der Zustimmung der Staatsregierung. Sollte diese mit der die Erziehung leitenden Personen sich nicht einigen können, so hat der Landtag die Vermittlung zu übernehmen und nöthigenfalls für die eine oder andere Ansicht zu entscheiden.

§. 93. Der Erbprinz kann nach vollendetem ein und zwanzigsten Lebensjahre an den Berathungen der Staatsregierung Theil nehmen, nicht aber an der Beschlußfassung, an der Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit der Mitglieder derselben.

§. 94. Das im Fürstenthum Waldeck gelegene Domanialvermögen wird für Staatsgut erklärt. Das

Domanialvermögen im Fürstenthum Pyrmont geht zur Benutzung und Verwaltung für immer auf das Fürstenthum Pyrmont über. Die nähern Bedingungen und Bestimmungen über die Erklärung zu Staatsgut bei Waldeck und über den Uebergang in Benutzung und Verwaltung bei Pyrmont enthält die Anlage I.

§. 95. Dem Fürstenhause wird eine Civilliste ausgesetzt, die zunächst aus den Einkünften des gesammten Domanialvermögens beider Fürstenthümer gewährt wird. Dieselbe wird bei jedem Regierungswechsel von Neuem mit der Ständeversammlung vereinbart. Die weiteren Bestimmungen enthält gleichfalls die Anlage I.

§. 96. Die übrigen Verhältnisse des Fürstlichen Hauses werden vom Fürsten hausgesetzlich bestimmt. Das Hausgesetz ist den Ständen zu ihrer Kenntnißnahme, und so weit nöthig zu ihrer Zustimmung vorzulegen.

Titel VI.

Von der Staatsregierung.

§. 97. Die Mitglieder der Staatsregierung haben den Zutritt zu den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse. Es muß ihnen vor dem Schluß der Debatte und vor dem letzten Wort des Antragstellers oder Berichtserstatters auf Verlangen zu jeder Zeit das Wort ertheilt werden.

§. 98. Dieselben haben die Verpflichtung, persönlich oder in Vertretung durch ein anderes Mitglied den Sitzungen des Landtags und der Ausschüsse auf Verlangen anzuwohnen und Auskunft zu ertheilen.

§. 99. Die Mitglieder der Staatsregierung sind für alle von ihnen unterzeichnete Verfügungen des Für-

sten und für alle ihre Amtshandlungen verantwortlich. Die Mitglieder der Staatsregierung können wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung oder sonstiger Verletzung ihrer Amtspflicht von den Ständen angeklagt werden. Das Reichsgericht wird über die Anklage entscheiden. Die nähern Bestimmungen werden einem besondern Gesetze vorbehalten.

§. 100. Die wegen politischer Gründe entlassenen Mitglieder der Staatsregierung erhalten eine nach den Bestimmungen des Pensionirungsgesetzes sich regelnde Pension oder werden mit Berücksichtigung ihrer bisherigen Stellung und mit Belassung ihres Diensteinkommens im Staatsdienst anderweit angestellt.

Titel VII.

Von der richterlichen Gewalt.

§. 101. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Es sollen keine Patrimonialgerichte bestehen.

§. 102. Die richterliche Gewalt wird selbständig von den Gerichten geübt. Kabinets- und Ministerialjustiz ist unstatthaft. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§. 103. Es soll keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit bleibt auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinarvergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§. 104. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang

und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß des Hofgerichts erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß des Hofgerichts in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer andern Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§. 105. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit wird das zu erlassende Gesetz im Interesse der Sittlichkeit bestimmen.

§. 106. In Strafsachen soll der Anklageproceß gelten. Schwurgerichte sollen in schwereren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§. 107. Die bürgerliche Rechtspflege soll, insofern das Bedürfniß von der Landesgesetzgebung anerkannt wird, in Sachen besonderer Berufserfahrung durch Sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§. 108. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein. Bei einem Streit zwischen Verwaltungs- und Justizbehörden über die Zuständigkeit der letztern, so wie überhaupt über die Frage, ob eine Sache zum Gerichtsverfahren sich eigne, entscheiden die Gerichte im regelmäßigen Instanzenzuge.

§. 109. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

§. 110. Rechtskräftige Urtheile anderer deutschen Gerichte sind gleich denen der einheimischen Gerichte wirksam und vollziehbar.

§. 111. Anstandsbriefe [Moratorien] dürfen nicht ertheilt werden.

Titel VIII.

Von der bewaffneten Macht.

§. 112. Die bewaffnete Macht soll den Gesetzen des deutschen Reichs gemäß aufgestellt werden. Neben dem zum deutschen Heere zu stellenden Theile derselben soll jedenfalls eine allgemeine Volkswehr eingerichtet werden, bei welcher jeder Landesbewohner vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünfzigsten Lebensjahre Dienst zu leisten berechtigt und verpflichtet ist. Die Ausnahmen hiervon wird das Gesetz bestimmen. Die Volkswehr ist berufen und verpflichtet, für Aufrechthaltung der Landesverfassung, für Vertheidigung der Landesgrenzen, für Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern zu wirken, Personen und Eigenthum zu beschützen. Die Officiere und Unterofficiere des zum deutschen Heere gehörenden Theils der bewaffneten Macht sind Staatsdiener und werden vom Fürsten ernannt; die Officiere und Unterofficiere der Volkswehr werden von den Mannschaften gewählt. Der Fürst als solcher hat den Oberbefehl über alle Theile der bewaffneten Macht und übt denselben unter Gegenzeichnung und Verantwortlichkeit der Staatsregierung aus.

§. 113. Zur Aufrechthaltung der innern Ruhe und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den bürgerlichen Behörden ergangenen Verfügungen kann die bewaffnete Macht nur auf ausdrücklichen Antrag der zuständigen, dafür verantwortlichen bürgerlichen Behörde einschreiten, und nicht weiter als diese es verlangt.

§. 114. In den Fahneneid ist die Verpflichtung

zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen.

Titel IX.

Von der Finanzverwaltung.

§. 115. Die bestehende Steuergesetzgebung soll einer Revision unterworfen und so geordnet werden, daß die Bevorzugung einzelner Stände und Güter in Staat und Gemeinde aufhört.

§. 116. Sobald die neue Regulirung der Grundsteuer und die Landeskatastrirung im Fürstenthum Waldeck zur Ausführung kommen werden, soll auch im Fürstenthum Pyrmont dazu geschritten werden und soll alsdann überhaupt dahin gestrebt werden, das Steuersystem der beiden Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont in Uebereinstimmung zu bringen, zwischen denselben eine völlige Vereinigung der Finanzen und Kassen herzustellen, die unterscheidende Behandlung der gemeinschaftlichen und besonderen Angelegenheiten aber aufzuheben lund eine einzige gemeinsame Vertretung des Fürstenthums Waldeck-Pyrmont stattfinden zu lassen. Eine den Umständen angemessene Vereinbarung wegen der wechselseitigen Landesschulden soll alsdann getroffen werden. Für den Fall, daß jene gänzliche Finanz-Kassen und Repräsentationsvereinigung nicht zu erreichen stände, bleiben beiden Fürstenthümern alle in den bis jetzt geltenden Verhältnissen begründeten Rechte und Zuständigkeiten vorbehalten.

§. 117. Bis zu obigem Zeitpunkt der Finanzvereinigung werden die Intraden und Ausgaben eines jeden der beiden Fürstenthümer besonders vereinnahmt und

verrechnet, und aus den Intraden des Fürstenthums Pyrmont, neben den besonderen Ausgaben desselben, diejenigen Beiträge zu den Staatsausgaben des Fürstenthums Waldeck in den angemessenen Zielern geleistet, welche bisher geleistet worden sind. Diese Beiträge bestehen in dem neunten Theile der bei den oben §. 46. genannten gemeinschaftlichen Angelegenheiten stattfindenden Ausgaben, mit Ausnahme der (cf. nro. 3. ibid. allgemeine Gesetzgebung) Diäten der beiderseitigen Abgeordneten, welche jeder Seite für sich zur Last fallen, und mit Ausnahme nro. 4 ibid. Civilliste und Apanagen, worüber die §§. 95. und 118 bestimmen.

§. 118. Auf der Gesammtmasse des Domanialvermögens in den beiden Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont ruhen und haften die Civilliste und sämmtliche Domanialschulden und sind die damit verbundenen Lasten und Beschwerden daraus zu bestreiten. Die Antheile, welche jedes der beiden Fürstenthümer an Civilliste, Schuldenverzinsung und Schuldenabtrag zu leisten hat, werden nach den Rein-Erträgen, welche das Domanialvermögen in jedem Fürstenthum nach den Rechnungen der letzten fünfzehn Jahre von 1848 rückwärts gerechnet, abgeworfen hat, ermittelt und festgestellt und bis dahin, daß die in §. 116 erwähnte Finanzvereinigung etwa zu Stande kommt, geleistet. Der alsdann und nach Abzug der sonstigen Verwaltungskosten verbleibende Ueberschuß der Domanialverwaltung im Fürstenthum Waldeck wird der Staatskasse dieses Fürstenthums und der Ueberschuß der Domanialverwaltung im Fürstenthum Pyrmont der dortigen Staatskasse überwiesen.

§. 119. Die Finanzverwaltung der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont wird von einer gemeinsa-

men Finanzbehörde (Finanzkammer) geführt. Bei derselben sollen wenigstens zwei Abtheilungen (Domänen und Forsten; Steuern und Abgaben) mit besonderer Kasse- und Rechnungsführung eingerichtet werden. Die hiernächstige Vereinigung der Finanzkammer mit der Staatsregierung bleibt vorbehalten.

§. 120. Es wird eine zweijährige Finanzperiode angenommen und soll die erste derselben mit dem 1. Januar 1850 beginnen.

§. 121. Auf die Dauer dieser Periode wird das Budget entworfen und durch ein Gesetz festgestellt.

§. 122. Das Budget wird dem Landtage vorgelegt und von demselben in seinen einzelnen Ansätzen und nach den Erläuterungen und Belegen, welche die Staatsregierung vorzulegen hat, geprüft und ganz oder theilweise bewilligt oder verworfen.

§. 123. Wenn nach Ablauf der Bewilligungszeit das Zustandekommen eines neuen Finanzgesetzes aus dem einen oder andern Grunde sich verzögert, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden in die neue Finanzperiode eingerechnet.

§. 124. Zur Einführung neuer Steuern, so wie zur Aenderung und Forterhebung der bestehenden Steuern bedarf es der Zustimmung des Landtags.

§. 125. Jede Bewilligung gilt nur für den besondern Zweck, für welchen sie bestimmt worden. Die Verwendung darf nur innerhalb der Grenze der Verwilligung erfolgen.

§. 126. Die Bewilligungen dürfen nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche mit dem Wesen der vorge-

schlagenen Ausgabe oder mit der Verwendung der zu verwilligenden Gelder nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehen.

§. 127. Die Landesschulden sind gewährleistet. Die Rechte aller Gläubiger des Landes werden dem besondern Schutze der Verfassung unterstellt.

§. 128. Zur Aufnahme neuer Landesschulden, dieselbe möge im Wege der Darleihe oder durch Einführung von Kassescheinen oder auf sonstige Weise bewerkstelligt werden, ist die Zustimmung des Landtags erforderlich. Als neue Schuldenr sind nicht solche Vorschüsse zu betrachten, welche zu Tilgung von Landesschulden aufgenommen werden. Zur Ausstellung neuer Schuldurkunden an die Stelle älterer Obligationen, so wie über Gelder, welche aus der Kasse der Depositen- und Massegelder, aus der Brandkasse, Staatsdienerwittwenkasse und aus der Landessparkasse einfließen, ist die Zustimmung des Landtags nicht erforderlich.

§. 129. Wenn durch plötzlich eingetretene Ereignisse in Kriegszeiten außerordentliche Ausgaben und desfallsige Anleihen nothwendig werden, eine schleunige Berufung des Landtags zur Bewilligung des Bedarfs aber nicht möglich war, so ist die Staatsregierung ermächtigt, die nothwendigen Maßregeln unter ihrer Verantwortlichkeit vorzukehren, und sind diese dem folgenden Landtage zur Prüfung und Genehmhaltung vorzulegen.

§. 130. Vorübergehende Bedürfnisse der Kasse, zu deren Bestreitung die Mittel derselben anreichen, jedoch für den Augenblick nicht flüssig sind, können bis zur Beseitigung der Hindernisse einstweilen durch Borg gedeckt werden.

§. 131. Das Vermögen der Religionsgesellschaf-

ten, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt und überhaupt seinem stiftungsmäßigen Zwecke nicht entzogen werden. Sollte der stiftungsmäßige Zweck nicht mehr zu erreichen sein, so darf eine Verwendung zu ähnlichen Zwecken nur mit Zustimmung der Betheiligten, und wenn von Landesanstalten die Rede ist, mit Zustimmung der Stände erfolgen.

§. 132. Die von der Finanzkammer alljährlich zu stellenden Rechnungen werden von der Staatsregierung geprüft und abgeschlossen, und dem Landtag zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Rechte vorgelegt. Die Resultate derselben sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

Titel X.

Von den Staatsdienern.

§. 133. Ueber die besondern Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, über deren Anstellung und Entlassung, so wie über die Disciplin im Staatsdienste, soll ein besonderes Gesetz, unbeschadet der Bestimmungen des §. 104, erlassen werden. Bis dahin hat es in Ansehung der nicht znm Richterstande gehörigen Staatsdiener bei der Bestimmung des §. 25. litt. h. der Verfassungsurkunde vom 19. April 1816 sein Bewenden.

§. 134. Alle Staatsdiener sind, jeder für seinen Theil, wegen ihrer amtlichen Handlungen verantwortlich und belangbar.

§. 135. Die Pensionirung der Staatsdiener richtet sich einstweilen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juni 1828. Die dabei festgesetzte Mitwirkung

der landständischen Deputation geht auf die Ständeversammlung über.

Titel XI.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 136. Die Gesetze und Verordnungen sind nur verbindlich, wenn sie in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind.

§. 137. Wenn der Landtag nicht versammelt ist, können in dringenden durchaus keinen Aufschub erleidenden Fällen von der Staatsregierung unter ihrer Verantwortlichkeit Verordnungen, welche eine Abänderung der Verfassung nicht enthalten und nicht Steuerverhältnisse betreffen, mit Gesetzeskraft erlassen werden. Dieselben sind den Abgeordneten bei ihrer nächsten Versammlung vorzulegen, und wenn deren Zustimmung nicht erfolgt, wieder aufzuheben.

§. 138. Im Falle des Krieges oder Aufruhrs können die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von der Staatsregierung zeitweise, soweit es nothwendig ist, außer Kraft gesetzt werden. Die Staatsregierung hat die Zustimmung des Landtags, wenn derselbe zur Zeit versammelt ist, sofort einzuholen. Ist der Landtag nicht versammelt, so darf die Verfügung nicht länger als vierzehn Tage dauern, ohne daß derselbe zusammen berufen und die getroffene Maßregel ihm zur Genehmigung vorgelegt wird.

§. 139. Ein Beschluß der Stände, wodurch eine Abänderung, Erläuterung oder Ergänzung der Verfassung beantragt oder auf Vorschlag des Fürsten einge-

willigt wird, erfordert zu seiner Gültigkeit, daß er an drei verschiedenen Tagen berathen und jedesmal mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der verfassungsmäßigen Zahl der Stände gefaßt werde.

§. 140. In den Diensteid der Staatsbeamten und in den Eid der Gemeindebürger, so wie in den Fahneneid ist der Eid auf diese Verfassung aufzunehmen.

§. 141. Gesetzliche Bestimmungen, welche mit dieser Verfassungsurkunde in Widerspruch stehen, sind aufgehoben.

§. 142. Alle Gesetze und Verordnungen der Reichsgewalt erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Reichswegen. Die Verpflichtung auf die Reichsverfassung ist mit der Verpflichtung auf die Landesverfassung zu verbinden und dieser voranzusetzen.

Titel XII.

Vorübergehende Bestimmungen.

§. 143. Zu §. 7 letzter Absatz, zu §. 9 Nr. 3 und zu §. 11 zweiter Absatz. Bis zu Erlassung der hier vorbehaltenen Gesetze bleiben die auf diese Gegenstände sich beziehenden bis jetzt gültigen Einrichtungen bestehen. Zu §. 12 zweiter Absatz. Bis zum Erlaß des Reichspreßgesetzes bleibt das Gesetz vom 14. März 1848, die Aufhebung der Censur betreffend, in Kraft. Zu §. 12 dritter Absatz. Bis zur Einführung der Schwurgerichte wird über die hier erwähnten Preßvergehen von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Zu §. 16 erster Absatz. Bis dahin, wo die zur Durchführung des hier ausgesprochenen Grundsatzes der Selbständigkeit der Religionsgesellschaften erforderlichen Ein-

richtungen und Gesetze getroffen und erlassen sein werden, bleibt die gegenwärtige evangelische Kirchenverfassung bestehen. Zu §§. 18. 19. 20. Bis zu Erlassung der erforderlichen Gesetze über Eid, Ehe und Standesbücher bleiben die bisherigen gesetzlichen Einrichtungen in Kraft. Zu §§. 22, 25 und 26. Bis zu anderweitiger Anordnung des Schulwesens auf Grund dieser §§. bleibt es bei der Schulordnung vom 30. Januar 1846 und bei dem Gesetze vom 16. December 1848, so wie bei den sonstigen einschlägigen bisher gültigen Bestimmungen. Zu §. 28. Wo das Verbot von Volksversammlungen unter freiem Himmel zulässig ist und in Anwendung kommen muß, soll dasselbe bis auf Weiteres von derjenigen Polizeibehörde ausgehen, welche über den Ort, wo solche gehalten werden sollen, die zuständige ist. Zu §. 33 erster Absatz. Bis zu Erlassung des hier erwähnten Uebergangsgesetzes bleiben die, die Theilbarkeit des Grundeigenthums beschränkenden bisherigen Gesetze bestehen. Zu §. 103. Das Gesetz vom 4. Juli 1836, den Gerichtsstand der Mitglieder der Untergerichte betreffend, bleibt vorerst bestehen. Zu §. 104. Bis zum Erlaß des im dritten Absatz erwähnten Gesetzes bleibt es bei den bisher gültigen Bestimmungen.

§. 144. Alle gegenwärtig bestehenden Gerichts- und Verwaltungsbehörden bleiben in ihrer bisherigen Thätigkeit bis zur Ausführung der organischen Gesetze, welche Bezug auf sie haben. (§§. 101 105 bis 109 einschließlich.)

§. 145. Wenn durch die Verfassung des deutschen Reichs Abänderungen des gegenwärtigen Verfassungsgesetzes nöthig werden, so wird der Fürst dieselben als-

bald anordnen und diese Anordnungen dem Landtage bei seiner nächsten Versammlung mittheilen. Der Landtag wird dann Beschluß darüber fassen, ob die vorläufig angeordneten Abänderungen mit der Reichsverfassung in Uebereinstimmung stehen.

§. 146. Der im §. 140 vorgeschriebene Verfassungseid der Staatsbeamten und des Militärs ist sogleich nach Vereidung der Abgeordneten der nächsten Ständeversammlung zu leisten.

Indem Wir zu dem vorstehenden Staatsgrundgesetz Unserer Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont hierdurch die förmliche und feierliche Versicherung ertheilen, daß Wir dasselbe treu und unverbrüchlich halten, und gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu schützen stets bedacht sein werden, bestimmen und verordnen Wir noch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen was folgt:

§. 1. Die Verfassung vom 19. April 1816 tritt am 1. k. M. Juni außer Geltung, und damit das gegenwärtige Staatsgrundgesetz in Kraft.

§. 2. Die dermaligen Stände bleiben bis zu dem Zeitpunkte in Wirksamkeit, wo nach Vorschrift des vorstehenden Staatsgrundgesetzes Abgeordnete erwählt und beeidigt sind. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels.

Gegeben Arolsen, am 23. Mai 1849.

L. S. Emma.

Gleisner. C. Bauer. H. Varnhagen. Winterberg. L. Severin.

Wahlgesetz.

Wir Emma, von Gottes Gnaden verwittwete Fürstin zu Waldeck und Pyrmont, Gräfin zu Rappoltstein, Herrin zu Hohenack und Geroldseck am Waßigen 2c., Vormünderin und Regentin, erlassen mit Zustimmung der zur Vereinbarung der Verfassung erwählten Abgeordneten der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont folgendes

Wahlgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Abgeordneten werden in fünfzehn Wahlkreisen, wovon zwölf auf das Fürstenthum Waldeck und drei auf das Fürstenthum Pyrmont fallen, gewählt.

§. 2. Jeder Wahlkreis wählt einen Abgeordneten.

§. 3. Die fünfzehn Wahlkreise sollen folgendermaßen gebildet werden. Es begreift: Wahlkreis I. Die Städte N. Wildungen, A. Wildungen und Züschen und die Landgemeinden Mandern, Wellen, Wege. Wahlkreis II. Die Landgemeinden Albershausen, Frebershausen, Hüddingen, Hundsdorf, Armsfeld, Bergfreiheit, Odershausen, Braunau, Reinhardshausen, Gellershausen, Kleinern, Reizenhagen. Wahlkreis III. Die Stadt Waldeck und die Landgemeinden Anraff, Gifflitz, Bergheim, Mehlen, Affholdern, Hemfurth, Bringhausen, Buhlen, Böhne, Königshagen, Berich. Wahlkreis IV. Die Städte Sachsenhausen und Freienhagen und die Landgemeinden Netze, O. Werbe, N. Werbe, Alraft, Dehringhausen, Meineringhausen,

Strothe. Wahlkreis V. Die Städte Sachsenberg und Fürstenberg und die Landgemeinden Immighausen, Rhadern, Münden, Neukirchen, Dalwigksthal, Goddelsheim. Wahlkreis VI. Die Stadt Corbach und die Landgemeinden O. Ense, N. Ense, Nordenbeck, Goldhausen, Lelbach, Lengefeld, Berndorf. Wahlkreis VII. Die Landgemeinden Eppe, N. Schleidern, Hillershausen, Alleringhausen, Welleringhausen, Neerdar, Bömighausen, Rhena, Usseln, Willingen, Schwalefeld, Rattlar, Ottlar, Giebringhausen, Schweinsbühl. Wahlkreis VIII. Die Landgemeinden Flechtdorf, Benkhausen, Sudeck, Heringhausen, Stormbruch, Rhenegge, Adorf, Wirmighausen, Helmscheid, Vasbeck, Gembeck. Wahlkreis IX. Die Stadt Mengeringhausen und die Landgemeinden Mühlhausen, Twiste, O. Waroldern, N. Waroldern, Elleringhausen, Braunsen. Wahlkreis X. Die Städte Arolsen und Landau und die Landgemeinden Volkhardinghausen, Bühle, Lütersheim, Massenhausen. Wahlkreis XI. Die Landgemeinden Helsen, Külte, Wetterburg, Schmillinghausen, Herbsen, Hörle, Ammenhausen, Dehausen, Neudorf, Kohlgrund. Wahlkreis XII. Die Stadt Rhoden und die Landgemeinden Wrexen, Helmighausen, Hesringhausen, Wethen. Wahlkreis XIII. Die Stadt Pyrmont und die Landgemeinde Holzhausen. Wahlkreis XIV. Die Landgemeinden Oesdorf, Hagen, Löwensen, Thal. Wahlkreis XV. Die Landgemeinden Neersen, Baarsen, Großenberg, Kleinenberg, Eichenborn.

§. 4. Die Wahlen werden in jedem einzelnen Orte vollzogen. Die Stimmen aus allen zu einem Wahlkreise gehörigen Orten werden zusammengerechnet. Das Ergebniß entscheidet die Wahl für einen jeden Kreis.

§. 5. Es werden Orts- und Kreis-Wahlcommissionen errichtet.

§. 6. Die Ortswahlcommissionen werden gebildet: A. in den Städten durch a. den amtsführenden Bürgermeister, b. die beiden dienstältesten Mitglieder des Stadtraths oder der Stadtfreunde, c. den Stadtsecretär oder Stadtschreiber, als Protokollführer, d. in Pyrmont anstatt a. b. und c. durch die städtischen Deputirten. B. in den Landgemeinden durch den Richter (Greben) und Vorsteher, welche noch zwei andere Gemeindeglieder und zur Protokollführung eine kundige und zuverlässige Person, welche mittelst Handgelübdes zu verpflichten ist, hinzuzuziehen haben.

§. 7. Die Kreiswahlcommissionen werden gebildet durch a. ein Mitglied desjenigen Oberjustizamts, in dessen Bezirk die Mehrzahl der zum Wahlkreise gehörigen Orte liegt, im fünften Wahlkreise durch den Beamten in Sachsenberg; b. die Bürgermeister der im Wahlkreise liegenden Städte, in Pyrmont durch den Vorsitzenden der städtischen Deputirten; c. die drei dienstältesten Richter (Greben); der Justizbeamte ist Vorsitzender und Protokollführer.

§. 8. Wer das Wahlrecht an einem Orte ausüben will, muß in demselben seinen festen Wohnsitz haben. Jeder darf nur an Einem Orte wählen. Der Standort der Soldaten und Militärpersonen gilt als Wohnsitz und berechtigt zur Wahl.

§. 9. Für jede Stadt und für jede Landgemeinde wird zum Zweck der Wahlen eine Liste angelegt, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Vor- und Zunamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden. Die Wahllisten entwirft in den Städten der

Stadtrath, für die Landgemeinden ein Mitglied des Oberjustizamts, beziehungsweise der Beamte zu Sachsenberg, mit Hinzuziehung des Richters (Greben) und Vorstehers eines jeden Orts. Diese Listen sind spätestens acht Tage vor dem zur ordentlichen Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und ist dies im Orte vom Stadtrath, bezüglich vom Richter (Greben) öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen der ersten drei Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Ortswahlcommission anzubringen und innerhalb der nächsten acht Tage von derselben zu erledigen, worauf die Listen unter Tag und Datum und mit der Bemerkung, an welchem Tage dieselben ausgelegt worden seien, geschlossen werden. Die Entscheidungen der Ortswahlcommissionen sind für den vorliegenden Wahlfall unwiderruflich. Sie sind den Listen beizufügen. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen eingetragen sind.

§. 10. Die Wahlhandlung ist öffentlich. Das Wahlrecht wird in Person durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§. 11. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Mehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist eine zweite Wahlhandlung vorzunehmen. Wird auch bei dieser eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so ist zum dritten Mal nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche in der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Loos. Begibt sich der Fall, daß un-

ter denen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen gehabt haben, Stimmengleichheit stattfindet, so ist gleichfalls durch das Loos zu entscheiden, welche Beide in die dritte Wahl zu gehen haben.

§. 12. Stellvertreter der Abgeordneten sind nicht zu wählen.

§. 13. Die Wahlen sind im Umfang des ganzen Landes an einem und demselben Tage vorzunehmen, welchen die Staatsregierung bestimmt.

II. Wahlverfahren.

A. Bei Anfertigung der Wahllisten.

§. 14. Sobald die Staatsregierung den Wahltag durch das Regierungsblatt ausgeschrieben hat, werden die Wahllisten von den dazu bestellten Behörden (§. 9) angefertigt und den Orts-Wahlkommissionen nebst der der Wählerzahl entsprechenden Anzahl von gedruckten, auf der Rückseite abgestempelten Wahlzetteln zugestellt. Es soll dies längstens binnen 14 Tagen nach ergangenem Ausschreiben geschehen.

B. Bei den Ortswahlkommissionen.

§. 15. Die Ortswahlkommissionen haben alsdann mit der Auflegung der Liste und desfallsigen Bekanntmachungen (§. 9) unverzüglich zu verfahren.

§. 16. Wenn im Wahltermin die Wähler versammelt sind, so eröffnet der die Wahl Leitende die Handlung mit der Ermahnung an die Wähler ihrer staatsbürgerlichen Pflicht eingedenk zu sein, und daher ihre Stimmen ohne alle Nebenrücksichten nach ihrer

freien Ueberzeugung so abzugeben, wie sie der Rücksicht auf das allgemeine Wohl solches schuldig seien.

§. 17. Hierauf tritt jeder Wähler einzeln vor die Wahlkommission. Diese behändigt ihm einen Wahlzettel, auf welchen er an einem, in einiger Entfernung von der Wahlkommission, jedoch im Gesichtskreise derselben aufgestellten Tische den Namen desjenigen, welchen er zum Abgeordneten wählen will, deutlich und mit hinreichender Bezeichnung der Person eigenhändig einzutragen hat. Sodann legt er den Wahlzettel zusammen, zeigt ihn der Wahlbehörde so, daß sie von dem Vorhandensein des Stempels auf der Rückseite sich überzeugen kann, vor und legt ihn in eine vor der Wahlkommission frei aufgestellte Urne nieder. Demjenigen Wähler, welcher nicht schreiben kann, bleibt es nachgelassen, seine Stimme mündlich zum Protokoll abzugeben. Bei jedem Wähler, welcher auf die eine oder andere Art abgestimmt hat, wird in der Wahlliste zu dem Namen desselben von dem Protokollführer Anzeichnung gemacht.

§. 18. Nachdem sämmtliche Wahlzettel in die Urne eingelegt sind, liest ein Mitglied der Wahlkommission die Wahlzettel einzeln ab. Der Protokollführer trägt jeden abgelesenen Namen in das Protokoll und zeichnet jede auf denselben gefallene Stimme daneben einzeln an. Ein anderes Mitglied der Wahlkommission nimmt den eben abgelesenen Wahlzettel jedesmal in Empfang und führt eine Gegenliste in gleicher Art. Sobald der letzte Wahlzettel verlesen ist und Protokoll und Gegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Wahlzettel vernichtet.

§. 19. Unleserlich geschriebene Wahlzettel oder

solche, welche die Person der Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, werden, wenn auf desfallsige Aufforderung keine Berichtigung erfolgt, nicht beachtet.

§. 20. Eine Abweichung der Zahl der Wahlzettel von der Zahl der Wählenden macht eine Wiederholung der Abstimmung blos dann nöthig, wenn die Mehrheit der anwesenden Wähler es verlangt.

§. 21. Wenn die Räumlichkeit, in welcher die Wahlhandlung vorgenommen werden soll, nicht groß genug ist, um sämmtliche Wähler auf einmal aufzunehmen, so sind dieselben nacheinander in angemessener Anzahl einzulassen.

§. 22. Außer der wahlleitenden Behörde und den Wählern hat Niemand Zutritt in die Räumlichkeit, wo die Wahl vorgenommen wird.

§. 23. Die Wahlhandlung beginnt zur festgesetzten Stunde, ohne Rücksicht darauf, wie viel Wähler sich eingefunden haben.

§. 24. Wenn mindestens sechs Stunden nach der bekannt gemachten Anfangszeit der Wahlhandlung verflossen sind, sodann aber auf Anfrage Niemand mehr zur Stimmgebung sich meldet; so ist die Verhandlung von der Wahlkommission für geschlossen zu erklären und weiter keine Stimmgebung zulässig.

§. 25. Ist nicht wenigstens die Hälfte der Wähler erschienen, so soll ein einmaliger anderer Wahltermin angesetzt werden, und fällt, wenn alsdann wiederum nicht wenigstens die Hälfte der Wähler erscheint, die Wahl für dasmal aus.

§. 26. Spätestens am Tage nach abgehaltener Wahl hat die Ortswahlkommision das Wahlprotokoll nebst der Wahlliste und Gegenliste an den Vorsitzenden

derjenigen Kreiswahlkommission, unter welche ihr Ort gehört, versiegelt einzusenden, die Wahl mag zu Stande gekommen sein oder nicht.

C. Bei den Kreis-Wahlkommissionen.

§. 27. Auf die am Tage nach Abhaltung der Ortswahlen eingegangenen Protokolle hat der Vorsitzende einen gleichfalls öffentlich abzuhaltenden, spätestens acht Täge entfernten Termin anzusetzen, diesen in den Orten des Wahlkreises bekannt zu machen, die übrigen Mitglieder der Kreiswahlkommission dazu zu berufen und in denselben mit Erfündigung der Wahl zu verfahren.

§. 28. Zu dem Ende werden die Ortswahlprotokolle einzeln verlesen. Der Protokollführer trägt die Namen derjenigen Personen, auf welche laut derselben Stimmen gefallen sind, mit Angabe deren jedesmaliger Zahl in das Kreiswahlprotokoll ein, und ein anderes Mitglied der Kreiswahlkommission führt die Gegenliste. Wenn sämmtliche Ortswahlprotokolle durchgegangen, Kreiswahlprotokoll und Kreisgegenliste übereinstimmend befunden sind, werden die Stimmen summirt und das Ergebniß wird verkündigt.

§. 29. Dem mit der erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit Erwählten ist die Wahl durch ein Schreiben der Kreiswahlkommission bekannt zu machen. Ist die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, oder wird eine Wahl abgelehnt, welches spätestens binnen drei Tagen durch Rückschreiben an die Kreiswahlkommission geschehen muß, so hat dieselbe für sämmtliche Orte des Wahlkreises eine neue Wahl anzuordnen und hiernächst nach §§. 11, 27, 28 und 29 zu verfahren.

§. 30. Nach beendigtem Wahlverfahren hat die Kreiswahlcommission das Kreiswahlprotokoll nebst den dazu gehörigen Ortswahlprotokollen und den Anlagen beider an die Staatsregierung einzusenden.

III. Schlußbestimmungen.

§. 31. Wenn Jemand in mehreren Wahlkreisen zum Abgeordneten gewählt ist, so hat die Regierung dessen Erklärung, für welchen Kreis er die Wahl annehmen wolle, mit dreitägiger Frist einzuziehen und nach abgegebener Erklärung in dem betreffenden Wahlkreise eine neue Wahl anzuordnen.

§. 32. Hierbei, so wie bei allen Einzelwahlen ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes, so weit dieselben alsdann zur Anwendung kommen, zu verfahren.

§. 33. Ueber die Güligkeit der Wahlen hat die Abgeordnetenversammlung, welcher die Wahlprotokolle von der Staatsregierung zuzustellen sind, zu entscheiden.

§. 34. Das gegenwärtige Wahlgesetz wird für zwei Jahre gültig erklärt. Mit deren Ablauf soll dasselbe einer Revision im Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung unterworfen werden.

Unsere Regierung ist mit Bekanntmachung und Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Gegeben Arolsen den 23. Mai 1849.

Emma.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit veröffentlicht.
Arolsen am 23. Mai 1849.

Fürstlich Waldeckische Regierung.
Gleisner.

Verfassung

des

Freistaates Hamburg.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Der Freistaat Hamburg bildet einen selbstständigen Einzelstaat des deutschen Reichs.

Art. 2. Das Gebiet des hamburgischen Staats umfaßt sämmtliche gegenwärtig demselben angehörenden Theile. Die Regulirung der Verhältnisse des Amtes Bergedorf bleibt vorbehalten.

Jede Gebietsveräußerung gilt als eine Veränderung der Verfassung.

Art. 3. Angehöriger des hamburgischen Staats ist Jeder, welchem nach gesetzlicher Bestimmung das Heimathsrecht in demselben zusteht.

Art. 4. Das Staatsbürgerrecht wird durch Verpflichtung auf die Verfassung erworben. Nur Volljährige werden zu dieser Verpflichtung zugelassen.

Die Form derselben bestimmt das Gesetz.

Art. 5. Für Staatsangehörige ist die Erwerbung

des Staatsbürgerrechts an keine andere Bedingung geknüpft, als die im vorigen Artikel vorgeschriebenen.

Art. 6. Nicht-Staatsangehörige haben vor Erwerbung des Staatsbürgerrechts nachzuweisen, daß ihrer Aufnahme als Gemeindebürger in die städtische oder eine der übrigen Gemeinden nichts entgegensteht. Sie können auch nach Erlangung des Staatsbürgerrechts die in demselben enthaltenen Befugnisse erst, nachdem sie das Bürgerrecht in einer Gemeinde erworben haben, ausüben.

Art. 7. Die Verfassung des Staats ist die demokratische.

Alle Staatsgewalt wird von den Staatsbürgern entweder unmittelbar, oder mittelbar durch verfassungsmäßig gewählte Vertreter, ausgeübt.

Art. 8. Die gesetzgebende Gewalt ist der Bürgerschaft,
die vollziehende dem Rath,
die richterliche den Gerichten
übertragen.

Zweiter Abschnitt.

Grundrechte.

Art. 9. Alle Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich.

Art. 10. Der Staat erkennt bei seinen Angehörigen keinen Adel, noch sonst einen bevorrechteten Stand an.

Art. 11. Kein Staatsangehöriger darf von einem anderen Staate einen Titel oder Orden annehmen.

Ein von einem anderen Staate übertragenes Amt befreit keinen Staatsangehörigen von den ihm gegen den hamburgischen Staat obliegenden Pflichten.

Art. 12. Niemand darf verhindert werden, aus dem Staatsverbande zu treten, wenn er die zur Zeit bereits entstandenen Obliegenheiten gegen den Staat erfüllt, und keine privatrechtlichen Ansprüche gegen seinen Austritt geltend gemacht werden.

Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

Art. 13. Kein Staatsangehöriger darf einem anderen Staate zur Bestrafung ausgeliefert werden.

Art. 14. Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, gleich zugänglich.

Das Gesetz darf nur solche Bedingungen der Wählbarkeit aufstellen, welche die Natur des Amtes fordert.

Art. 15. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Niemand darf anders, als in den gesetzlich bestimmten Fällen, verhaftet oder in polizeiliche Verwahrung genommen werden.

Art. 16. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines richterlichen mit Gründen versehenen Befehls. Dieser Befehl muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden dem Verhafteten schriftlich zugestellt werden.

Die Polizeibehörde muß Jeden, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder freilassen oder der richterlichen Behörde übergeben.

Art. 17. Jeder Verhaftete soll gegen Stellung ei-

ner vom Gerichte zu bestimmenden Caution oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, sofern nicht dringende Anzeigen eines schweren Verbrechens gegen ihn vorliegen.

Art. 18. Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige und nöthigenfalls der Staat dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet.

Art. 19. Die für das Militairwesen erforderlichen Abweichungen von den in den Art. 15 bis 18 enthaltenen Bestimmungen bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 20. Die persönliche Haft als Vollstreckungsmittel wegen Schuldforderungen soll abgeschafft werden.

Art. 21. Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und namentlich eine Haussuchung ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen zulässig.

Art. 22. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren kann nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und Formen, die Durchsuchung in Beschlag genommener Briefe und Papiere nur kraft eines richterlichen, mit Gründen versehenen, schriftlichen Befehls vorgenommen werden.

Bei der Durchsuchung ist, wenn möglich, der Betheiligte zuzuziehen, welchem dann der Befehl sofort zu eröffnen ist.

Art. 23. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Ausnahmen von dieser Bestimmung können nur in strafgerichtlichen Untersuchungen nach Maaßgabe gesetzlicher Vorchriften, und in Kriegsfällen eintreten.

Art. 24. Zur Erlangung eines Geständnisses in Untersuchungen darf kein Zwangsmittel angewendet werden.

Art. 25. Keine Strafe darf angedroht oder verhängt werden, als in Gemäßheit eines bestimmten Gesetzes.

Art. 26. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Fall einer Meuterei sie zuläßt, so wie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

Art. 27. Jeder hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern.

Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Privilegien, Sicherheitsleistungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote, oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Verbrechen und Vergehen, zu welchen die Ausübung dieses Rechtes mißbraucht wird, unterliegen den allgemeinen Strafgesetzen.

Art. 28. Jeder hat das Recht, einzeln oder in Gemeinschaft mit Mehreren sich mit Gesuchen schriftlich an die Behörden des Staates und der Gemeinden zu wenden.

Abweisende Bescheide müssen mit Gründen versehen sein.

Art. 29. Jeder hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

Art. 30. Die gemeinsame häusliche und öffentliche Uebung der Religion ist unbeschränkt.

Verbrechen und Vergehen, zu welchen die Ausübung dieses Rechts mißbraucht wird, unterliegen dem Strafgesetz.

Art. 31. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

Art. 32. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

Art. 33. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche.

Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

Art. 34. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Art. 35. Die Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung der durch die bürgerliche Gesetzgebung vorgeschriebenen Form abhängig. Erst nach diesem Civil-Act kann eine kirchliche Trauung stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein Ehehinderniß.

Art. 36. Die Geburts-, Ehe- und Sterberegister sind von den bürgerlichen Behörden zu führen.

Art. 37. Das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, ist gewährleistet; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können in städtisch bebauten Be-

zirken bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Art. 38. Das Recht, Vereine zu bilden, soll durch keine vorbeugende Maaßregel beschränkt werden.

Art. 39. Die Bestimmungen der Artikel 37 und 38 finden auch auf die Mitglieder der Wehrmacht Anwendung, insoweit die militairischen Disciplinarvorschriften nicht entgegenstehen.

Art. 40. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, auf Grund eines besondern Beschlusses der gesetzgebenden Gewalt, und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

Art. 41. Die Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens von milden Stiftungen, öffentlichen Anstalten oder Corporationen können nur durch einen Beschluß der gesetzgebenden Gewalt, und in einem dem ursprünglichen Zweck entsprechenden Sinne geändert werden.

Art. 42. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Das Beispruchsrecht ist aufgehoben. Der Unterschied zwischen wohlgewonnenem und Erbgut und die Beschränkung der Verfügbarkeit über das letztere ist aufzuheben.

Art. 43. Die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen, so wie die dem Berechtigten bisher etwa obliegenden Gegenleistungen fallen ohne Entschädigung weg.

Art. 44. Alle auf Grund und Boden haftenden Leistungen und Abgaben, wie Zehnten und Renten, sind auf Antrag des Belasteten ablösbar. Das Gesetz be-

stimmt die Normen der Ablösung. Fortan darf kein Grundstück mit einer unablösbaren Leistung oder Abgabe belastet werden.

Art. 45. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Ausübung der Jagd aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 46. Aller Lehns- und dem ähnlicher Verband ist aufzuheben. Der Canon ist auf Antrag des Belasteten abzulösen. Jede Leistung und Abgabe, welche als Anerkennung des Obereigenthums anzusehen ist, fällt ohne Entschädigung weg.

Dritter Abschnitt.

Die Bürgerschaft.

Art. 47. Die Bürgerschaft besteht aus dreihundert Mitgliedern. Dieselben werden durch unmittelbare Wahl mit geheimer Stimmabgabe ernannt.

Art. 48. Zur Theilnahme an dieser Wahl ist jeder hamburgische Staatsbürger berechtigt.

Art. 49. Von der Ausübung des Wahlrechts ausgeschlossen sind: 1) Diejenigen, welche die Uebernahme eines der Aemter verweigert haben, zu deren Annahme nach Verfassung und Gesetz jeder Staatsbürger verpflichtet ist, — und zwar auf zehn Jahre nach ihrer Weigerung; 2) diejenigen, denen nach gesetzlicher Bestimmung durch gerichtliches Urtheil ihre staatsbürgerlichen Rechte entzogen sind, während des im Urtheil zu bestimmenden Zeitraumes; 3) die zu einer Strafhaft Verurtheilten während der Dauer der Strafzeit.

Art. 50. Das Wahlrecht ruht ferner: 1) Bei Denjenigen, welche unter Curatel stehen, so wie bei Denjenigen, welche von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind, so lange die Cura dauert oder die Wiederherstellung des Geisteskranken nicht anerkannt ist. 2) Bei Denjenigen, über deren Vermögen Concurs ausgebrochen ist, bis zur Beendigung des Concursverfahrens, oder falls diese nicht früher erfolgt, bis zum Ablaufe von 2 Jahren nach Ausbruch des Concurses. 3) Bei Denjenigen, welche von den öffentlichen Armenanstalten regelmäßige Unterstützung erhalten.

Art. 51. Jeder nach den vorstehenden Artikeln zur Theilnahme an der Wahl Berechtigte ist zur Bürgerschaft wählbar. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind Diejenigen, welche zur Zeit des Zusammentritts der Bürgerschaft nicht mindestens ein Jahr lang im hamburgischen Staate gewohnt haben.

Art. 52. Kein Abgeordneter kann hinsichtlich seines Verhaltens in der Bürgerschaft gültige Verpflichtungen gegen die Wähler übernehmen; eben so wenig können die Wähler einem Abgeordneten bindende Vorschriften ertheilen.

Art. 53. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

Art. 54. Jeder in die Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Wer sich der auf ihn gefallenen Wahl oder der ihm dadurch auferlegten Pflicht entzieht, ohne von der Bürgerschaft entlassen zu sein, wird von der Letzteren für die Dauer der nächsten zehn Jahre seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig erklärt. Eine Wiedereinsetzung in diese Rechte vor Ab-

lauf des angegebenen Zeitraums kann nur durch einen Beschluß der Bürgerschaft verfügt werden.

Art. 55. Die Mitglieder des Raths und die Syndici sind, wenn sie in die Bürgerschaft gewählt werden, zur Annahme dieser Wahl nicht verpflichtet. Nehmen sie dieselbe an, so haben sie ihr bisheriges Amt niederzulegen.

Art. 56. Ein Abgeordneter, welcher durch einen der in Art. 49 bis 51 genannten Gründe seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft. Deßgleichen derjenige, welcher ein besoldetes Staatsamt oder eine Beförderung im Staatsdienste, oder als Beamter eine Gehaltserhöhung erhält, jedoch unbeschadet seiner Wiederwahl.

Art. 57. Bei eintretender Vacanz wird eine Neuwahl ausgeschrieben. Bei Vacanzen, die in den letzten sechs Monaten vor regelmäßiger Erneuerung der Wahlen eintreten, findet eine Neuwahl nur dann statt, wenn die Bürgerschaft sie für erforderlich hält. Ersatzmänner werden nicht gewählt.

Art. 58. Die Mitglieder der Bürgerschaft verwalten ihr Amt unentgeltlich. Ueber den etwaigen Ersatz der für den Besuch der Sitzungen aufgewandten Auslagen entscheidet das Gesetz.

Art. 59. Falls und soweit die Thätigkeit eines Abgeordneten mit sonstigen Obliegenheiten desselben gegen den Staat unvereinbar ist, steht ihm das Recht zu, der ersteren den Vorzug zu geben, unbeschadet der Befugniß der Bürgerschaft, ihn auf seinen Antrag in solchem Falle aus ihrer Mitte zu entlassen.

Art. 60. Die Bürgerschaft wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf derselben findet vollständige Er-

neuerung statt. Hat die Neuwahl der Bürgerschaft nach Maaßgabe der Bestimmung des Art. 77 stattgefunden, so bleibt die neue Bürgerschaft nur so lange in Wirksamkeit, wie die vorhergehende noch gedauert haben würde.

Art. 61. Die Mitglieder einer früheren Bürgerschaft sind für jede folgende wieder wählbar. Die Bürgerschaft gilt in demselben Zeitpunkt für aufgelöst, in welchem die neue Bürgerschaft zusammentritt.

Art. 62. Die neugewählte Bürgerschaft tritt nach vollendeter Wahl am ersten Werktage des Monats September, Mittags zwölf Uhr, zusammen, und constituirt sich unter Leitung ihres ältesten Mitgliedes.

Art. 63. Die Bürgerschaft ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesammtzahl ihrer Mitglieder (Art. 47) anwesend sind. Ueber die Beschlußfähigkeit für Anberaumung der Sitzungszeiten, Tagesordnung, so wie für andere die Geschäftsbehandlung betreffende Fragen entscheidet die Geschäftsordnung.

Art. 64. Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder des Rathes die Bürgerschaft in geheimer Sitzung zusammen, in welcher sie nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wurde, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Art. 65. Die vom Rathe nach seinem Ermessen aus seiner eigenen Mitte oder anderweitig zu bestimmenden Bevollmächtigten für die Verhandlungen mit der Bürgerschaft haben zu den Sitzungen derselben Zu-

tritt, und sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Verhandlungen Theil zu nehmen.

Art. 66. Kein Abgeordneter kann von Staatswegen für seine Aeußerungen oder Abstimmungen in der Bürgerschaft oder deren Ausschüssen zur Verantwortung gezogen werden. Die Bürgerschaft ist befugt, nach Maaßgabe der Geschäftsordnung wegen Ordnungswidrigkeiten gegen ihre Mitglieder auf disciplinarischem Wege zu verfahren.

Art. 67. Die Bürgerschaft beschließt allein über die Vertagung ihrer Sitzungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit. Jeder Versuch, dieselbe an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse zu hindern, gilt als Hochverrath.

Art. 68. Auch ohne vorhergehenden Beschluß der Bürgerschaft wird sie durch ihr Bureau zusammenberufen: 1) auf Antrag des Rathes, 2) auf Antrag des Bürgerausschusses, 3) auf Antrag von wenigstens funfzig Abgeordneten, 4) bevor seit dem letzten Sitzungstage der Bürgerschaft drei Monate verflossen sind. Ist im letzteren Falle die Bürgerschaft nicht durch das Bureau zusammenberufen, so tritt sie ohne Weiteres an dem Tage, an welchem seit der letzten Sitzung drei Kalender-Monate verflossen sind, Mittags zwölf Uhr zusammen.

Art. 69. Die Bürgerschaft beschließt allein und endgültig über ihre Geschäftsordnung und die etwa erforderlichen Abänderungen derselben innerhalb der von der Verfassung gezogenen Gränzen.

Art. 70. Die Bürgerschaft beschließt die Gesetze nach den aus ihrer eigenen Mitte oder vom Rathe ausgegangenen Vorschlägen.

Art. 71. Ist ein Gesetzvorschlag von einem oder mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft eingebracht, so hat sie zunächst darüber zu entscheiden, ob derselbe in Betracht zu ziehen ist.

Art. 72. Die Bürgerschaft kann, wenn sie einen Gesetzvorschlag in Betracht zu ziehen beschlossen hat, oder der Antrag zu einem Gesetze ihr vom Rathe vorgelegt wird, denselben durch einen Ausschuß oder in anderer geeigneter Weise einer vorbereitenden Prüfung unterziehen.

Art. 73. Jeder Gesetzvorschlag, den die Bürgerschaft in Betracht zu ziehen beschlossen hat, oder der ihr vom Rathe vorgelegt wird, ist einer zweimaligen Berathung und Abstimmung zu unterziehen, bevor derselbe als definitiv von ihr angenommen zu betrachten ist, falls sich nicht bei der ersten Abstimmung mindestens zwei Drittheile aller an derselben theilnehmenden Mitglieder und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder für den Vorschlag erklären. Die zweite Berathung kann frühestens vierzehn Tage nach der Beendigung der ersten beginnen, falls sich nicht mindestens zwei Drittheile aller Anwesenden und mehr als die Hälfte aller Bürgerschaftsmitglieder für eine Abkürzung dieser Frist entscheiden. Jedoch darf auch in diesem Falle die zweite Berathung niemals früher, als am dritten Tage nach Beendigung der ersten beginnen.

Art. 74. Ist das beschlossene Gesetz vom Rathe beantragt worden und von der Bürgerschaft unverändert angenommen, so hat der Rath dasselbe innerhalb acht Tage nach der desfallsigen ihm von der Bürgerschaft gewordenen Mittheilung zu verkünden.

Art. 75. In allen anderen Fällen hat der Rath

sein etwaiges Bedenken gegen ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz derselben innerhalb vierzehn Tage nach Mittheilung ihres Beschlusses unter Angabe seiner Gründe vorzulegen, widrigenfalls das Gesetz ohne Weiteres in Kraft tritt, und demgemäß vom Rathe zur Verkündung zu bringen ist.

Art. 76. Nach Mittheilung eines solchen Bedenkens tritt die Bürgerschaft in abermalige Berathung über den von ihr früher gefaßten Beschluß. Erklärt sich dieselbe alsdann mit dem vom Rathe geäußerten Bedenken einverstanden, oder wird ihr früherer Beschluß von mindestens zwei Drittheilen aller ihrer Mitglieder bestätigt, so hat es bei dem nunmehrigen Bürgerschaftsbeschlusse sein Bewenden.

Art. 77. Erklären sich mehr als die Hälfte der Anwesenden, aber weniger als zwei Drittheile sämmtlicher Mitglieder für den Bürgerschaftsbeschluß, so bleibt derselbe bis zur nächsten Erneuerung der Bürgerschaft suspendirt, tritt jedoch sodann ohne Weiteres in Kraft, wenn diese erneuerte Bürgerschaft mit einfacher Majorität sich für denselben erklärt. Es steht jedoch in diesem Falle der Bürgerschaft frei, durch Beschluß der Mehrzahl sämmtlicher Mitglieder ihre sofortige Erneuerung herbeizuführen. Dieser Beschluß darf nicht an demselben Tage gefaßt werden, an welchem die Abstimmung über den beanstandeten Gegenstand selbst erfolgt ist. Nach Erledigung des vom Rath erhobenen Bedenkens auf dem einen oder anderen Wege ist mit dem nunmehr beschlossenen Gesetze wie in dem Falle unter Art. 74 zu verfahren.

Art. 78. Verkündet der Rath ein von der Bürgerschaft endgültig beschlossenes Gesetz nicht in der vor-

geschriebenen Frist, so hat der Bürgerausschuß den Rath zur sofortigen Verkündung aufzufordern, und die Bürgerschaft, falls die Verkündung dennoch unterbleibt, dieselbe durch ihren Vorsitzenden zu bewirken.

Art. 79. Die Bürgerschaft beschließt die Steuern; sie ertheilt die Ermächtigung zum Abschluß von Staatsanleihen und zur Veräußerung von Staatsgut, so wie zur Enteignung von Privateigenthum (Art. 40). Sie faßt die Beschlüsse über diese Gegenstände in den für die Gesetzgebung in den Artikeln 70 bis 78 vorgeschriebenen Formen.

Art. 80. Die Bürgerschaft beschließt über die ihr vom Rathe vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres mit den Spezial-Etats vorzulegenden Voranschläge im Ganzen und in den einzelnen Theilen, so wie über die etwa erforderlichen Nachbewilligungen.

Art. 81. Die Bürgerschaft hat die Aufsicht über die Handlungen der vollziehenden Gewalt und der einzelnen Verwaltungsbehörden. Zu diesem Zwecke hat ihr der Rath 1) baldthunlichst nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben zur Prüfung vorzulegen; 2) alljährlich eine Mittheilung über den Zustand des Staates zu machen; 3) jederzeit auf Verlangen Auskunft über einzelne, durch Antrag eines Abgeordneten oder auf Beschwerde des Betheiligten in Anregung gebrachte Angelegenheiten zu ertheilen. Die Bürgerschaft ist berechtigt, zu diesem Zwecke jederzeit die Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Rathes in ihrer Sitzung zu verlangen.

Art. 82. Die Bürgerschaft hat das Recht, gegen die Mitglieder des Raths oder der einzelnen Verwaltungsbehörden wegen Verfassungsverletzungen, gesetz-

widriger Handlungen oder Unterlassungen die öffentliche Anklage zu erheben.

Art. 83. An Abstimmungen über Fragen der Controle oder öffentlichen Anklage nehmen die etwa in der Bürgerschaft sitzenden Mitglieder der betreffenden Verwaltungs-Deputation oder die betreffenden Beamten keinen Theil.

Art. 84. Staatsverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Bürgerschaft.

Art. 85. Die Bürgerschaft ist berechtigt, von jedem Staatsangehörigen die im öffentlichen Interesse erforderliche Auskunft zu verlangen. Der Aufgeforderte ist verpflichtet, dieselbe nach besten Kräften zu ertheilen.

Vierter Abschnitt.

Der Bürgerausschuß.

Art. 86. Die Bürgerschaft wählt sofort nach ihrem Zusammentritt aus ihrer Mitte den aus dreißig Mitgliedern bestehenden Bürgerausschuß. Von diesen werden vier und zwanzig durch die Abgeordneten der Stadtgemeinde und die der Vorstadt St. Pauli gemeinschaftlich, und sechs durch die übrigen Abgeordneten gewählt. Dieses Zahlenverhältniß kann durch die Gesetzgebung nach Maaßgabe der in dem Verhältniß der Bevölkerung etwa eintretenden Veränderungen abgeändert werden.

Art. 87. Der Bürgerausschuß wird nach Ablauf eines Jahres erneuert. Seine Vollmacht erlischt früher, wenn die Bürgerschaft, von der er gewählt ist, sich früher auflösen sollte (Art. 77). Die von der neuen Bürgerschaft alsdann vorzunehmende Wahl gilt nur

bis zum Ablauf des Jahres, für welches der frühere Bürgerausschuß gewählt war. Ein aus der Bürgerschaft entlassenes Mitglied tritt zugleich aus dem Bürgerausschuß, und wird durch eine bis zum Ablauf des Jahres gültige Neuwahl ersetzt.

Art. 88. Die in den Bürgerausschuß gewählten Abgeordneten sind, vorbehältlich ihrer Entlassung durch die Bürgerschaft, zu einer einmaligen Annahme der Wahl und zur Führung dieses Amtes während der Zeit, für welche sie gewählt wurden, verpflichtet, mit Ausnahme derer, die bereits Mitglieder einer Verwaltungsdeputation sind, oder einem Gerichte als nicht rechtsgelehrte Mitglieder angehören. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen, wie bei der Wahl zur Bürgerschaft (Art. 54).

Art. 89. Der Bürgerausschuß wird durch seinen Vorsitzenden berufen.

Art. 90. Der Bürgerausschuß ist beschlußfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 91. Die Sitzungen des Bürgerausschusses sind öffentlich. Ausnahmsweise tritt derselbe auf Verlangen von drei Mitgliedern oder des Rathes zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher er nach Anhörung des Antrages, für welchen die geheime Sitzung verlangt wurde, zuerst beschließt, ob die Sitzung für die Behandlung des in Rede stehenden Gegenstandes eine geheime bleiben soll.

Art. 92. Der Bürgerausschuß ist befugt: 1) außerordentliche und im Budget nicht vorhergesehene Ausgaben bis zu dem bei Beliebung des Budgets festgestellten Belaufe, so wie die Veräußerung von Staats-

gut, falls dasselbe nicht den Werth von drei Tausend Mark Banco übersteigt, zu bewilligen; 2) auf Antrag des Rathes in dringlichen Fällen gesetzliche Verfügungen von geringerer Bedeutung bis zur Entscheidung durch die Bürgerschaft vorläufig zu beschließen; 3) vom Rathe Auskunft über Staatsangelegenheiten zu verlangen; 4) die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen.

Art. 93. Wenn in dem im Art. 92 unter 2) erwähnten Falle ein Drittheil der anwesenden Mitglieder des Bürgerausschusses vor Eröffnung der Berathung die Zuständigkeit des Bürgerausschusses für den betreffenden Antrag in Frage stellt, so ist derselbe an die Bürgerschaft zu verweisen.

Fünfter Abschnitt.

Der Rath.

Art. 94. Der Rath besteht aus neun Mitgliedern.

Art. 95. Wählbar zum Rathsmitgliede ist jeder zur Bürgerschaft wählbare Staatsbürger nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre. Ausgeschlossen von der Wahl ist Derjenige, welcher mit einem Mitgliede des Rathes in auf- oder absteigender Linie, oder als Bruder, Oheim, Neffe verwandt oder als Stiefvater, Stiefsohn, Schwiegervater, Schwiegersohn, Frauenbruder oder Schwestermann verschwägert ist. Es macht in den Fällen der Schwägerschaft keinen Unterschied, ob die sie begründende Ehe noch fortdauert oder nicht.

Art. 96. Die Wahl geschieht unmittelbar durch die Bürgerschaft. Jedes Rathsmitglied wird in einer

besonderen Wahlhandlung durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Hat eine zweimalige Abstimmung keine absolute Mehrheit ergebeu, so wird unter den Beiden gewählt, auf welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen gefallen sind.

Art. 97. Die Mitglieder des Raths bekleiden ihr Amt sechs Jahre; alle zwei Jahre treten drei derselben aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 98. Die Wahl geschieht regelmäßig binnen vierzehn Tagen nach dem ersten Zusammentritt der erneuerten Bürgerschaft. Wird in der Zwischenzeit eine Rathsstelle erledigt, so findet innerhalb vierzehn Tage eine für den Rest der Amtsdauer gültige Ersatzwahl statt. Wenn ein Rathsmitglied während des letzten Jahres seiner Amtsdauer ausscheidet, und nicht etwa Bürgerschaft und Rath über Aussetzung der Wahl bis zum Beginne der nächsten Bürgerschaft einverstanden sind, so gilt die Ersatzwahl für das laufende und die nächsten sechs Jahre.

Art. 99. Jedes nach Ablauf seiner Amtszeit oder freiwillig vorher ausscheidende Rathsmitglied verwaltet sein Amt bis zur Wahl seines Nachfolgers. Die Fälle, in denen ein Rathsmitglied zum Austritte genöthigt ist, bestimmt das Gesetz.

Art. 100. Mit der Führung des Rathsamts ist jedes andere öffentliche Amt unvereinbar. Eine sonstige Berufsthätigkeit dürfen die Rathsmitglieder fortsetzen, in so weit dieselbe der Erfüllung ihrer Amtspflicht keinen Abbruch thut.

Art. 101. Jedes Rathsmitglied muß in der Stadt oder in deren nächster Umgebung auf hamburgischem

Gebiete seinen regelmäßigen Wohnsitz haben oder sofort nach der Wahl nehmen.

Art. 102. Jedes Mitglied des Rathes hat sich in einer gemeinsamen Versammlung der Bürgerschaft und des Rathes vor Antritt seines Amtes zur getreuen Führung desselben feierlich zu verpflichten. Die Form dieser Verpflichtung wird gesetzlich bestimmt.

Art. 103. Der Rath wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Bürgermeister für die Dauer eines Jahres zu Vorsitzenden. Die Wiederwahl ist zulässig. Wird in der Zwischenzeit das Amt eines Bürgermeisters erledigt, so findet eine für den Rest der Amtsdauer gültige Ersatzwahl statt.

Art. 104. Die Mitglieder des Raths erhalten ein gesetzlich zu bestimmendes Honorar.

Art. 105. Dem Rathe sind sechs Syndici beigegeben. Die Zahl derselben kann durch die Gesetzgebung vermehrt oder vermindert werden.

Art. 106. Die Syndici werden von dem Rathe mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt, vorbehältlich der Bestätigung ihrer Wahl durch die Bürgerschaft.

Art. 107. Die Syndici können vom Rathe mit Genehmigung der Bürgerschaft entlassen werden. Ein freiwillig aus dem Amte scheidender Syndicus bleibt bis zum Eintritte seines Nachfolgers in Thätigkeit.

Art. 108. Der Rath kann nach seinem Ermessen die Syndici oder einzelne derselben zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Sie nehmen an denselben nur mit berathender Stimme Theil.

Art. 109. Das Weitere über die Amtsthätigkeit, so wie die Bestimmungen über das Honorar und die

Pensionirung der Syndici bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 110. Die Geschäftsordnung des Rathes bedarf der Bestätigung durch die Bürgerschaft.

Art. 111. Der Rath als Inhaber der vollziehenden Gewalt ist die oberste Verwaltungsbehörde; er übt die Aufsicht über sämmtliche Zweige der Verwaltung.

Art. 112. Der Rath hat die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten, und die Sicherheit des Staats im Innern, wie nach Außen zu wahren.

Art. 113. Der Rath verfügt innerhalb der gesetzlichen Schranken über die bewaffnete Macht.

Art. 114. Der Rath vertritt den Staat der deutschen Reichsgewalt gegenüber. Er leitet die auswärtigen Angelegenheiten, führt die auf dieselben bezüglichen Verhandlungen und ernennt die Bevollmächtigten bei anderen Staaten. Bei Vollziehung von Staatsverträgen hat er die Genehmigung der Bürgerschaft vorzubehalten.

Art. 115. Die dem Staate zustehende Oberaufsicht über die Gemeinden wird durch den Rath ausgeübt.

Art. 116. Das Recht, eine von den Gerichten erkannte Strafe durch Begnadigung zu mildern oder zu erlassen, steht dem Rathe zu. Bei den nach Maßgabe des Art. 82 auf Anklage der Bürgerschaft erkannten Strafen kann der Rath das Begnadigungsrecht nur auf Antrag der Bürgerschaft ausüben. Eine Amnestie kann nur durch die Gesetzgebung ertheilt werden.

Art. 117. Alle Beamten, über deren Wahl nicht durch die Verfassung oder die Gesetze anderweitig verfügt wird, ernennt der Rath.

Art. 118. Die dem Staate zu leistenden Eide oder die deren Stelle vertretenden Verpflichtungen werden, soweit die Verfassung oder die Gesetze nicht anderweitig darüber bestimmen, vor dem Rathe abgelegt.

Art. 119. Der Rath hat das Recht, die Zusammenberufung der Bürgerschaft, so wie des Bürgerausschusses zu verlangen. Er ist befugt, der Bürgerschaft und in den geeigneten Fällen dem Bürgerausschusse Anträge zur Berathung und Beschlußnahme vorzulegen.. Er hat der Bürgerschaft auf ihr Verlangen Vorschläge zu Gesetzen mitzutheilen. Er hat das Recht, gegen die von der Bürgerschaft beschlossenen Gesetze nach Maßgabe der im Art. 75 enthaltenen Bestimmungen sein Bedenken geltend zu machen. Er verkündet innerhalb der durch die Verfassung bestimmten Frist die Gesetze, vollzieht dieselben und erläßt die nöthigen Vollzugsverordnungen. Er hat der Bürgerschaft alljährig über den Zustand des Staats Bericht zu erstatten, und in demselben die ihm etwa nothwendig erscheinenden Verbesserungen in der Verwaltung anzugeben. Er hat der Bürgerschaft den Voranschlag der gesammten Einnahmen und Ausgaben des Staates für das nächste Jahr und die Gesammtabrechnung für das verflossene Jahr rechtzeitig vorzulegen.

Art. 120. Der Rath hat die, von ihm ausgehenden Gesetzanträge, bevor er dieselben an die Bürgerschaft bringt, so wie alle Staatsverträge vor ihrem Abschlusse, wenn thunlich, den bezüglichen Verwaltungs-Deputationen zur Begutachtung vorzulegen.

Art. 121. Die Mitglieder des Rathes und die Syndici sind dafür verantwortlich, daß durch ihre Amtsführung die Verfassung und die Gesetze nicht verletzt

werden. Für die Gesammtbeschlüsse des Rathes sind in dieser Beziehung diejenigen seiner Mitglieder verantwortlich, welche nicht nachzuweisen vermögen, daß sie nicht für den bezüglichen Beschluß gestimmt haben. Die Bestimmungen über die Geltendmachung dieser Verantwortlichkeit sollen durch ein Gesetz festgestellt werden.

Sechster Abschnitt.

Die Rechtspflege.

Art. 122. Die richterliche Gewalt kann nur von den gesetzlich angeordneten Gerichten ausgeübt werden.

Art. 123. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf; über alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

Art. 124. Im Zweifelsfalle, ob eine Sache im Verwaltungs- oder im Rechtswege zu erledigen sei, ist die darüber erfolgte rechtskäftige gerichtliche Entscheidung für alle Behörden verpflichtend. Hierdurch sind jedoch unter dringenden Umständen vorläufige Verfügungen der Verwaltungsbehörden vor ausgemachter Sache nicht ausgeschlossen.

Art. 125. Die Verwaltungsbehörden und Beamten können von Jedem, der sich durch ihre amtlichen Handlungen in seinem Rechte verletzt glaubt, ohne daß es einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf, gerichtlich belangt werden.

Art. 126. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Die Oeffentlichkeit kann nur in einzelnen Fällen, soweit sie die Sittlichkeit gefährden würde, durch Beschluß des Gerichts beschränkt werden.

Art. 127. In Strafsachen soll das Anklageverfahren Statt finden.

Art. 128. In schwereren Strafsachen, so wie über alle Anklagen wegen politischer Vergehen sollen Geschwornengerichte urtheilen.

Art. 129. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige von den Berufsgenossen gewählte Richter mitgeübt werden. Namentlich wird ein Handelsgericht und ein Gewerbegericht bestehen.

Art. 130. Auch bei den übrigen collegialisch besetzten Gerichten nehmen an der Entscheidung nicht rechtsgelehrte Mitglieder Theil. Sie werden zu diesem Amte von der Bürgerschaft auf einige Jahre gewählt.

Art. 131. Die rechtsgelehrten Mitglieder der Gerichte werden von der Bürgerschaft mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Sie beziehen ein gesetzlich bestimmtes Honorar, bekleiden ihr Amt lebenslänglich, und dürfen neben demselben kein anderes Berufsgeschäft betreiben.

Art. 132. Die Gesetzgebung hat die Fälle und Formen zu bestimmen, in welchen ein Richter wegen körperlicher oder geistiger Schwäche in Ruhestand zu versetzen, oder wegen Unwürdigkeit vom Amte zu entfernen ist.

Art. 133. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Richteramt sind diejenigen, welche nicht zur Bürgerschaft wählbar sind.

Art. 134. Jeder Staatsbürger ist zur Annahme der Wahl zum nichtrechtsgelehrten Mitgliede eines Gerichts und zur Führung dieses Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, wenn er nicht bereits Mit-

glied desselben Gerichts gewesen ist, oder einem andern Gerichte, einer Verwaltungs-Deputation, oder dem Bürgerausschusse angehört, vorbehältlich der Entlassung durch die wählende Körperschaft oder einen Ausschuß derselben. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen, wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 54.)

Art. 135. Die Gesammtheit der rechtsgelehrten Richter hat von Zeit zu Zeit einen Bericht über die Thätigkeit der Gerichte und über die Bedürfnisse, welche sich hinsichtlich der Rechtspflege gezeigt haben, zu veröffentlichen, auch auf Verlangen der Bürgerschaft oder des Rathes Gutachten über vorgelegte Gegenstände zu erstatten.

Art. 136. Friedensgerichte zur Entscheidung der minder erheblichen, und zum vorgängigen Vergleichsversuch bei erheblichen Streitigten sind in den Landgemeinden durch die Gesetzgebung einzuführen.

Art. 137. Die Mitglieder der Gerichte haben beim Antritt ihres Amtes die getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten zu geloben.

Art. 138. Die Gesetzgebung hat das Nähere über die gerichtlichen Behörden, über deren Organisation, Verfahren und Zuständigkeit, so wie über die Anordnung der Rechtspflege für das Amt Ritzebüttel zu bestimmen.

Art. 139. Durch die Bestimmungen dieser Verfassung wird an den zufolge Uebereinkunft der vier freien Städte für das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Siebenter Abschnitt.

Die Verwaltung.

Art. 140. Die Staatsverwaltung zerfällt nach Maaßgabe des Bedürfnisses in mehrere Abtheilungen. Das Gesetz hat die Zahl dieser Abtheilungen und den Wirkungskreis einer jeden zu bestimmen.

Art. 141. Zu jeder Verwaltungs-Abtheilung ernennt der Rath nach näherer gesetzlicher Bestimmung eins seiner Mitglieder oder einen Syndicus. Demselben können noch ein oder zwei Rathsmitglieder oder Syndici beigeordnet werden.

Art. 142. Die Gesetzgebung verfügt, für welche Zweige der Verwaltung Deputationen bestehen. Die Letzteren werden aus den zu der betreffenden Verwaltungs-Abtheilung ernannten Rathsmitgliedern und einer Anzahl anderer Staatsbürger zusammengesetzt.

Art. 143. Die nicht zum Rathe gehörigen Mitglieder der Deputationen bekleiden ihr Amt während einiger Jahre, und verwalten dasselbe unentgeltlich. Das Gesetz hat die Bestimmungen über die Wahl dieser Mitglieder der Deputationen festzustellen, und kann für die einzelnen Deputationen eine verschiedene Wahlart anordnen.

Art. 144. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit zum Mitgliede einer Deputation ist jeder, welcher zur Bürgerschaft nicht wählbar ist, sowie die rechtsgelehrten Richter.

Art. 145. Jeder Staatsbürger ist zur Annahme der Wahl in eine Deputation und zur Fortführung des Amtes während der gesetzmäßigen Zeit verpflichtet, wenn

er nicht bereits Mitglied derselben Deputation gewesen ist, oder einer andern Deputation, einem Gericht, oder dem Bürgerausschuß angehört, vorbehältlich der Entlassung durch die wählende Körperschaft oder einen Ausschuß derselben. Die Nichterfüllung dieser Pflicht hat dieselben Folgen, wie bei der Wahl zur Bürgerschaft. (Art. 54.)

Art. 146. In jeder Deputation führt, abgesehen von den Sitzungen ihrer einzelnen Abtheilungen, ein Rathsmitglied oder ein Syndicus den Vorsitz.

Art. 147. Jede Deputation faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Jedoch ist der Vorsitzende der Deputation berechtigt, gegen einen Beschluß, welcher nach seiner Ansicht der Verfassung oder einem Gesetz zuwiderläuft oder eine Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Geldbewilligungen veranlassen würde, Einspruch zu thun und die Sache dem Rathe vorzulegen, welcher letztere sodann unter seiner Verantwortlichkeit über das erhobene Bedenken entscheidet.

Art. 148. Nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist jedes Mitglied einer Deputation für die ihm als Einzelnen obligende Amtsführung verantwortlich; der Vorsitzende außerdem dafür, daß durch die Beschlüsse der Deputation die Verfassung und die Gesetze nicht verletzt werden.

Art. 149. Ueber Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten entscheidet der Rath in letzter Instanz, unbeschadet der gerichtlichen Entscheidung in dem, Art. 125 vorgeschriebenen Falle.

Art. 150. Die einzelnen Deputationen sind befugt, dem Rathe Vorschläge über die in ihren Geschäftskreis fallenden Angelegenheiten zu machen, und verpflichtet,

demselben über solche ihnen vorgelegte Gegenstände Gutachten zu ertheilen.

Art. 151. Jeder Verwaltungszweig hat sein Specialbuget für das nächste Jahr und die Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben für das verflossene Jahr so zeitig dem Rathe einzureichen, daß dieser das Generalbudget und die vollständige Jahresrechnung rechtzeitig der Bürgerschaft vorzulegen im Stande ist.

Art. 152. Die Behörde, welche die Hauptstaatskasse zu verwalten hat, darf niemals einer anderen Behörde eine größere Summe auszahlen, als dieser letzteren im Ganzen verfassungsmäßig bewilligt ist. Ausnahmsbestimmungen für die Anfangszeit des Rechnungsjahrs, falls das Budget alsdann noch nicht festgestellt sein sollte, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

Art. 153. Zur Förderung der Interessen des Handels erwählt die Kaufmannschaft, zur Förderung des Gewerbebetriebes wählen die Gewerbetreibenden einen Ausschuß. Der Wirkungskreis dieser Ausschüsse und deren Verhältniß zu den Staatsbehörden werden durch die Gesetzgebung bestimmt.

Achter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen.

Art. 154. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Art. 155. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

Art. 156. Der Staat soll für die Bildung der Jugend durch öffentliche Lehranstalten, namentlich durch,

allen Volksklassen gemeinsame, untere und höhere Volksschulen genügend sorgen.

Art. 157. Für den Unterricht in den unteren Volksschulen und niederen Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auch auf höheren Lehranstalten freier Unterricht gewährt werden.

Art. 158. Die Lehrer an öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte. Die Lehrer an den unteren Volksschulen werden unter gesetzlich geordneter Mitwirkung der betreffenden Gemeinden gewählt.

Art. 159. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten steht jedem Gemeindebürger, Unterricht zu ertheilen Jedem frei; beides unter der Voraussetzung, daß die sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung in der gesetzlich bestimmten Art nachgewiesen ist. Jedoch müssen auch die nicht öffentlichen Schulen die genügende, vom Gesetz vorgeschriebene Einrichtung haben, und stehen, wie die öffentlichen, unter Aufsicht des Staats.

Art. 160. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung. Jedoch dürfen Eltern oder deren Stellvertreter ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne denjenigen Unterricht lassen, welcher für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

Art. 161. Der Staat übt die Oberleitung und Oberaufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen vermittelst einer Oberschulbehörde aus, in welcher außer ihm auch die Gemeinde, die Wissenschaft und die Schule vertreten sein sollen. Das Unterrichts- und Erziehungswesen ist der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben.

Art. 162. Die Sorge für den Religionsunterricht

und dessen Ueberwachung bleibt den Religionsgesellschaften überlassen.

Neunter Abschnitt.

Die bewaffnete Macht.

Art. 163. Jeder Staatsangehörige ist wehrpflichtig. Die Ausnahmen von der Dienstpflicht, die Zeit für die Einstellung zum Dienst, so wie die Dauer der Dienstzeit bestimmt das Gesetz.

Art. 164. Es findet keine Art der Stellvertretung bei Ausübung der Wehrpflicht statt.

Art. 165. Der Staat ist zur Pensionirung oder anderweitigen Versorgung derjenigen Wehrmänner verpflichtet, welche in und durch Vollziehung ihres Dienstes unfähig geworden sind.

Art. 166. Die gesammte bewaffnete Macht bildet nur einen Wehrkörper. Derselbe wird in verschiedene Aufgebote eingetheilt.

Zehnter Abschnitt.

Die Gemeinden.

Art. 167. Die Stadt Hamburg bildet mit der jetzigen Vorstadt St. Georg eine Gemeinde. In welchen Beziehungen die Vorstadt St. Pauli dieser Stadtgemeinde angehört und in wie fern sie eine eigene Gemeinde bildet, wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 168. Die Landgemeinden behalten, so lange nicht eine anderweitige Bestimmung von der Gesetzgebung getroffen wird, ihre bisherige Begrenzung.

Art. 169. Zur Bildung einer neuen Gemeinde

ist ein Beschluß der gesetzgebenden Gewalt erforderlich. Eines solchen Beschlusses bedarf es auch zur Herstellung eines Kreisverbandes unter mehreren Gemeinden.

Art. 170. Jeder Staatsangehörige soll Angehöriger einer Gemeinde sein. Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören.

Art. 171. Die Bedingungen, unter denen das Gemeindebürgerrecht erworben wird, sind von der Gesetzgebung festzustellen. Jeder, der das Gemeindebürgerrecht in der Stadt oder einer der Landgemeinden erwerben will, mit Ausnahme der Frauen, muß zuvor Staatsbürger werden.

Art. 172. Die Angelegenheiten der Stadtgemeinde werden in derselben Weise, wie die den ganzen Staat betreffenden, von der Bürgerschaft und dem Rath geleitet; jedoch nehmen in der Bürgerschaft die nicht in der Stadtgemeinde gewählten, und im Bürgerausschuß die von den Abgeordneten der Landgemeinden ernannten Mitglieder keinen Antheil an der Berathung und Abstimmung über rein städtische Angelegenheiten. Tritt in Betreff der Letzteren der im Art. 77 vorgesehene Fall ein, so finden die in jenem Artikel für die Gesammtbürgerschaft getroffenen Bestimmungen allein auf die in der Statdgemeinde gewählten Mitglieder derselben Anwendung.

Art. 173. Die für die verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung bestellten Behörden führen zugleich die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten: es bleibt jedoch der Gesetzgebung unbenommen, für einzelne städtische Verwaltungen besondere Behörden zu gestatten.

Art. 174. Die Entscheidung darüber, welche Angelegenheiten als rein städtische zu betrachten sind, steht

der Gesetzgebung zu. In zweifelhaften Fällen hat ein von der Bürgerschaft gewählter, zu gleichen Theilen aus Abgeordneten der Stadtgemeinde und der Landgemeinden bestehender Ausschuß der Bürgerschaft vor deren Beschlußnahme ein Gutachten vorzulegen.

Art. 175. Die Grundsätze für die Verfassungen der Landgemeinden werden durch eine von der Gesetzgebung zu beschließende Gemeindeordnung bestimmt. Nach Anleitung dieses Gesetzes hat jede Landgemeinde selbstständig ihre Verfassung festzustellen.

Art. 176. Jedenfalls stehen jeder Landgemeinde folgende Rechte zu: 1) Freie Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter, 2) selbstständige Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei, 3) Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Gemeindevertreter, 4) Selbstbesteuerung zu Gemeindezwecken, 5) Veröffentlichung des Gemeindehaushaltes. Das Recht, an der Wahl der Vertreter Theil zu nehmen und zum Vertreter gewählt zu werden, besitzt jeder Gemeindeangehörige, welchem das gleiche Recht in Bezug auf die Bürgerschaft zusteht. Das Gesetz bestimmt, in wie weit dem Staat ein Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten zusteht.

Eilfter Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

Art. 177. Die Kenntniß der Verfassung soll unter allen Staatsangehörigen möglichst verbreitet werden.

Art. 178. Die Verfassung kann weder ganz, noch theilweise ohne Zustimmung der wahlberechtigten Staatsbürger verändert werden.

Art. 179. Der Antrag auf eine Veränderung der Verfassung oder einzelner Theile derselben kann nur auf Beschluß der Bürgerschaft an die Gesammtheit der Staatsbürger gebracht werden.

Art. 180. Der Beschluß, einen solchen Antrag an die wahlberechtigten Staatsbürger zu bringen, kann nur in den für die Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen gefaßt werden. Jedoch ist zur Fassung eines desfallsigen Beschlusses die Zustimmung von zwei Drittheilen sämmtlicher Bürgerschaftsmitglieder erforderlich. Dieselbe Mehrheit wird zur Beseitigung eines etwa vom Rathe gegen den früheren Beschluß erhobenen Bedenkens erfordert.

Art. 181. Der Antrag auf eine Veränderung der Verfassung kann entweder diejenigen Bestimmungen enthalten, welche an die Stelle der bisherigen zu setzen sind, oder auch sich auf den Vorschlag über die Art, in der die Veränderung herbeigeführt werden soll, beschränken. Im letzteren Falle ist die Bürgerschaft befugt, ihre sofortige Ersetzung durch Neuwahl auch vor Ablauf ihrer verfassungsmäßigen Wahlperiode zu beantragen.

Art. 182. Der beschlossene Antrag wird alsdann den wahlberechtigten Staatsbürgern zur Abstimmung vorgelegt. Zur Annahme des Antrages ist die Zustimmung der Mehrheit sämmtlicher an der Abstimmung theilnehmenden Staatsbürger erforderlich.

Art. 183. Im Fall eines Krieges oder Aufruhrs können die grundrechtlichen Bestimmungen über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht von dem Rathe zeitweilig außer Kraft gesetzt werden. Doch bedarf diese Suspension der sofortigen Genehmigung

der Bürgerschaft. Ist die Bürgerschaft zur Zeit nicht versammelt, so hat der Rath die Genehmigung des Bürgerausschusses einzuholen, und der letztere sofort die Zusammenberufung der Bürgerschaft zu veranlassen, damit diese über den Fortbestand der Suspension entscheide.

Art. 184. Auch die Bürgerschaft kann diese Suspension nur auf längstens vier Wochen vom Tage ihres Beschlusses an verfügen, nach deren Ablauf die etwa erforderliche Verlängerung immer nur in derselben Weise geschehen kann, wie die ursprüngliche Beschlußnahme.

Beschlossen in der constituirenden Versammlung des Freistaates Hamburg, am 11. Juli 1849.

Hamburgisches

Wahlgesetz.

---

§. 1. Zur Hamburgischen Bürgerschaft werden Drei Hundert Abgeordnete gewählt.

§. 2. Berechtigt zu wählen ist jeder männliche, am Tage der Wahl volljährige Hamburgische Staatsangehörige.

§. 3. Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechts sind: 1) diejenigen, welche sich in Strafhaft befinden; 2) diejenigen, welche unter Curatel stehen, so wie diejenigen, welche von der zuständigen Behörde für geisteskrank erklärt sind; 3) Falliten, deren Curatoren noch nicht entschlagen, falls nicht seit dem Tage ihrer Insolvenzerklärung zwei Jahre verlaufen sind; 4) die-

jenigen, welche von den öffentlichen Armenanstalten regelmäßige Unterstützung erhalten.

§. 4. Der Ausübung des Wahlrechts kann, unbeschadet der sonst verwirkten Strafen, für eine Zeit von 2 bis 10 Jahren durch strafgerichtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei den Wahlen Stimmen erkauft, seine Stimme verkauft, oder mehr als einmal bei der, für einen und denselben Zweck bestimmten Wahl seine Stimme abgegeben oder zur Einwirkung auf die Wahl überhaupt gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§. 5. Jeder ist Wähler in demjenigen Wahlbezirke, in welchem er am Tage der Wahl seine regelmäßige Wohnung hat.

§. 6. Jeder männliche, am Tage der Wahl volljährige Hamburgische Staatsangehörige ist in jedem Bezirke wählbar, wenn derselbe zur Zeit des Zusammentritts der Bürgerschaft ein Jahr lang im Hamburgischen Staate gewohnt hat.

§. 7. Ausgenommen von der Wählbarkeit sind die im §. 3 von der Wahlberechtigung Ausgeschlossenen.

§. 8. Der Hamburgische Staat wird zum Zwecke der Wahlhandlung in acht und vierzig Bezirke getheilt; die Stadt Hamburg in 24, St. Georg in 4, St. Pauli in 4, die Geestlande in 7, die Marschlande in 7 und das Amt Ritzebüttel in 2 Bezirke. In Ansehung der Begränzung der Bezirke, so wie in Betreff der Zahl der von jedem derselben zu wählenden Vertreter dient das diesem Gesetze angehängte Verzeichniß — (bei welchem das Verhältniß der Einwohnerzahl zu Grunde gelegt ist) — zur Richtschnur.

§. 9. Die Leitung und Beaufsichtigung des Wahl-

geschäfts geschieht durch eine Centralcommission und 48 48 Bezirkscommissionen. Zur Vornahme einer amtlichen Handlung in diesen Commissionen ist die Gegenwart von wenigstens drei Mitgliedern, einschließlich eines der zum Vorsitz Berechtigten, erforderlich.

§. 10. Die Centralcommission ist zur Oberleitung der Wahlen bestimmt: sie wird auf ähnliche Weise zusammengesetzt, wie die, die Wahlen zur constituirenden Versammlung leitende, gebildet war.

§. 11. Für die Bezirkscommissionen werden die Wahlcommissaire von der Centralcommission ernannt.

§. 12. Der Wahlcommissair führt in dem Bezirksbüreau den Vorsitz. Er wählt sich aus den Wahlberechtigten des Bezirks, zwei Personen als Vertreter und Mitarbeiter und diese drei vervollständigen das Büreau durch Hinzuziehung von noch ferneren 6 Personen, vorzugsweise aus denjenigen Wahlberechtigten des Bezirks, welche sich dazu erbieten.

§. 13. Die Legitimation der Wähler muß vor der Bezirkscommission auf folgende Art beschafft werden: 1) Bürger, Schutzbürger und Mitglieder der israelitischen Gemeinden müssen ihren Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief, oder Gemeindeschein beibringen. 2) Söhne vorgedachter Personen, falls sie hier geboren sind, oder falls vor ihrem 22. Lebensjahre ihr Vater das hiesige Bürger- oder israelitische Gemeinderecht erworben hat, zeigen ihren Tauf- oder Geburtsschein und den Bürgerbrief, Schutzbürgerbrief, oder Gemeindeschein ihres Vaters vor; 3) diejenigen, welche das Heimathsrecht lediglich durch ihre Mutter erworben haben, müssen ihren Tauf- oder Geburtsschein beibringen, und außerdem beweisen: entweder, daß bei ihrer Geburt ihre

Mutter in Hamburg heimathsberechtigt war; oder daß sie, bei der Verheirathung ihrer Mutter mit einem hiesigen Heimathsberechtigten, noch minderjährig waren. 4) Angestellte und in hiesigen Staatsdiensten Stehende, welche nicht Bürger sind, bringen ihre Bestallung oder ein Attest ihrer vorgesetzten Behörde bei, woraus hervorgeht, daß sie hiesige Staatsangehörige sind; 5) andre volljährige Staatsangehörige bedürfen eines Attestes der Bewaffnungscommission in Betreff ihrer Dienstpflichtigkeit oder eines Attestes der Polizeibehörde in Betreff des gesetzlich durch 15jährige ununterbrochene Wohnung in der Stadt oder Gebiet, erworbenen Heimathsrechts. Für die, im activen Dienst stehenden Mitglieder der Garnison, gelten dieselben Bestimmungen; jedoch können sie ihre Legitimation compagnieweise, durch eine gemeinschaftliche, von der Commandantur beglaubigte Bescheinigung beschaffen; 6) die Legitimation kann äußersten Falls auch dadurch beschafft werden, daß zwei Bürger, unter Berufung auf ihren Bürgereid vor der örtlichen Polizeibehörde diejenigen Umstände bestätigen, aus welchen hervorgeht, daß der sich als Wähler Meldende wahlberechtigt sei. Das Protokoll über solche Erklärungen ist bei der Bezirkscommission vorzuzeigen; 7) auf Verlangen muß jeder Wähler sich glaubhaft darüber ausweisen, daß er in dem betreffenden Bezirke seine regelmäßige Wohnung habe.

§. 14. Bei Beschwerden wegen, von der Bezirkscommission nicht anerkannter Legitimation hat sich der Betheiligte sofort während der, für seinen Bezirk, festgestellten Wahlfrist, mündlich an die Centralcommission zu wenden, welche sodann nach Anleitung dieses Gesetzes

definitiv entscheidet, und solche Entscheidung dem Betheiligten sogleich schriftlich zustellt.

§. 15. Die Legitimation wird in dem für die Wahl angesetzten Termine, bei der Stimmabgabe, zu welcher jeder Wähler persönlich erscheinen muß, beschafft.

§. 16. Zur Wahl wird öffentlich eingeladen, unter genauer Bezeichnung des Ortes woselbst, und der Zeit während welcher die Stimmzettel entgegengenommen werden. Für das Landgebiet und das Amt Ritzebüttel können durch die Centralcommission Unterwahlbüreaus zur Entgegennahme der Stimmzettel angelegt werden.

§. 17. Der volle Vor- und Zuname jedes erscheinenden Wählers, mit Angabe seiner Wohnung und mit Bezeichnung der von ihm beigebrachten Legitimationsdocumente wird von der Bezirkscommission in einem Register verzeichnet. Ist dies geschehen, so hat der Wähler seinen Stimmzettel, nachdem derselbe verdeckt gestempelt worden, persönlich in den verschlossenen Zettelbehälter zu legen.

§. 18. Zur Bürgerschaft wird vom 1. August 1849 an, in acht Abschnitten gewählt, so daß zwischen den Abschnitten jedes Mal ein freier Tag liegt. In jedem Abschnitte wird die Wahl in 4 Bezirken der Stadt und Vorstadt und in 2 ländlichen Bezirken, also zusammen in 6 Bezirken gleichzeitig vollzogen.

§. 19. Die Reihenfolge der Bezirke bei der Wahl in dem angegebenen Verhältnisse, wird durch das Loos bestimmt.

§. 20. Zur Beschaffung der Legitimation und Einreichung der Stimmzettel wird für jeden Bezirk die Zeit zweier Tage bestimmt. Nach Ablauf der (nach §§. 16

und 26) von der Centralcommission festgesetzten Frist wird die Wahlhandlung unbedingt geschlossen und zur Stimmzählung geschritten. Die Unterwahlbüreaus haben sofort nach geschlossener Annahme, die versiegelten Zettelbehälter an die betreffende Bezirkscommission einzusenden.

§. 21. Wenn ein Name auf einem Stimmzettel unleserlich geschrieben, oder die zu bezeichnende Person nicht unzweideutig erkennbar ist, so wird solcher Name als nicht geschrieben betrachtet. Wenn mehr Namen, als in dem Bezirke zu wählen sind, auf dem Stimmzettel stehen, so gelten nur die voranstehenden Namen bis zu der erforderlichen Zahl.

§. 22. Die Wahl geschieht durch relative Stimmenmehrheit. Unter Personen welche gleich viele Stimmen bei der Wahl erhalten haben, entscheidet das Loos. Bei gleichzeitigen Doppelwahlen entscheidet sich der Abgeordnete darüber, für welchen Bezirk er die Wahl annehmen will.

§. 23. Die Bezirkscommission hat sofort das Resultat der Wahl zu ermitteln, und ungesäumt das, über das ganze Wahlverfahren aufgenommene, öffentlich verlesene, und von den gegenwärtigen Büreaumitgliedern unterzeichnete Protokoll, der Central-Commission einzusenden.

§. 24. Die Centralcommission hat an jedem, zwischen den Wahltagen, liegenden freien Tage, die bereits erlangten Resultate der Wahlen öffentlich bekannt zu machen.

§. 25. Nach geschlossener Wahlhandlung in den Bezirken werden die, über die erschienenen und legiti-

mirten Wähler aufgemachten Register (§. 17) der Centralcommission eingesendet.

§. 26. Der Centralcommission liegt es ob, die Bekanntmachungen über die Reihenfolge der Bezirke bei der Wahl, über die Zeit der Wahlen und der zur Annahme der Legitimationen und Stimmzettel bestimmten Fristen in den Bezirken, so wie über die Resultate der Wahlen, zu erlassen.

§. 27. Ueber die Gültigkeit der Wahlen entscheidet die Bürgerschaft.

§. 28. Jeder in der Bürgerschaft Gewählte ist zur Annahme der Wahl verpflichtet. Die Mitglieder des Rathes und die Syndici sind, von dieser Verpflichtung ausgenommen.

§. 29. Befreiungen von der Annahme der Wahl können bei der Bürgerschaft nachgesucht, und, außer bei anderen, der Erwägung der Bürgerschaft anheim zu gebenden Gründen, bewilligt werden: 1) wegen eines Alters von 60 Jahren; 2) wegen eines bewiesenen leidenden Gesundheitszustandes; 3) wegen einer Entfernung von Hamburg, welche aber genügend begründet sein muß; 4) wegen Zahlungseinstellung, ohne daß Concurs ausgebrochen ist.

§. 30. Ein Abgeordneter, welcher durch einen der in der Verfassung genannten Gründe seine Wählbarkeit verliert, tritt aus der Bürgerschaft.

§. 31. Auch tritt derjenige aus der Bürgerschaft, der ein besoldetes Staatsamt, oder eine Beförderung im Staatsdienste oder als Beamter eine Gehaltszulage erhält, jedoch unbeschadet seiner Wiederwahl.

§. 32. Ein Abgeordneter welcher sich beharrlich weigert, die ihm durch die Geschäftsordnung auferlegten

Pflichten zu erfüllen, kann für die laufende Periode aus der Bürgerschaft ausgeschlossen werden. Für solche Ausschließung eines Abgeordneten ist eine Majorität von zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder der Bürgerschaft erforderlich.

§. 33. Bei eintretender Vacanz hat, auf Anzeige des Vorsitzenden der Bürgerschaft, die Central-Commission in dem betreffenden Bezirke eine Neuwahl auszuschreiben.

§. 34. Sofort nach Erlassung des im Art. 4 der Verfassung vorbehaltenen Gesetzes über die Erwerbung des Staatsbürgerrechts wird dieses Wahlgesetz einer Revision unterworfen, bei welcher zugleich auf Grund neuer statistischer Aufnahmen über eine gleichmäßigere Bezirkseintheilung das Nöthige von der Gesetzgebung verfügt wird.

Staatsgrundgesetz

für das

Königreich Dänemark.

Wir Friedrich der Siebente, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn, Dithmarschen, Lauenburg und Oldenburg, thun kund und zu wissen für Alle: nachdem wir aus freier königlicher Machtvollkommenheit in Uebereinstimmung mit unserm getreuen Volke beschlossen haben, ein neues Grundgesetz für das Königreich Dänemark ausgehen zu lassen, und eine vollständige Uebereinkunft über den Inhalt dieses Grundgesetzes zwischen uns und der für das Königreich zusammengetretenen Reichsversammlung glücklich zu Stande gebracht worden ist in Bezug auf den Entwurf, den wir der Reichsversammlung als Grundlage für ihre Verhandlungen haben vorlegen lassen, so haben wir jetzt — doch mit dem Vorbehalte, daß die Ordnung alles dessen, was die Stellung des Herzogthums Schleswig betrifft, bis nach abgeschlossenem Frieden beruhen

bleibt — nachfolgendes Staatsgrundgesetz von Dänemark angenommen, so wie es von uns und unseren Nachfolgern auf dem Dänischen Throne unverbrüchlich gehalten werden soll, welches folgendermaßen lautet:

I.

§. 1. Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Die königliche Gewalt ist erblich.

§. 2. Die Gesetzgebende Gewalt ist bei dem Könige und dem Reichstage in Gemeinschaft. Die ausübende Gewalt ist bei dem Könige. Die richterliche Gewalt ist bei den Gerichtshöfen.

§. 3. Die evangelisch-lutherische Kirche ist die dänische Volkskirche und wird als solche vom Staate unterstützt.

II.

§. 4. Die im Königsgesetze bestimmte Erbfolge gilt auch ferner. Sie kann nur nach einem Vorschlage des Königs und mit Einwilligung des vereinigten Reichstages, wozu drei Viertheile der abgegebenen Stimmen nöthig sind, verändert werden.

§. 5. Der König kann ohne Einwilligung des Reichstages nicht Oberhaupt eines anderen Landes, als derer, die zur dänischen Monarchie gehören, sein.

§. 6. Der König muß der evangelisch-lutherischen Kirche angehören.

§. 7. Der König ist mündig, wenn er sein 18tes Jahr vollendet hat.

§. 8. Bevor der König die Regierung antritt, legt er vor dem vereinigten Reichstage folgenden Eid ab:

„Ich gelobe und schwöre, das dänische Staatsgrundgesetz zu halten, so helfe mir Gott und sein heiliges Wort.“

Sollte der Reichstag bei dem Thronwechsel nicht versammelt sein, so wird der Eid schriftlich im Staatsrathe niedergelegt und später vor dem vereinigten Reichstage wiederholt.

§. 9. Sobald der König wegen einer Reise oder wegen Schwäche findet, daß ein Reichsvorstand zu ernennen ist, so ruft er den Reichstag zusammen und legt diesem einen Gesetzvorschlag darüber vor.

§. 10. Wenn der König sich außer Stande zu regieren befindet, so ruft der Staatsrath den Reichstag zusammen. Wenn der vereinigte Reichstag mit drei Viertheilen der abgegebenen Stimmen die Nothwendigkeit einräumt, so ernennt er einen Reichsvorstand, und ordnet, wenn es nöthig sein sollte, eine Vormundschaft an.

§. 11. Ist Grund zur Besorgniß da, daß der Thronfolger zur Zeit des Todes des Königs unmündig oder aus anderen Gründen selbst zu regieren außer Stand ist, so wird ein Reichsvorstand durch das Gesetz bestimmt und eine Vormundschaft vom Könige angeordnet. Der Reichsvorstand kann nicht an der Vormundschaft Theil nehmen.

§. 12. Der Reichsvorstand legt den für den König vorgeschriebenen Eid ab und übt, so lange die Reichsvorsteherschaft währt, im Namen des Königs alle dessen Rechte aus, doch kann er keine Veränderung der Erbfolge vorschlagen.

§. 13. Nach des Königs Tode versammelt sich innerhalb 14 Tagen der zuletzt gewählte Reichstag ohne Zusammenberufung.

§. 14. Ist kein Thronfolger vorhanden, oder kann der Thronfolger oder der Reichsvorstand die Regierung nicht gleich antreten, so wird diese vom Staatsrathe geführt, bis der Reichstag die nothwendigen Bestimmungen getroffen hat.

§. 15. Wenn der Thronfolger oder der Reichsvorstand abwesend ist, so bestimmt der vereinigte Reichstag, innerhalb welcher Zeit er zurückkehren müsse. Ist der Thronfolger unmündig oder aus anderen Gründen nicht im Stande zu regieren, ohne daß Reichsvorsteher und Vormundschaft eingesetzt sind, so ernennt der vereinigte Reichstag den Reichsvorstand und besorgt die Vormundschaft. Ist kein Thronfolger vorhanden, so wählt der vereinigte Reichstag einen König und setzt die fernere Erbfolge fest.

§. 16. Die Civilliste des Königs wird zu Anfang jeder Regierung durch ein Gesetz bestimmt. Dabei wird gleichzeitig festgestellt, welche Schlösser und anderweitiges Staatseigenthum zur Civilliste gehören sollen. Die Civilliste kann nicht mit Schulden belastet werden.

§. 17. Für die Mitglieder des königlichen Hauses können Apanagen durch ein Gesetz bestimmt werden. Ohne Genehmigung des Reichstages können keine Apanagen ausserhalb Landes verzehrt werden.

III.

§. 18. Der König ist unverantwortlich, seine Person ist heilig und unverletzlich. Die Minister sind für Führung der Regierung verantwortlich.

§. 19. Der König ernennt und entläßt seine Minister. Die Beschlüsse über Gesetzgebung und Regierung sind durch die Unterschrift des Königs gültig, wenn diese von der Unterschrift eines Ministers begleitet

ist. Der Minister, welcher unterschrieben hat, ist für den Beschluß verantwortlich.

§. 20. Die Minister können für ihre Amtsführung in Anklagestand versetzt werden. Die Volkskammer klagt an, das Reichsgericht richtet.

§. 21. Die Minister in ihrer Gesammtheit bilden den Staatsrath, den Vorsitz in demselben führt der vom Könige ernannte Premierminister. Alle Gesetzesvorschläge und wichtigeren Regierungsmaaßregeln werden dem Staatsrathe vorgelegt. Die Ordnung desselben, so wie die Ministerverantwortlichkeit werden durch ein Gesetz bestimmt.

§. 22. Der König besetzt alle Aemter in demselben Maaße wie bisher. Veränderungen darin können nur durch ein Gesetz geschehen. Niemand kann zum Beamten ernannt werden, der nicht das Indigenatrecht hat.

Der König kann die von ihm angestellten Beamten entlassen. Die Pension derselben wird in Uebereinstimmung mit dem Pensionsgesetze festgestellt.

Der König kann Beamte ohne ihre Einwilligung versetzen, doch so, daß sie dabei nicht an den Amtseinnahmen einbüßen, und daß ihnen zwischen solcher Versetzung und einer Verabschiedung mit Pension nach den allgemeinen Vorschriften die Wahl gelassen wird.

Ausnahmen für gewisse Classen von Beamten, außer den im §. 87 festgestellten, werden durch ein Gesetz bestimmt.

§. 23. Der König hat den Oberbefehl über Land- und Seemacht, er erklärt Krieg und schließt Frieden, geht ein und hebt auf Bündnisse und Handelsverträge, doch kann er ohne Genehmigung des Reichstages keinen

Theil des Landes abtreten, über Staatseinnahmen entscheiden oder dem Staate irgend eine belastende Verpflichtung aufladen.

§. 24. Der König ruft jährlich einen ordentlichen Reichstag zusammen. Ohne Genehmigung des Königs kann derselbe nicht länger als zwei Monate sitzen. Umänderungen in diesen Bestimmungen können durch ein Gesetz geschehen.

§. 25. Der König kann den Reichstag zu außerordentlichen Zusammenkünften einberufen, deren Dauer von seiner Bestimmung abhängt.

§. 26. Der König kann die Zusammenkünfte eine Zeitlang vertagen, doch ohne Einwilligung des Reichstages nicht länger als auf zwei Monate und nicht mehr als einmal im Jahre bis zu dessen nächster ordentlicher Zusammenkunft.

§. 27. Der König kann den ganzen Reichstag oder eine Abtheilung desselben auflösen; wird nur eine Kammer aufgelöst, so werden die Versammlungen der andern vertagt, bis der ganze Reichstag wieder zusammentreten kann. Dieses muß innerhalb zweier Monate nach der Auflösung stattfinden.

§. 28. Der König kann dem Reichstage Gesetzesvorschläge und andere Beschlüsse vorlegen lassen.

§. 29. Die Einwilligung des Königs thut noth, um einem Reichstagsbeschlusse Gesetzeskraft zu verleihen. Der König befiehlt die Bekanntmachung und sorgt für dessen Vollstreckung.

§. 30. In sehr kritischen Fällen kann der König, wenn der Reichstag nicht versammelt sein sollte, vorläufige Gesetze erlassen, die jedoch dem Grundgesetze

nicht zuwider sein dürfen und immer dem nächsten Reichstage vorgelegt werden müssen.

§. 31. Der König kann begnadigen und Amnestie ertheilen; die Minister kann er nur mit Einwilligung der Volkskammer von den ihnen durch das Reichsgericht zuerkannten Strafen befreien.

§. 32. Der König ertheilt theils unmittelbar, theils durch die betreffenden Regierungsbehörden diejenigen Bewilligungen und Ausnahmen von den jetzt geltenden Gesetzen, welche bisher geltenden Regeln zufolge gebräuchtich gewesen sind.

§. 33. Der König hat das Recht, mit Rücksicht auf das Gesetz, Geld münzen zu lassen.

IV.

§. 34. Der Reichstag besteht aus einer Volks- und einer Landes-Kammer (Folkething—Landsthing).

§. 35. Das Wahlrecht zur Volkskammer hat jeder unbescholtene Mann mit Indigenatrecht, wenn er sein 30stes Jahr vollendet hat, wenn er nicht a) ohne eigenen Hausstand in Privatdiensten steht; b) irgend eine Unterstützung von der Armenverwaltung, die entweder nicht aufgegeben oder nicht zurückbezahlt ist, genießt oder genossen hat; c) über seine Wohnung nicht verfügen kann; d) kein festes Domicil ein Jahr lang in dem Wahlbezirke oder der Stadt gehabt hat, wo er sich zur Zeit der Wahl aufhält.

§. 36. Wählbar zur Volkskammer ist, mit den in §. 35 a, b und c genannten Ausnahmen, ein jeder unbescholtene Mann mit Indigenatrecht, der sein 25stes Jahr vollendet hat.

§. 37. Die Anzahl der Mitglieder der Volkskam-

mer soll sich ungefähr wie 1 auf 14000 Einwohner verhalten. Die Wahlen gehen in Wahlbezirken vor sich, deren Umfang das Wahlgesetz bestimmt. Ein jeder Wahlbezirk wählt einen von denen, die sich zur Wahl gemeldet haben.

§. 38. Die Mitglieder der Volkskammer werden auf drei Jahre gewählt. Sie erhalten Diäten.

§. 39. Das Wahlrecht zur Landeskammer hat ein jeder, der zufolge §. 35 dasjenige zur Volkskammer hat. Die Wahlberechtigten wählen aus ihrer Mitte Wahlmänner nach den im Wahlgesetze angegebenen Bestimmungen.

§. 40. Wählbar zur Landeskammer ist jeder unbescholtene Mann mit Indigenatsrecht, dessen Wohnung nicht unter Bankerott- oder Falliments-Behandlung ist, wenn er sein 40stes Jahr vollendet und im letzten Jahre entweder in directer Steuer dem Staate oder der Gemeinde 200 Rthlr. gezahlt hat oder nachweist, daß er ein reines jährliches Einkommen von 1200 Rthlr. besitzt. In den Wahlbezirken, wo die Anzahl der Wählbaren nach dieser Vorschrift nicht in dem vom Wahlgesetze bestimmten Verhältnisse zur Bevölkerung steht, wird die Anzahl der Wählbaren durch die Nächstbesteuerten im Wahlbezirke vergrößert, bis jenes Verhältniß erreicht ist.

§. 41. Die Wahlen zur Landeskammer finden in größeren Wahlbezirken statt, welche durch das Wahlgesetz bestimmt werden. Die Wahlmänner in jedem größeren Wahlbezirke treten zusammen und stimmen für so viele Männer, als für den Wahlbezirk gewählt werden sollen, in welchem mindestens drei Viertheile der Gewählten im letzten Jahre vor der Wahl festes Domicil

haben müssen. Zu einer gültigen Wahl bedarf es mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

§. 42. Die Zahl der Mitglieder der Landeskammer soll immer ungefähr halb so groß sein, als die der Mitglieder der Volkskammer.

§. 43. Die Mitglieder der Landeskammer werden auf 8 Jahre gewählt. Jedes 4te Jahr scheidet die Hälfte aus. Sie erhalten dieselben Diäten wie die Mitglieder der Volkskammer.

§. 44. Wenn ein neues Communalgesetz gegeben ist, können die Landeskammer-Wahlen durch ein Gesetz auf die größeren communalen (Amts- oder Provinzial-) Räthe übergehen.

V.

§. 45. Der jährliche Reichstag tritt am ersten Montage im October zusammen, wenn der König ihn nicht auf eine frühere Zeit einberufen hat.

§. 46. Der Reichstag versammelt sich am Sitze der Regierung. In außerordentlichen Fällen kann der König ihn in eine andere Stadt des Reichs berufen.

§. 47. Der Reichstag ist unverletzlich. Wer dessen Sicherheit und Freiheit antastet oder einen dahin zielenden Befehl ausstellt oder befolgt, ist des Hochverraths schuldig.

§. 48. Jede Kammer ist berechtigt, Gesetze vorzuschlagen und ihrerseits anzunehmen.

§. 49. Jede Kammer kann Adressen an den König einreichen.

§. 50. Jede Kammer kann Commissionen ihrer Mitglieder zur Untersuchung allgemein wichtiger Gegenstände niedersetzen. Diese sind berechtigt, sowohl von

Staatsbehörden als von Privaten mündliche oder schriftliche Aufklärungen zu fordern.

§. 51. Keine Steuer kann anders als durch ein Gesetz aufgelegt, umgewandelt oder aufgehoben werden, ebenso kann ohne ein Gesetz keine Mannschaft ausgeschrieben, keine Staatsanleihe aufgenommen, keine Staatsdomaine verkauft werden.

§. 52. Auf jedem ordentlichen Reichstage wird gleich nach seiner Zusammenkunft der Entwurf des Finanzgesetzes für das folgende Finanzjahr, welcher einen Ueberschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben enthält, vorgelegt werden. Die Finanzvorlage wird zuerst in der Volkskammer verhandelt. Ohne daß das Finanzgesetz angenommen ist, können keine Steuern erhoben werden. Keine Ausgabe kann geschehen, die nicht in diesem eine Gewähr hat.

§. 53. Jede Kammer ernennt zwei besoldete Revisoren. Diese prüfen die jährliche Staats-Rechenschaft und sehen zu, ob sämmtliche Staats-Einnahmen darin aufgeführt sind und keine Ausgaben über das Finanzgesetz stattgefunden haben. Sie können die Mittheilung aller dazu nöthigen Aufklärungen und Actenstücke fordern. Die jährliche Rechenschafts-Ablage wird mit den Bemerkungen der Revisoren dem Reichstage vorgelegt, der, mit Rücksicht auf diese, einen Beschluß faßt.

§. 54. Keine Ausländer können von nun an ohne ein Gesetz das Indigenatrecht erhalten.

§. 55. Kein Gesetzesvorschlag kann angenommen werden, bevor er dreimal in der Kammer verhandelt worden ist.

§. 56. Wenn ein Gesetzesvorschlag von einer Kammer verworfen worden ist, so kann er nicht von

derselben Kammer in derselben Session wieder vorgenommen werden.

§. 57. Wenn ein Gesetzesvorschlag in einer Kammer angenommen ist, so wird er in der festgesetzten Form der anderen vorgelegt; wird er in dieser verändert, so geht er an die erste zurück; nimmt diese wieder Veränderungen vor, so geht der Vorschlag abermals an die andere Kammer. Wird dann noch keine Uebereinstimmung erzielt, so kann, auf Verlangen einer Kammer, jede Kammer eine gleiche Anzahl von Mitgliedern ernennen, um zu einem Ausschusse zusammenzutreten, welcher ein Gutachten über die Abweichungen abgiebt; mit Rücksicht auf den Bericht des Ausschusses findet dann in jeder Kammer für sich der Endbeschluß statt.

§. 58. Jede Kammer entscheidet selbst über die Gültigkeit der Wahlen ihrer Mitglieder.

§. 59. Jedes neue Mitglied legt, sobald die Gültigkeit seiner Wahl anerkannt ist, den Eid auf das Grundgesetz ab.

§. 60. Die Reichstagsmitglieder sind nur an ihre Ueberzeugung, nicht an irgend eine Vorschrift ihrer Wähler gebunden. Beamte, die in den Reichstag gewählt werden, bedürfen keiner Regierungs-Erlaubniß zur Annahme der Wahl.

§. 61. So lange der Reichstag sitzt, kann kein Mitglied desselben ohne Einwilligung der Kammer, welcher es angehört, für Schulden verhaftet, viel weniger gefangen genommen oder angeklagt werden, falls es nicht auf frischer That ergriffen wird. Kein Mitglied kann für seine Aeußerungen im Reichstage ohne Genehmigung der Kammer außerhalb derselben zur Verantwortung gezogen werden.

§. 62. Geräth ein in gültiger Weise Gewählter in eine Lage, welche von der Wählbarkeit ausschließt, so verliert er das aus der Wahl entspringende Recht. Jedoch soll kein Mitglied den Sitz in der Kammer einbüßen, wenn es im Laufe der Zeit, auf welche es gewählt ist, in einen anderen Wahlbezirk verzieht. Ein Gesetz soll näher bestimmen, in welchen Fällen sich ein Reichstags-Mitglied, welches zu besoldeten Staatsämtern befördert wird, einer Neuwahl unterwerfen muß.

§. 63. Die Minister haben zufolge ihres Amts Zutritt zum Reichstage und sind berechtigt, während der Verhandlungen, so oft sie wollen, das Wort zu verlangen, müssen jedoch im Uebrigen die Geschäftsordnung befolgen. Das Stimmrecht haben sie nur, wenn sie Reichstagsmitglieder sind.

§. 64. Jede Kammer wählt sich selbst ihren Präsidenten und Vicepräsidenten.

§. 65. Keine Kammer kann einen Beschluß fassen, wenn nicht über die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist und an der Abstimmung Theil nimmt.

§. 66. Jedes Reichstagsmitglied kann in der Kammer, welcher es angehört, mit deren Genehmigung jedes öffentliche Anliegen zur Verhandlung bringen und darüber eine Erklärung der Minister verlangen.

§. 67. Kein Antrag kann einer Kammer anders als durch ein Mitglied überreicht werden.

§. 68. Findet die Kammer keine Veranlassung, über einen Antrag einen Beschluß zu fassen, so kann sie denselben an die Minister verweisen.

§. 69. Die Reichstagssitzungen sind öffentlich, doch kann der Präsident oder die in der Geschäftsordnung bestimmte Anzahl Mitglieder fordern, daß alle

nicht Betheiligten entfernt werden, worauf die Kammer entscheidet, ob die Sache in geheimer oder öffentlicher Sitzung verhandelt werden solle.

§. 70. Jede Kammer setzt die näheren Bestimmungen fest, welche das Geschäftsverfahren und die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffen.

§. 71. Der vereinigte Reichstag wird durch den Zusammentritt der Volks- und der Landeskammer gebildet. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der Anwesenheit und Theilnahme an der Abstimmung von mehr als einer Hälfte der Mitglieder einer jeden Kammer. Er wählt sich selbst den Präsidenten und trifft die näheren Bestimmungen in Betreff der Geschäftsordnung.

VI.

§. 72. Das Reichsgericht besteht aus 16 Mitgliedern, die auf 4 Jahre zur Hälfte von der Landeskammer, zur Hälfte von den höchsten Gerichtshöfen des Landes aus ihren eigenen Mitgliedern gewählt werden. Es wählt sich den Präsidenten aus seiner eigenen Mitte. Das Gerichtsverfahren wird durch ein Gesetz näher bestimmt.

§. 73. Das Reichsgericht erkennt über die von der Volkskammer gegen die Minister eingebrachten Klagen. Der König kann auch Andere für Verbrechen, die ihm besonders staatsgefährlich scheinen, mit Genehmigung der Volkskammer vor das Reichsgericht stellen.

§. 74. Die Ausübung der richterlichen Gewalt kann nur durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 75. Die mit gewissem Grundbesitz verbundene Gerichtsgewalt (Patrimonialgerichtsbarkeit) soll durch ein Gesetz aufgehoben werden.

§. 76. Die Rechtspflege soll von der Verwaltung nach den durch ein Gesetz festzustellenden Regeln getrennt werden.

§. 77. Die Gerichtshöfe haben das Recht, jede Frage über die Gränzen der obrigkeitlichen Gewalt zu untersuchen. Doch kann derjenige, welcher eine solche Anfrage stellt, dadurch, daß er die Sache vor ein Gericht gebracht hat, vorläufig den Befehlen der Obrigkeit nachzukommen nicht unterlassen.

§. 78. Die Richter dürfen sich nur nach den Gesetzen richten. Sie können nicht ohne Richterspruch abgesetzt oder wider ihren Willen versetzt werden, als wenn eine neue Einrichtung der Gerichtshöfe stattfindet. Doch kann ein Richter, der sein 65stes Jahr vollendet hat, ohne Verlust der Einkünfte verabschiedet werden.

§. 79. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit sollen baldmöglichst in die ganze Rechtspflege eingeführt werden. Für Verbrechen und politische Gesetzesübertretungen werden Geschwornengerichte eingeführt.

VII.

§. 80. Die Verfassung der Volkskirche wird durch ein Gesetz geordnet.

§. 81. Die Bürger haben das Recht, sich gemeinsam zu versammeln, um Gott auf die Weise zu verehren, wie sie zu ihrer Ueberzeugung stimmt, doch darf nichts gelehrt oder vorgenommen werden, welches der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwider läuft.

§. 82. Es ist Niemand zu einem persönlichen Beitrage für andere Bekenntnisse als dasjenige, dem er angehört, verpflichtet. Doch soll ein Jeder, welcher nicht nachweist, daß er Mitglied einer im Lande aner-

kannten Glaubensgenossenschaft ist, für das Schulwesen die der Volkskirche gesetzlich gebührenden persönlichen Abgaben zahlen.

§. 83. Die Verhältnisse der von der Volkskirche abweichenden Glaubensgenossenschaften werden durch ein Gesetz näher geordnet.

§. 84. Keiner kann wegen seines Glaubensbekenntnisses den vollen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte einbüßen oder sich der Erfüllung einer allgemeinen Bürgerpflicht entziehen.

VIII.

§. 85. Ein Jeder, der verhaftet wird, soll innerhalb 24 Stunden vor einen Richter gestellt werden. Kann der Verhaftete nicht gleich auf freien Fuß gestellt werden, so soll der Richter durch einen mit Gründen versehenen Bescheid, der so bald als möglich, spätestens innerhalb dreier Tage, zu geben ist, dessen Verhaftung verfügen, und falls derselbe gegen Bürgschaft freigelassen werden kann, deren Art und Größe bestimmen. Der vom Richter abgegebene Bescheid kann vom Betheiligten sogleich vor einem höheren Gerichte eingeklagt werden. Für ein Versehen, welches nur durch Geldbuße oder einfache Haft gestraft werden kann, darf keine Untersuchungshaft stattfinden.

§. 86. Die Wohnung ist unverletzlich. Haussuchung, Beschlagnahme und Untersuchung von Papieren und Briefen kann, wo kein Gesetz eine besondere Ausnahme gestattet, nur auf gerichtliche Verfügung stattfinden.

§. 87. Das Eigenthumsrecht ist unverletzlich. Niemand kann verpflichtet werden, sein Eigenthum abzutre-

ten, außer wenn das Gemeinwohl es erheischt. Es kann dieses nur nach einem Gesetze und mit vollständigem Ersatze erfolgen.

§. 88. Jegliche Einschränkung des freien und gleichen Zugangs zum Erwerbe, die nicht auf das Gemeinwohl begründet ist, soll durch ein Gesetz aufgehoben werden.

§. 89. Wer sich oder die Seinigen nicht ernähren kann, und dessen Versorgung keinem Anderen obliegt, ist berechtigt, Hülfe vom Staate zu erhalten, doch muß er sich den Verpflichtungen unterwerfen, welche die Gesetze darüber erheischen.

§. 90. Die Kinder, deren Eltern keine Mittel zu ihrer Erziehung haben, erhalten freien Unterricht in den Gemeindeschulen.

§. 91. Ein Jeder ist berechtigt, seine Gedanken durch den Druck zu veröffentlichen, doch vorbehältlich der gerichtlichen Verantwortung. Censur und andere vorbeugende Maaßregeln können in keiner Weise wieder eingeführt werden.

§. 92. Die Bürger haben das Recht, ohne vorgängige Erlaubniß, Vereine zu jedem gesetzlichen Zwecke zu bilden. Kein Verein kann durch eine Regierungsmaaßregel aufgehoben werden. Doch können Vereine vorläufig verboten werden, nur daß sogleich eine Klage gegen den Verein, um dessen Aufhebung zu erwirken, eingereicht werden muß.

§. 93. Die Bürger haben das Recht, sich ohne Waffen zu versammeln. Oeffentliche Versammlungen zu überwachen ist die Polizei berechtigt. Versammlungen unter freiem Himmel können bei drohender Gefahr für die öffentliche Ruhe verboten werden.

§. 94. Bei Aufläufen kann die bewaffnete Macht, wenn sie nicht angegriffen wird, nur dann einschreiten, wenn die Menge dreimal im Namen des Königs und des Gesetzes vergeblich aufgefordert worden, auseinander zu gehen.

§. 95. Jeder waffenfähige Mann ist verpflichtet, mit seiner Person zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, nach den im Gesetze vorgeschriebenen näheren Bestimmungen.

§. 96. Das Recht der Gemeinden, unter staatlicher Aufsicht ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, soll durch ein Gesetz geordnet werden.

§. 97. Jedes in der Gesetzgebung an Adel, Titel und Rang geknüpfte Vorrecht ist aufgehoben.

§. 98. Kein Lehen, Stammhaus oder Fideicommißgut kann von nun an gestiftet werden; es soll durch ein Gesetz näher bestimmt werden, wie die jetzt bestehenden zu freiem Eigenthum übergehen können.

§. 99. Für die Kriegsmacht sind die in den §§. 85, 92 und 93 gegebenen Bestimmungen nur mit den Einschränkungen, welche aus den Vorschriften des Militairgesetzbuches folgen, anwendbar.

IX.

§. 100. Vorschläge zu Veränderungen oder Zusätzen zu diesem Grundgesetze werden auf einem ordentlichen Reichstage vorgelegt. Wird der darüber gefaßte Beschluß in unveränderter Form vom nächsten ordentlichen Reichstage angenommen und vom Könige genehmigt, so werden beide Kammern aufgelöst und es finden allgemeine Wahlen für beide statt. Nimmt der neue Reichstag in einer odentlichen oder außerordentlichen

Session den Beschluß zum dritten Male an, und wird er nun vom Könige bestätigt, so ist er Grundgesetz.

X.

Transitorische Bestimmungen.

§. 1. So wie die Vorschrift des §. 16, daß die Civilliste durch ein Gesetz bestimmt wird, auf den jetzigen König keine Anwendung hat, so ist auch der §. 17 kein Hinderniß, daß nicht Apanagen außerhalb Landes verzehrt werden, so weit solches mit schon bestehenden Contracten sich verträgt.

§. 2. Bis das im §. 22 angedeutete Pensionsgesetz erlassen ist, enthält jeder Beamte, der nach den Bestimmungen dieses §. verabschiedet wird, seine Pension nach den bisher befolgten Vorschriften.

§. 3. Die im §. 78 befindliche Bestimmung, daß kein Richter ohne Richterspruch entlassen oder gegen seinen Wunsch versetzt werden soll, bezieht sich nicht auf die jetzigen Richter, die zugleich Verwaltungsgeschäfte haben.

§. 4. Bis eine Umgestaltung des Criminalprocesses eingeführt ist, wird die im §. 88 bestimmte Beschwerdenklage gegen einen Verhaftsbefehl als Privatsache verhandelt werden, jedoch mit Extra-Gerichts-Citation, so wie der Kläger kein Stempelpapier zu nehmen und keine Rechtsgebühren zu zahlen hat. Es muß ihm erlaubt werden, sich für eine solche Beschwerde mit einem Sachwalter zu berathen, und es können dem Obergerichte neue Aufschlüsse vorgelegt werden.

Und es ist hiermit aufgehoben das von Unserem Vorgänger auf dem Throne, dem hochseligen Könige

Friedrich III., nach der ihm von den dänischen Ständen dazu ertheilten Vollmacht am 14. November 1665 gegebene Königsgesetz, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen, welche in den §§. 27 bis 40 über die Erbfolge enthalten und im Grundgesetze §. 4. bestätigt sind, so wie der Vorschriften in den §§. 21 und 25 über die königlichen Prinzen und Prinzessinnen, bis durch ein Hausgesetz darüber anders bestimmt sein sollte.

Gegeben auf Unserem Schlosse Christiansborg, den 5. Juni 1849.

Unter Unserer Königlichen Hand und Siegel.

Frederik R.

A. W. Moltke.

Bardenfleth. Zahrtmann. C. F. Hansen. W. C. E. Sponneck. P. G. Bang. J. N. Madvig. H. N. Clausen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rauch, A.

Parlamentarisches Taschenbuch enthaltend die Verfassungen von ...

Bd.: 5

Erlangen 1849

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.7,2668(2#1

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300367-2